

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz)	97	47	Deutsch Walter		
Adoption vorschulpflichtiger Flüchtlingskin- der evang. A. B. nach Norwegen	119	68	Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Markt Allhau		21
Änderung der §§ 7 und 8 der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge (Kran- tenkasse) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Oesterreich	39	24	Dienstnehmer, Weltliche, in den Pfarrege- meinden	140	78
Anwendung des § 4 Abs. 1 der Kirchenbeiz- tragsordnung auf Pfarrerehepaare	141	78	Dienstweg — Einhaltung	117	68
Archiv, Osterreichisches, für Kirchenrecht		34	Disziplinarordnung	110	54
Ausfertigung von Personenstandsunterlagen aus Altmatrizen	87	43	Sonderdruck		80
Ausländer-Kolloquium — Prüfungstermin	27	20	Domandl Dr. Hermine		
Außere Mission — Empfohlene Kollekte	79	79	Ablegung der Amtsprüfung		21
Ausstellung von Urkunden	66	36	Eferding — Ampfarrung mit Wallern	57	29
Ausstellung von Urkunden durch konfessio- nelle Matritzenführer (Altmatritzenführer)	122	71	Einhaltung des Dienstweges	117	68
Baden bei Wien			Einrichtung in die finanzbehördlichen Gaushaltslisten — Geheimhaltungspflicht	88	44
Änderung der Fernsprechnummer des Pfarramtes und der Superintendentur		16	Einstufung in Schwierigkeitsklassen	17	13
Bauer Emilie — Todesanzeige		26	Richtigstellung	128	75
Baufonds — Empfohlene Kollekte		26	Gisentratten — Pfarrstellenausschreibung	22	16
Baufonds, Landeskirchlicher — Schuldabstat- tung	143	79	Glendorf — Ampfarrung mit Neuhaus am Klausenbach	31	21
Beck Otto Wilhelm — Todesanzeige		80	Erteilung des Religionsunterrichtes durch Klassenlehrer	91	45
Becker Heinz — Ablegung der Amtsprüfung und Ordination		41	Evangelische Flüchtlingsseelsorge und Flüchtlingsfürsorge — Übersiedlung und neue Anschrift	16	76
Beiträge auf Grund der Wohnhaus-Wieder- aufbaugesetznovelle 1950, Beitragserklä- rung bis 15. April 1951	36	23	Evang. Superintendentur A. B. Steiermark Anschrift und Fernsprechnummer		52
Besoldungsordnung, Vorläufige, für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Oesterreich — Ab- änderung	9	11	Fachprüfung für Pfarrhelfer — Ordnung	7	9
Änderung der Anhänge 1 und 2		80	Falsche Titulaturen	112	61
Bibelfesttag und Stumme — Kollekte	46	52	Familiennamen mit „hs“, „ss“ und „ß“ — Schreibweise	89	44
Bischof — Zuschriften	118	68	Familienzulagen	127	74
Brud an der Leitha — Errichtung einer Tochtergemeinde	29	20	Ferndorf		
Buchacher Georg — Todesanzeige		52	Ausschreibung der ständigen Vikarstelle	95	46
			Flüchtlingsgeistliche, Nichtakademische, Pfarr- lehrer und Prediger, welche als Religions- lehrer Verwendung finden — Verhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Oster- reich	81	40
			Flüchtlingskinder evang. A. B., Vorschul- pflichtige — Adoption nach Norwegen	119	68

Flüchtlingsseelsorge — Kollekte	16	21	Innere Mission — Kollekte	52
Flüchtlingsseelsorge und =fürsorge, Evange- sche — Übersiedlung und neue Anschrift	16	76	Jahn Alfred	
Frank Ludwig			Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	22
Bestätigung der Wahl zum 4. Pfarrer in Linz		46	Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950	1 3
Zuteilung auf die 4. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Linz mit dem Amtsstz in Ursfahr	41		Jugendarbeit — Kollekte	16 21
Frauenarbeit — Empfohlene Kollekte	26		Jung Paul	
Fröhlich Walter			Bestätigung als Pfarrer in Ternitz	79
Aufnahme in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche U.B. und Zutei- lung als Lehrvikar nach Villach	21		Zuteilung auf die Pfarrstelle in Ternitz	76
Funktionsgebühren der Organe von Gebiets- förperschaften und anderen öffentlich-recht- lichen Körperschaften	53	28	Kanzelabkündigung am Pfingstsonntag	50 27
Gebührennovelle 1950	25	20	Keppelmüller Helene	
Berichtigung eines Druckfehlers im Bun- desgesetzblatt	78	39	Zuteilung auf die ständige Vikarstelle in Wien=Landstraße	80
Gemeindeordnungen	132	75	Kinderbeihilfengesetz	
Gemeindeberirungen — Neuwahl	40	24	2. Novelle	2 3
Gesangbuch der Evangelischen Kirche U.B. in Österreich — Erhöhung des Preises	68		3. Novelle	97 47
Gibiser Alexander			Kindschaftsrecht, Neues tschechoslowakisches Kirchdorf	16 13
Bestätigung als Pfarrer in Neuhaus am Klausenbach	16		Genehmigung der Errichtung einer Toch- tergemeinde U. B.	46 25
Zuteilung auf die Pfarrstelle eines Pfar- rers in Neuhaus am Klausenbach	12		Kirchenbeiträge	
Gottesdienstordnung, Nachdruck für die Hand der Gemeinde	18 14	129 75	Einsichtnahme in die finanzbehördlichen Haushaltslisten durch die gesetzlich an- erkannten Religionsgesellschaften und Kirchen	11 11
Graz, linkes Murufer			Kirchenbeitragsaufkommen 1949 und 1950	23 17
Ausschreibung einer Pfarrstelle	35	21	Berichtigung	43 25
Ergänzung und Verlängerung der Bewer- bungsfrist	61	33	Kirchenbeitragsseingänge im Bereiche der Evangelischen Landesuperintendentur S. B.	93 46
Umwandlung der zweiten Pfarrstelle in die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer=Nord	131	75	Kirchenbeitragsseingänge	
Verlängerung der Bewerbungsfrist	49	26	im ersten Quartal 1950 und 1951	60 32
Graz=Nord			im ersten Halbjahr 1950 und 1951	90 44
Abänderung der Bezeichnung	120	68	vom Jänner bis September 1950 und 1951	114 65
Errichtung einer Evangelischen Pfarrge- meinde U. u. S. B.	106	51	Kirchenbeitragsseingang bei den selbststei- hebenden Gemeinden	5 7
Gröbming — Pfarrstellenausschreibung	85	41	Kirchenbeitragsseingang mit Vergleichsziffern	
Gröfßing Hans			Jänner bis Dezember 1950	4 6
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	46		Jänner 1951	21 16
Gustav=Adolf=Verein — Empfohlene Kollekte	68		Jänner und Feber 1951	24 20
Guttenberger Kornelius			Jänner bis März 1951	42 25
Verfehung in den dauernden Ruhestand	34		Jänner bis April 1951	68 36
Harth Georg			Jänner bis Mai 1951	69 36
Zuteilung auf die Pfarrstelle in Wiedweg	79		Jänner bis Juni 1951	83 41
Haushaltslisten, Finanzbehördliche			Jänner bis Juli 1951	92 46
Einsichtnahme durch die gesetzlich anerkan- ten Religionsgesellschaften und Kirchen	11 11		Jänner bis August 1951	104 51
Einsichtnahme — Geheimhaltungspflicht	88 44		Jänner bis September 1951	115 67
Haushaltsplan 1951	6 8		Jänner bis Oktober 1951	126 74
Heim für kirchliche Pensionisten in Ober- schützen	108	51	Jänner bis November 1951	142 79
Henning Wilhelm			Kirchenmusik — Empfohlene Kollekte	26
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Voltsberg	16		Kirchenmusikalische Mitteilungen	16
Hermagor — Fernsprechnummer des Pfarr- amtes	26		Koch Hermann	
Hetz Ernst			Ablegung der Prüfung für nebenberuf- liche Kirchenmusiker	41
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	21		Körner Dr. h. c. Theodor, Bundespräsident	
Holzschlag			Antwort auf die Glückwünsche des Ober- kirchenrates anlässlich der Wahl zum Bundespräsidenten	35
Pfarrstellenausschreibung	73 37		Kollektenplan für das Kirchenjahr 1951 52	145 79
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	107 51		Konfessionslose Kinder	
			Teilnahme am Religionsunterricht	64 35 111 61
			Konfirmandenbüchlein „Sei getreu“ von Superintendenten Dörnhöfer	
			Zulassung zum Gebrauch im Konfirman- denunterricht in der Kirche U. B.	12
			Konfirmandenbüchlein von Dr. Zerbst	
			Bezug beim Oberkirchenrat	68
			Konto Religionsunterricht	20 15
			Korneuburg=Stoßerau	
			Umpfarrung mit Vaa an der Thaya	33 21
			Korneuburg	

Umpfarrung mit Wien-Floridsdorf . . .	32	21	Neues tschechoslowakisches Rindschaftsrecht . . .	16	13
Krankenfürsorge (Krankenkasse) der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich			Neuhaus am Klausenbach		
Abänderung der Richtlinien . . .	82	40	Umpfarrung mit Eltendorf	31	21
Änderung der §§ 7 und 8 der Richtlinien	39	24	Neujahrshirtenbrief 1951		2
Krems — Umpfarrung mit Wörtern=Tulln	30	20	Neuwahl der Gemeindevertretungen	40	24
Kufmirn			Nußbacher Hans Georg		
Pfarrstellenausweisung	14	11	Aufnahme in die Kandidatenliste der		
Zweite Ausweisung der Pfarrstelle . . .	86	41	Evangelischen Kirche U. B. und Zutei-		
Kurpastoration	44	25	lung als Bekehrer nach Thening		80
Laa an der Thaya			Oberschützen		
Umpfarrung mit Korneuburg=Stoderau . .	33	21	Heim für kirchliche Pensionisten	108	51
Umpfarrung mit Wien=Floridsdorf . . .	34	21	Skumene und Bibelsonntag — Kollekte . . .	46	52
Landeskirchlicher Baufonds			Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer . .	7	9
Schuldabstimmung	143	79	Ordnung des geistlichen Amtes		
Lawinenfonds			Änderung des § 71 Abs. 2	8	10
Dank der Bundesregierung für die Über-			Änderung einiger Bestimmungen	123	71
weisung der Kollekte	34		Österreichisches Archiv für Kirchenrecht . .		34
Erhöhung des Kollektenergebnisses . . .	37		Ott Paul		
Legalisierung und Superlegalisierung der			Ablegung der Prüfung für nebenberuf-		
für das Ausland bestimmten Personen-			liche Kirchenmusiker		41
standsunterlagen	109	53	§ 4 Abs. 1 der Kirchenbeitragsordnung		
Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne	56	29	Anwendung auf Pfarrerehepaare	141	78
	105	51	Pellar Paul		
Lein Hans			Bestätigung der Wahl zum geschäfts-		
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination		22	führenden Pfarrer in Villach		12
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in			Perchtoldsdorf		
Eisentratten		75	Errichtung einer ständigen Vikarstelle und		
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfar-			Ausschreibung derselben	77	37
rrers in Eisentratten		41	Personenstandsunterlagen		
Leoben — Anschrift des Pfarramtes		76	Ausfertigung aus Altmatriken	87	43
Linz — Ausschreibung der vierten Pfarr-			Legalisierung und Superlegalisierung der		
stelle	48	25	für das Ausland bestimmten	109	53
Genehmigung der Errichtung einer vier-			Pfarrerstöchter — Stellensuche		34
ten Pfarrstelle	47	25	Pfarrhelfer — Ordnung der Fachprüfung . .	7	9
Lissy Rudolf			Pfingstsonntag — Kanzelabkündigung . . .	50	27
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination		41	Predigterte im Kirchenjahr 1951/52	134	75
Lohnsteuerarten 1952/53	137	77	Propper Dr. Felix		
Lutherische Rundschau	133	75	Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfar-		
Marehart Hans			rer in Wien=Favoriten		52
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in			Betrauung mit der seelsorgerlichen Be-		
Fürstenfeld		16	treuung der Judenchristen in den Wie-		
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfar-			ner evangelischen Pfarrgemeinden		52
rrers in Fürstenfeld		12	Raschke Friedrich		
Matiassek Heinrich			Bestätigung als Pfarrer in Kufmirn		76
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination		41	Niederlegung des Amtes als 2. Pfarrer		
May Hellmut			in Mürzzuschlag und Zuteilung nach		
Bestätigung als Pfarrer in Gröbming . . .		76	Kufmirn		68
Mecenecff Dr. phil. Margarethe			Rechnungsabschlüsse		
Aufnahme in die Kandidatenliste der			Rückständige	41	24
Evangelischen Kirche S. B.		26	Zweite Mahnung	55	29
Meier-Schomburg Steffen			Rechnungsabschlüsse 1950 von Werten der		
Zuteilung auf die Pfarrstelle in Rugen-			Kirche	125	72
moos		80	Rechnungsabschluß 1950 der evangelischen		
Methodistenkirche in Österreich		34	Gemeinden	139	78
Mindestausmaß an Religionsstunden . . .	10	11	Rechnungsabschluß 1950 der Landeskirchen-		
Molin Dr. Georg			kasse — Verlautbarung	113	62
Ausscheiden aus dem Kirchendienst . . .		76	Rechnungsabschluß 1951 — Vorlage	138	78
Mondsee — Genehmigung der Errichtung			Religionslehrer		
einer Tochtergemeinde	13	11	Nachricht vom Erfordernis der österrei-		
Nachdruck der Gottesdienstordnung für die			chen Staatsbürgerschaft	65	36
Hand der Gemeinde	18	14	Sozialversicherung	102	51
Nachricht vom Erfordernis der österreichi-			Religionsstunden — Mindestausmaß	10	11
sehen Staatsbürgerschaft für Religions-			Religionsunterricht		
lehrer	65	36	Erteilung durch Klassenlehrer	91	45
Nebenamtliche kirchliche Tätigkeit von im			Teilnahme konfessionsloser Kinder	64	35
Bundesdienst als Religionslehrer an mitt-			Religionsunterricht an Mittelschulen mit		
leren Bundeslehranstalten stehenden			weniger als 20 Schülern	136	77
Geistlichen	15	13			

Religionsunterricht in der Schule				Theologenheim — Kollekte	75
Durchführungsbestimmungen—Neufassung	3	4		Titulaturen, Falsche	112 61
Religionsunterricht-Konto	20	15		Töilly Alexander	
Renner Dr. Karl, Bundespräsident				Todesanzeige	37
Todesanzeige			1	Trigonometrische Vermessungen	51 28
Richtlinien für die Leistungen der Kranken-				Urkunden	
fürsorge der Evangelischen Kirche U. u.				Ausstellung	66 36
S. B. in Österreich				Ausstellung durch konfessionelle Matriken-	
Abänderung	82	40		fürher (Altmatrifenführer)	122 71
Änderung der §§ 7 und 8	39	24		Verfassung der Evangelischen Kirche U. u.	
Rücker Adolf				S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949	
Zuteilung auf die Stelle eines dritten				Berichtigung des § 33 Abs. 2	37 24
Pfarrers in der Evangelischen Pfarr-			46	Verfügung mit einstweiliger Geltung, mit	
gemeinde U. B. Wien-Innere Stadt				welcher die §§ 20 und 38 ergänzt werden	79 39
Rückständige Rechnungsabschlüsse	41	24		Verfügung mit einstweiliger Geltung, mit	
Zweite Mahnung	55	29		welcher § 190 ergänzt wird	38 24
Rückstellungsanspruchsgesetz, Zweites	99	49		Verhältnis von nichtakademischen Flücht-	
Rumpold Friedrich				lingsgeistlichen, Pfarrlehrern und Predi-	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in			12	gern, welche als Religionslehrer Verwen-	
Nafswald				dung finden, zur Evangelischen Kirche	
Rugenmoos-Schwanenstadt				U. B. in Österreich	81 40
Ampfarrung mit Böcklabruck	45	25		Verkehrserziehungswoche vom 4.—9. Juni	
St. Pölten				1951	52 28
Ausschreibung der 2. Pfarrstelle	63	33		Vertragslehrerstelle für Mittelschulen in	
Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle	76	37		Klagenfurt	67 36
St. Ruprecht				Villach — Ampfarrung mit St. Ruprecht	96 46
Ampfarrung mit Villach	96	46		Böcklabruck	
St. Veit an der Glan				Ampfarrung mit Rugenmoos-Schwanen-	
Anschrift des Pfarramtes			80	stadt	45 25
Schreibweise von Familiennamen mit „hf“,				Böcklermarkt	
„ff“ und „ß“	89	44		Genehmigung der Errichtung einer Toch-	
Schuldabstattung an den landeskirchlichen				tergemeinde	130 75
Bausfonds	143	79		Vorläufige Besoldungsordnung für die welt-	
Schwierigkeitsklassen — Einstufung 17 13	116	67		lichen Dienstnehmer der Evangelischen	
Richtigstellung	128	75		Kirche U. u. S. B. in Österreich	
Schwierigkeitszulagen				Abänderung	9 11 124 71
Neufestsetzung	54	29 103	51	Änderung der Anhänge 1 und 2	80 39
Seelenstandsbericht			12 11	Wallern — Ampfarrung mit Eferding	57 29
Mahnung			26 20	Walter Edgar	
Seelenstandsbericht 1949 — Richtigstellung	144	79		Zuteilung auf die erste Pfarrstelle in	
Seelenstandsbericht 1950	59	30		Mürzzuschlag	76
Berichtigung	94	46		Weiz — Pfarrstellenausschreibung	147 79
Sinnerndorf — Ampfarrung	19	14		Welliche Dienstnehmer in den Pfarrge-	
Sozialversicherung der Religionslehrer	102	51		meinden	140 78
Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz —				Wiedweg — Errichtung einer Pfarrstelle	72 37
7. Novelle	100	49		Wien U. B.-Favoriten	
Stainach=Ordnung				Errichtung einer zweiten Pfarrstelle	84 41
Neue Anschrift der Tochtergemeinde			46	Wien U. B.-Floridsdorf	
Steiermark — Evang. Superintendentur U. B.				Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	135 75
Anschrift und Fernsprechnummer			52	Ampfarrung mit Korneuburg	32 21
Steinbach Ing. Anton				Ampfarrung mit Laa an der Thaya	34 21
Bestätigung als Pfarrer in Stockerau			76	Wien U. B.-Landstraße	
Zuteilung nach Stockerau			68	Errichtung einer ständigen Vikarstelle	146 79
Steueränderungsgesetz 1951	98	48		Willam Dr. phil. Horst	
Stehr — Ausschreibung der 2. Pfarrstelle	62	33		Aufnahme in die Kandidatenliste der	
Stiller Luise				Kirche U. B.	46
Todesanzeige			22	Windischgarsten	
Stockerau				Genehmigung der Errichtung einer Toch-	
Errichtung einer Pfarrgemeinde	70	36		tergemeinde U. B.	46 25
Errichtung einer Pfarrstelle	71	37		Wohnhaus=Wiederaufbaugesetznovelle 1950	
Pfarrstellenausschreibung	74	37		Beitragsklärung bis 15. April 1951	36 23
Teilnahme konfessionsloser Kinder am Reli-				Wohnungsbeihilfen	121 69
gionsunterricht	64	35 111	61	Wörtern=Zulln	
Ternitz				Ampfarrung mit Krems	30 20
Errichtung einer Pfarrgemeinde	28	20		Wort des Oberkirchenrates an die Gemein-	
Errichtung einer Pfarrstelle	58	29		den	2
Pfarrstellenausschreibung	75	37		Zuschriften an den Bischof	118 68
Teuerungszulagen gemäß § 49 Abs. 5 der				Zweite Novelle zum Kinderbeihilfengesetz	2 3
Ordnung des geistlichen Amtes	101	49		Zweites Rückstellungsanspruchsgesetz	99 49

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 2. Jänner 1951

1. Stück

1. Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950
 2. 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz
 3. Religionsunterricht in der Schule — Durchführungsbestimmungen — Neufassung
 4. Kirchenbeitragseingang Jänner bis Dezember 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948 und 1949
 5. Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden
 6. Haushaltsplan 1951
 7. Ordnung der Fachprüfung der Pfarrhelfer
 8. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung des § 71 Abs. 2
 9. Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich — Abänderung
 10. Mindestausmaß an Religionsstunden
 11. Kirchenbeiträge — Einsichtnahme in die finanzbehördlichen Haushaltslisten durch die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und Kirchen
 12. Seelenstandsbericht
 13. Evangelische Tochtergemeinde A. B. in Mondsee
 14. Ausschreibung der Pfarrstelle in Rukmirn
- Kirchliche Mitteilungen

Am 31. Dezember 1950 ist unser

Bundespräsident Dr. Karl Renner

verschieden.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich und alle ihre Glieder neigen sich in Ehrfurcht vor dem heimgegangenen Staatsoberhaupt und vereinigen sich in der Trauer mit dem ganzen österreichischen Volk. In dieser schicksalsschweren Stunde erfleht die evangelische Kirche Gottes Gnade, Schutz und Segen für Volk und Vaterland.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Nachstehend wird das Schreiben des Herrn Bundespräsidenten, mit dem er auf die Glückwunschadresse des Oberkirchenrates A. u. H. B. anlässlich seines 80. Geburtstages geantwortet hat, veröffentlicht:

Sehr geehrte Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat hatte die Freundlichkeit, mich namens der Leitung und der Angehörigen der evangelischen Landeskirche A. B. und H. B. aus Anlaß meines 80. Geburtstages mit besonders herzlichen Worten zu beglückwünschen. Es ist mir ein Bedürfnis, hiefür von ganzem Herzen Dank zu sagen und vor allem darauf hinzuweisen, daß ich die an mich gerichtete Kundgebung als eine Garantie dafür ansehe, daß alle Mitglieder der evangelischen Kirche in gleicher Weise wie bisher auch in aller Zukunft für unser wiedererstandenes Vaterland einzutreten bereit sein werden. Ich kann meinerseits nur versichern, daß ich, wie ich es stets getan habe, alle Kraft dafür einsetze, daß Friede und Freiheit, vor allem auch Glaubens- und Gewissensfreiheit, aufrecht erhalten werde.

Renner e. h.

Neujahrshirtenbrief 1951

Unser ganzes Volk und alle Völker der Erde wünschen eines: den Frieden. Und wenn wir uns für das neue Jahr etwas erbitten und einander wünschen, dann ist es die Erhaltung des Friedens.

Was können wir für den Frieden tun?

Als Christen wollen wir Gott täglich für den Frieden danken und um den Frieden bitten. Wir wollen um so treuer anhalten am Gebet, je mehr die Unfähigkeit der Menschen offenbar wird, auf die Dauer Frieden untereinander zu halten. Friede ist eine der großen Gaben und Gnaden Gottes.

Wir wollen jede ehrliche Arbeit für den Frieden unterstützen. Ein neuer Krieg würde unbefristbares Unheil über die Welt bringen. Ein neuer Krieg, ob mit Einsatz der Atomwaffe oder ohne sie, wäre ein Verbrechen an der Menschheit und Sünde wider Gott. Nicht die Waffen, sondern der Geist, der sie in Gang setzt, bedroht den Frieden: der Haß, das Mißtrauen, die Macht und die Gier, die nicht genug haben kann, die dem andern sein Dasein nicht gönnt und zu Gewalt und Vergewaltigung der Kleinen und Schwachen greift. Die Völker wollen den Frieden. Unsere Regierungen müßten den heißen Wunsch der Völker ganz anders als bisher zu Wort kommen lassen und ihre Entscheidungen danach richten.

Wir einfachen Menschen können nicht den politischen und militärischen Frieden schaffen und verbürgen. Aber wir wollen selbst Menschen des Friedens sein. Dies zeigen wir, wenn jeder an seinem Platze dem Neid und Streit, dem Mißtrauen und der Begehrlichkeit, dem Geltungsdrang und der Ehrsucht absagt. Wir wollen lieber vergeben als vergelten, lieber versöhnen als kränken. Wir wollen den andern in keiner Art gelten lassen und nicht immer selbst und allein recht haben. Wir wollen in unserm Haus, zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, in unserm Umgang mit andern Menschen, in unsern Gemeinden alles tun, was den Frieden fördert, und jeder Entzweiung entgegentreten. Wir wollen andre nicht verdächtigen, nichts Ables wider einander reden, alle Parteilungen meiden und der Gerechtigkeit dienen. Friede ist immer eine Frucht des Heiligen Geistes und Friedfertigkeit ein Zeichen wahrer Heiligung. Dieser Friede erwächst aus dem Frieden des Herzens, das mit Gott versöhnt ist.

Die Losung dieses Jahres, das so bang und sorgenvoll anhebt, ist Jesu Verheißung: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ ER ist unser Friede. ER gibt uns Menschen des Widerstreites den Frieden mit Gott. ER gibt uns in aller Unruhe und Bedrängnis den Frieden des Herzens. ER will mit uns sein alle Tage dieses Jahres. Darum wollen wir alle Tage uns und unsere Lieben, unsere Heimat, unsere Kirche, die ganze Christenheit und die Völker der Erde in seine treue Hut stellen, seinen Willen erfüllen und ihn bitten, daß ER uns, was auch kommen mag, die köstlichsten seiner Gaben schenke, den Frieden auf Erden und den Frieden des Herzens.

D. May e. h.

Dieser Hirtenbrief wurde in den Altjahrs- und Neujahrsgottesdiensten der Kirche A. B. vorlesen.

Wort des Oberkirchenrates an die Gemeinden

Am Ende dieses Jahres dankt der Oberkirchenrat allen, die in Treue zu ihrer Kirche und Gemeinde gestanden sind. Sie werden selbst den Segen empfunden haben, der aus der Gemeinschaft untereinander und mit dem Herrn Christus erwächst.

Der Oberkirchenrat dankt aber auch allen geistlichen Amtsträgern, die hingebungsvoll mit Wort und Sakrament ihren Gemeinden gedient haben. Nicht minder dankt er allen Mitarbeitern, die ehrenamtlich oder beamtet ihre Kraft in den Dienst unserer Kirche gestellt haben.

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Kraft Gottes zu unserer Rettung. Aus dem Leben wir. Als evangelische Kirche wollen wir es ohne Abstriche und Zugeständnisse jeder an seinem Teil durch Wort und Tat verkündigen. Wir wollen mit allen christlichen Kirchen in Frieden leben, uns aber niemals beirren lassen, unsern evangelischen Glauben mit Klarheit und Festigkeit zu bekennen.

Noch immer haben wir die große Aufgabe, den glaubensverwandten Flüchtlingen und Heimatvertriebenen in unserer Kirche ein Stück Heimat zu bieten, für ihre elementaren Lebensrechte in der Öffentlichkeit einzutreten und ihr Schicksal auch selbst auf sorgendem und betendem Herzen zu tragen.

Unsern treuen Gemeindegliedern verdanken wir es, daß unsere Kirche auch finanziell ohne Erschütterungen das alte Jahr abgeschlossen hat, wenn auch mit großer Sparsamkeit und unter Zurückstellung wichtiger Aufgaben. Die Gehälter konnten gezahlt werden; jedoch konnten die Pfarrer die Erhöhung nach dem 4. Lohn- und Preisabkommen nicht erhalten. Wir haben auch dem evangelischen Ausland für vielfache Hilfe zu danken.

Nach dem Beschluß der Generalsynode hat die Kirchenbeitragsstelle Ende 1950 ihre Tätigkeit eingestellt. Sie hat in elf Jahren rund 24 Millionen Schilling eingehoben und damit in schwersten Krisenjahre den Bestand der Kirche gerettet. Ihren Gründern und Leitern, Präsident Dr. Riptak und Kirchenrat Wetjen, sowie ihren Mitarbeitern gebührt der Dank der ganzen Kirche.

Im neuen Jahr fällt den Gemeinden die Aufgabe zu, selbst die Kirchenbeiträge einzuziehen. Ohne Erhöhung der Beitragsstaffel ist durch eine vollständige und gerechte Erfassung und durch die Heranziehung der vielen Säumigen eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen möglich. Diese Steigerung wird zum größten Teil den Gemeinden selbst zugute kommen.

Der Oberkirchenrat schließt sich mit allen Glaubensgenossen zusammen in dem Wunsch: Lasset uns wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.

Dieses Wort des Oberkirchenrates wurde in allen Gemeinden, die dem Oberkirchenrat u. B. unterstehen, in den Gottesdiensten am Altjahrstag und zu Neujahr verlesen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

1. Zl. 173 51 vom 2. Jänner 1951

Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind alle Dienstnehmer berechtigt, bis zum 31. Jänner 1951 zu beantragen, daß ihre Steuerleistung im abgelaufenen Jahre 1950 durch Vornahme eines Steuer- ausgleiches nachgeprüft wird. — Dienstnehmer, die während des ganzen Jahres 1950 nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt waren, müssen den Antrag beim Arbeitgeber stellen, sonst ist der Antrag beim Finanzamt des Wohnsitzes des Dienstnehmers ein- zubringen.

Bei Durchführung des Jahresausgleiches hat eine Neuberechnung der Lohnsteuer in der Weise zu er- folgen, daß die dem Dienstnehmer im Kalender- jahr tatsächlich zugeflossenen Lohnsteuerpflichtigen Be- züge nach Abzug der nach festen Steuerätzen be- steuerten Bezüge und Ablegung aller gesetzlichen Kürzungsbeträge gleichmäßig auf die zwölf Monate des Kalenderjahres 1950 verteilt werden. — Die auf diese errechneten Monatsbeträge entfallende Lohnsteuer wird sodann der im Laufe des Jahres 1950 tatsächlich einbehaltenen Lohnsteuer (nach Ab- zug der nach festen Steuerätzen berechneten Lohn- steuer) gegenübergestellt und sofern die einbehaltene Lohnsteuer um 10% höher ist als die durch die Neu- berechnung ermittelte Lohnsteuer, ist sie dem Dienst- nehmer zu erstatten oder auf die bei künftigen Ge- haltzahlungen einzubehaltende Lohnsteuer anzu- rechnen.

Nach den gleichen Grundsätzen ist der Jahresaus- gleich auch bezüglich des Belastungskostenbeitrages durchzuführen.

Der Jahresausgleich wird sich zugunsten aller Geistlichen auswirken, die eine im Verhältnis zum Gehalt hohe Schwierigkeitszulage erhalten haben. — Diese Geistlichen werden vom Oberkirchenrat eine Verständigung erhalten.

2. Zl. 8504 50 vom 19. Dezember 1950

2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz

In dem am 27. November 1950 ausgegebenen 58. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 215 das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (2. Novelle

zum Kinderbeihilfengesetz) verlautbart, welches nach- stehenden Wortlaut hat:

„Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBI. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfen- gesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBI. Nr. 135, betreffend die Ab- änderung des Kinderbeihilfengesetzes vom 16. De- zember 1949, BGBI. Nr. 31/1950, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich 60 S für jedes Kind (jeden Angehörigen).“

2. Im § 10, vierter Satz, sind die Worte „im Jahre 1950“ zu ersetzen durch die Worte „in den Jahren 1950 und 1951“.

3. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beitrag beträgt 3 v. H. der Beitrags- grundlage.“

4. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ergibt die Fondsgebarung am Schlusse eines Kalenderjahres einen Überschuß, hat das Bundes- ministerium für Finanzen die Beitragshöhe durch Verordnung entsprechend herabzusetzen.“

5. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sind die Bestimmungen des Ernährungsbeihilfenge- setzes auf die bereits rechtskräftig zuerkannten An- sprüche, die sich aus § 2 Abs. 2, zweiter Satz, des Er- nährungsbeihilfengesetzes ableiten, weiterhin anzu- wenden, wenn und solange das voraussichtliche Jah- reseinkommen die für den Anspruch auf Kinderbei- hilfe in § 1 Abs. 3 genannte Grenze nicht übersteigt. Die Ernährungsbeihilfe beträgt monatlich 60 S für jeden Angehörigen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes finden Anwendung.“

Artikel II.

Artikel I Z. 1, 2, 4 und 5 tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft. Bei im nachhinein gebührenden Löhnen und Gehältern ist Artikel I Z. 1 bereits anlässlich der letzten Bezugsauszahlung im September 1950 an- zuwenden. Artikel I Z. 3 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß der am 10. Oktober 1950 fällige Beitrag schon in der Höhe von 3 v. H. von der Summe der

Arbeitslöhne zu berechnen ist, die im September 1950 an die Dienstnehmer gezahlt worden sind.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß das Kinderbeihilfengesetz vom 16. Dezember 1950, BGBl. Nr. 31 50, im Amtsblatt unter Nr. 10/50 und die Abänderung desselben vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 135, im Amtsblatt unter Nr. 82 50 verlautbart wurde.

3. Zl. 7549,50 vom 1. Dezember 1950

Religionsunterricht in der Schule — Durchführungsbestimmungen — Neufassung

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 15. November 1950, Zl. 28.625-IV/20 a, 50, an alle Ämter der Landesregierungen, den Magistrat der Stadt Wien und alle Landeschulräte (Stadtschulrat für Wien) Nachstehendes bekanntgegeben:

„Wie aus verschiedenen Anfragen an das Bundesministerium für Unterricht hervorgeht, sind im Zuge der Durchführung des Gesetzes über den Religionsunterricht, BGBl. Nr. 190/49, eine Reihe von Unklarheiten aufgetreten. Dies sowie die Notwendigkeit von Zusätzen und Abänderungen auf Grund der inzwischen stattgefundenen Verhandlungen, veranlassen das Bundesministerium für Unterricht den ha. Erlaß vom 20. März 1950, Zl. 3544-IV 20 a, 50, außer Kraft zu setzen und ihn durch den untenstehenden Erlaß zu ersetzen:

Das Bundesministerium für Unterricht findet sich bestimmt, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BGBl. Nr. 190/49, folgendes zu eröffnen:

Zu § 1, Abs. 1: Da der Religionsunterricht nunmehr wieder gesetzlich Pflichtgegenstand ist, gelten für ihn alle gesetzmäßig erlassenen Vorschriften, wie sie am 13. März 1938 in Geltung standen, soweit sie nicht durch das Rechtsüberleitungsgesetz (StGBI. Nr. 6 45) oder das vorliegende Bundesgesetz abgeändert oder außer Kraft gesetzt wurden.

§ 1, Abs. 2: Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten zehn Tage des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Die Schulleitung hat den zuständigen Religionslehrer hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht fällt nicht unter die Gebührenpflicht.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers erst während des Schuljahres (z. B. bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die zehntägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schulzintrittes. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt im obigen Sinne.

Zu § 2, Abs. 1: Die Frage der von der Kirche (Religionsgesellschaft) zu bestellenden Religionsinspektoren wird gesondert geregelt.

Zu § 2, Abs. 2: Die von den zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden zu erlassenden Lehrpläne bestimmen lediglich den Lehrstoff und die Lehrstoffverteilung für den Religionsunterricht. Das Stundenausmaß richtet sich nach den jeweils geltenden Lehrplänen des Bundesministeriums für Unterricht.

Bei der Festsetzung der Lehrfächerverteilung und der Stundenpläne ist der Religionsunterricht daher in dem entsprechenden Ausmaße einzusetzen und wie jeder andere Pflichtgegenstand zu behandeln. Nach diesem Stundenausmaße richten sich auch die gemäß § 7 des Gesetzes von den Gebietskörperschaften zu tragenden Kosten für den Religionsunterricht.

Zu § 3, Abs. 1—3: Für die Ausschreibung, bzw. Besetzung der Dienstposten der Bundes- oder Landesvertragslehrer für Religionsunterricht gelten die allgemeinen Bestimmungen für Vertragslehrer. Diese Vertragslehrerdienstposten sind alljährlich nach der Zahl der an solchen Schulen erforderlichen Religionslehrer in gleicher Weise wie bei den übrigen Vertragslehrern zu beantragen, bzw. vorzulegen.

Eine Anstellung von Religionslehrern als Vertragslehrer durch die Gebietskörperschaft gemäß § 3, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes kann nur auf Antrag der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden erfolgen. Nur so weit ein diesbezüglicher Antrag vorliegt, können entsprechende Dienstposten im Dienstpostenplan vorgelesen, bzw. besetzt werden.

Auch für die im § 6, Abs. 1, des Gesetzes vorgesehene Vergütung für die von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrer (§ 3, Abs. 2, lit. b) ist budgetär entsprechend der nach dem festgesetzten Stundenausmaß erforderlichen Zahl von Religionsstunden vorzulegen.

Gehören einem bestimmten Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse oder Schule an, so können zur Erteilung des Religionsunterrichtes Schüler dieses Bekenntnisses aus verschiedenen Klassen oder Schulen zusammengezogen werden; doch soll die Zahl der gleichzeitig an Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im allgemeinen 40 nicht überschreiten. Bundes- oder Landesvertragslehrer für einen derart gemeinsamen Religionsunterricht sind nur zu bestellen, wenn mindestens 20 Schüler daran teilnehmen. Ebenso können die Bestimmungen des § 6 über die Vergütung kirchlich (religionsgesellschaftlich) bestellter Religionslehrer — ausgenommen bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen — nur unter dieser Voraussetzung Anwendung finden.

Bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen finden die Bestimmungen des § 6 auch dann Anwendung, wenn nach Überprüfung durch die Landeschulbehörde eine entsprechende Zusammenziehung von Schülern aus örtlichen Gründen nicht durchführbar ist und an dem gemeinsamen Religionsunterricht mindestens fünf Schüler teilnehmen; doch wird in diesem Falle das Stundenausmaß des Religionsunterrichtes, wenn an ihm weniger als zehn Schüler teilnehmen, für alle Schulstufen mit einer Wochenstunde festgesetzt.

Zu § 3, Abs. 4: Alle Religionslehrer, sowohl die Bundes- und Landesvertragslehrer, als auch die von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrer unterstehen den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze. Sie sind Angehörige des Lehrkörpers und haben als solche alle Rechte und Pflichten, die Religionslehrern nach den gesetzmäßig erlassenen, jeweils in Geltung stehenden Schulvorschriften zukommen. Die Religionslehrer sind daher auch verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen und laufend von den an die Schule gelangenden schulbehördlichen Anordnungen (Gesetzen, Verordnungen, Erlässen u. dgl.) Kenntnis zu nehmen.

Wenn ein von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellter, auch in der Seelsorge tätiger Religionslehrer wegen unvorhersehbarer und unauffhebbarer

seelsorglicher Verpflichtungen (z. B. Verzeihgänge) den Religionsunterricht zur festgesetzten Zeit nicht halten kann, so ist der entfallende Religionsunterricht in einer vom Schulleiter nach Möglichkeit eingeräumten Erlassstunde zu halten. Im Falle einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung eines solchen Religionslehrers hat die Kirche (Religionsgesellschaft) für eine Vertretung entsprechend vorzusorgen; die Bestimmungen des § 3, Abs. 4, und der §§ 5—7, finden auch auf diese Vertreter Anwendung.

Zu § 4: Für die von der Gebietskörperschaft angestellten Religionslehrer gelten hinsichtlich des Dienstrechtes und der Entlohnung die allgemeinen Bestimmungen für Vertragslehrer.

Die dienstrechtliche Stellung der derzeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden (pragmatisierten) Religionsprofessoren, bzw. Religionslehrer (z. B. Hauptschulkatecheten) bleibt durch das Gesetz unberührt.

Voraussetzung für die Anstellung eines Religionslehrers durch die Gebietskörperschaft (Bund oder Land) sind außer den gesetzlichen Anstellungserfordernissen für Vertragslehrer ein von der Kirche (Religionsgesellschaft) ausgestelltes Zeugnis über die Befähigung zum Religionsunterricht für die betreffende Schulart und überdies die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde (z. B. missio canonica). Der Entzug dieser Ermächtigung hat die Kündigung des Religionslehrers zur Folge, sofern nicht eine Entlassung nach § 34 des Vertragsbedienstetengesetzes stattfindet.

Die Lehrverpflichtung der Bundesvertragslehrer für Religionsunterricht an mittleren Lehranstalten bleibt im bisherigen Ausmaße aufrecht, die Lehrverpflichtung der Landesvertragslehrer für Religionsunterricht an Fach-, Berufs-, Haupt-, Sonder- und Volksschulen wird vorbehaltlich der einheitlichen Gesamtregelung der Lehrverpflichtung vorläufig mit 24 Wochenstunden festgesetzt.

Die Einstufung der Vertragslehrer für Religionsunterricht in die Entlohnungsgruppe ist entsprechend der Schulart und den vorgelegten Befähigungszeugnissen durchzuführen. Die Vertragslehrer für Religionsunterricht werden daher folgenden Entlohnungsgruppen zuzuweisen sein:

Zu § 5, Abs. 1: Die Kirche (Religionsgesellschaft) obliegt vor der Bestellung eines Religionslehrers die Prüfung der Staatsbürgerschaft und in jünge-mäher Anwendung des § 3, Abs. 1, des Vertragsbedienstetengesetzes aller sonstigen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst geforderten Voraussetzungen sowie der gesundheitlichen Eignung nach einem amtsärztlichen Zeugnisse. Ansuchen um Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft sind dem Bundesministerium für Unterricht von der betreffenden Kirche (Religionsgesellschaft) vorzulegen.

Zu § 5, Abs. 2: Dienstgeber der gemäß § 3, Abs. 2, lit. b, bestellten Religionslehrer ist die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche (Religionsgesellschaft).

Zu § 6, Abs. 1: Die Berechnung und Flüssigmachung der Vergütung für die von den Kirchen (Religionsgesellschaften) bestellten Religionslehrer ist völlig gleich der Berechnung und Flüssigmachung der Entlohnung der Vertragslehrer II L unter Berücksichtigung etwaiger Familienzulagen vorzunehmen.

Auch sonst sind in allen dienstrechtlichen Fragen (z. B. Erkrankung, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Todesfall), sofern sie nicht ausdrücklich gesetzlich anders geregelt sind, die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes, soweit sie sich auf II=L-Lehrer beziehen, dem Sinne nach in Anwendung zu bringen.

Bezüglich der Einstufung in die Entlohnungsgruppen gilt folgendes Schema:

Religionslehrer							
Schule	mit absolviertem theologischem Studium		mit d. Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt		ohne Reifeprüfung		
	und der Lehrbefähigung für Religionsunterricht an Mittelschulen	ohne Lehrbefähigung für Religionsunterricht an Mittelschulen	mit der Lehramtsprüfung für Mittelschulen und der Lehrbefähigungsprüfung für Religionsunterricht an Mittelschulen	mit der Lehramtsprüfung für Mittelschulen und der Lehrbefähigungsprüfung für Religionsunterricht an Mittelschulen	und Lehrbefähigung für Religionsunterricht		
					an Hauptschulen	an Volksschulen	an Volksschulen
Fachschulen	2 1	2 2 ¹⁾	2 1	2 2 ¹⁾	2 2		
Berufsschulen	2 2 ¹⁾	2 2 ¹⁾	2 2 ¹⁾	2 2 ¹⁾	2 2		
Haupt- und Sonder-schulen	2 2 ¹⁾	2 2 ¹⁾	2 2 ¹⁾	2 2 ¹⁾	2 2		
Volksschulen	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 3	

Religionslehrer						
Schule	mit absolviertem theologischem Studium ¹⁾		mit der Lehramtsprüfung für Mittelschulen und der Lehrbefähigungsprüfung für Religionsunterricht an Mittelschulen	mit d. Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt		ohne Reifeprüfung
	und der Lehrbefähigung für Religionsunterricht an Mittelschulen	ohne Lehrbefähigung für Religionsunterricht an Mittelschulen		und Lehrbefähigung für Religionsunterricht		
			an Hauptschulen ²⁾	an Volksschulen	an Volksschulen	
Mittlere Lehranstalten	2 1		2 1			
Fachschulen	2 1	2 2a	2 1	2 2a	2 2b ³⁾	
Berufsschulen	2 2a	2 2a	2 2a	2 2a	2 2b ³⁾	
Haupt- und Sonder-schulen	2 2a	2 2a	2 2a	2 2a	2 2b ³⁾	
Volksschulen	2 2b	2 2b	2 2b	2 2b	2 2b	2 3

Kirchlich bestellte Religionslehrer (§ 3, Abs. 2, lit. b) erhalten die Vergütung ohne Rücksicht auf eine etwaige sonstige öffentliche oder nicht öffentliche berufliche Tätigkeit.

Die Vergütung für die Lehrtätigkeit der von der

¹⁾ Ohne weiteren Nachweis lehrbefähigt für Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen.

²⁾ Tritt erst in Wirksamkeit, sobald das Bundesministerium für Unterricht die Gleichwertigkeit der Prüfung mit einer staatlichen Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen festgestellt hat.

³⁾ Zulage gemäß § 41, Abs. 2, des Vertragsbedienstetengesetzes im Zusammenhalt mit § 40, Abs. 6, letzter Satz des GAO.

⁴⁾ Entlohnungserhöhung gemäß § 44, Abs. 2, lit. a/aa, des BBO.

⁵⁾ Entlohnungserhöhung gemäß § 44, Abs. 2, lit. a/bb, des BBO.

Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrer ist diesen Religionslehrern von der zuständigen staatlichen Besoldungsstelle — unter Einbehaltung der Steuerabzüge und allfälliger Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung — unmittelbar auszahlbar. Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß gegen Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Empfangsvollmacht oder Abtretungserklärung des einzelnen von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrers die ihm zustehende Vergütung — nach Abzug des Steuerbetrages und des allfälligen Dienstnehmerbeitrages zur Sozialversicherung — der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde überwiesen wird.

Die kirchlich bestellten geistlichen Religionslehrer der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche A. u. H. B. unterliegen der Sozialversicherungspflicht nicht.

Singegen sind die kirchlich bestellten Laien-Religionslehrer der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie alle kirchlich (religionsgesellschaftlich) bestellten Religionslehrer der übrigen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit sie nicht im Einzelfalle durch sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen von der Sozialversicherung ausgenommen sind, sozialversicherungspflichtig.

Diese sozialversicherungspflichtigen Religionslehrer sind von jener Stelle, die die Anweisung der im § 6, Abs. 1, vorgesehenen Vergütung verfügt, bei den Sozialversicherungsinstituten an-, bzw. abzumelden. Diese Stelle gibt auch die Krankenscheine aus. Als Dienstgeber ist jedoch in den An- und Abmeldeformularen sowie in den Krankenscheinen die betreffende Kirche (Religionsgesellschaft) anzugeben. Hierbei ist in die Spalte „Unterschrift des Arbeitgebers“ die Bezeichnung der betreffenden Kirche (Religionsgesellschaft) einzusetzen und folgender ordnungsmäßig gefertigter Vermerk beizufügen: „Durch den Landes-/Schulrat für (Stadtschulrat für Wien), bzw. das Amt der ... Landesregierung im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. November 1950, Zl. 28.625-IV 20 a 50.“

Zu § 7: Zum Aufwand im Sinne des § 7 gehören auch die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung

sowie alle aus den Verpflichtungen des Dienstvertrages für den Dienstgeber erwachsenden Kosten.

Für die Berechnung der Vergütung ist das Stundenausmaß zugrunde zu legen, das für die von den Gebietskörperschaften bestellten Religionslehrer festgesetzt ist.

Da nach § 5 des BDRKB bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz der Bund die Kosten für die Besoldung der Landeslehrer und Landesvertragslehrer trägt, wird derzeit der Aufwand für die Vergütung an die von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrer sowie die Entlohnung der Landesvertragslehrer für Religion — unbeschadet einer bundesgesetzlich vorgesehenen Refundierungspflicht der Länder — aus Bundesmitteln getragen.

Die Veröffentlichung des Erlasses im Verordnungsblatt wird bereits in dieser neuen Fassung erfolgen.

Der Oberkirchenrat bemerkt hiezu: Änderungen gegenüber dem Wortlaut der ersten Fassung sind festzustellen in der Zusatzbestimmung zu § 1, Abs. 2 (Abmeldung während des Schuljahres), in der Zusatzbestimmung zu § 2, Abs. 2, die eine Erhöhung des gesetzlichen Stundenausmaßes vorsieht, weiters in der Bestimmung, daß der Entzug der kirchlichen Ermächtigung die Kündigung des Religionslehrers zur Folge hat (zu § 4).

Ganz neu sind die Bestimmungen über die Einstufung der Religionslehrer in die Entlohnungsgruppen — sowohl für Vertragslehrer wie für die von der Kirche bestellten Religionslehrer.

Die Einstufung weltlicher Religionslehrer in die für Hauptschullehrer geltende Entlohnungsgruppe wird erst erfolgen, sobald das Bundesministerium für Unterricht die Gleichwertigkeit der kirchlichen Religionslehrerprüfung mit einer staatlichen Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen festgestellt hat.

Neu sind auch die Bestimmungen zu § 5, Abs. 1 und Abs. 2 (Prüfung der Voraussetzungen für die Verwendung im Schuldienst durch die Kirche, Staatsbürgererschaft) sowie die Bestimmungen über die Sozialversicherungspflicht (zu § 6 und § 7), deren besondere Beachtung den Pfarrämtern und Presbyteren hiemit dringend empfohlen wird.

4. Zl. 200.51 vom 2. Jänner 1951

Kirchenbeitragsengang Jänner bis Dezember 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948 und 1949

	1948	1949	Jänner bis Dez. 1949	Jänner bis Dez. 1950
Superintendentur Wien A. B. . . .	1.036.037,51	1.312.914,59	1.312.914,59	1.428.817,32
Superintendentur Wien H. B. . . .	179.737,51	257.135,90	257.135,90	308.398,26
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	342.940,23	427.474,86
Superintendentur Burgenland	270.936,17	413.266,25	413.266,25	520.104,49
Superintendentur Steiermark	406.580,32	574.830,82	574.830,82	701.242,68
Superintendentur Kärnten	230.051,34	329.399,67	329.399,67	420.392,06
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	843.390,51	1.009.409,44
	2.948.886,19	4.073.877,97	4.073.877,97	4.815.839,11

Kirchenbeitragsvorschreibungen durch Kirchenbeitragsstelle bis 31. Dezember 1950: **114.949 Stück.**

Von der Kirchenbeitragsstelle betreut (Stand vom 18. 10. 1949) 104.595 = 70%

Von den 48 selbsteinhebenden Gemeinde betreut 43.881 = 30%

Gingang der 48 selbsteinhebenden Gemeinden Jänner bis einschließlich Dezember 1950 € **1.671.084,68** einschließlich der 10%igen Vergütung. (In der Gesamtsumme enthalten.)

5. 31.201 51 vom 2. Jänner 1951

Kirchenbeitragseingang bei den selbststeinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbststeinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner bis Dez. 1949	Jänner bis Dez. 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	15.107,60	16.062,—
Goißern	27.222,44	45.989,50	45.989,50	49.585,52
Goltau	16.741,10	19.503,60	19.503,60	23.858,15
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	36.335,67	38.785,60
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	33.101,34	33.704,99
Oberwart N.B.	8.076,33	14.084,16	14.084,16	20.694,20
Pinkafeld	23.581,85	29.701,98	29.701,98	45.197,75
Ruzenmos	17.474,05	27.095,95	27.095,95	34.282,70
Salzburg	76.095,25	91.736,52	91.736,52	143.020,46
St. Agid	12.357,15	19.845,79	19.845,79	19.654,65
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	52.373,55	11.554,24
			neu	58.192,03
Thening	42.940,90	40.383,90	40.383,90	43.500,—
Trebesing	3.795,40	5.797,60	5.797,60	8.902,60
Willach	23.247,22	39.561,76	39.561,76	42.210,40
	324.468,07	470.618,92	470.618,92	589.205,29

(Stad-
gabung
1949

34 ab 1950 selbststeinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	7.278,97	12.216,—
Amstetten	12.540,69	20.893,13	20.893,13	26.587,80
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	9.783,85	15.831,88
Bregenz	29.881,65	42.359,06	42.359,06	79.520,94
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	21.856,48	27.589,—
Dornbach	3.579,50	8.036,63	8.036,63	10.690,75
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	8.662,46	9.859,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	16.301,61	8.679,21
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	18.280,15	26.383,34
Gmünd	3.198,20	4.519,70	4.519,70	6.968,20
Gmunden	21.474,36	36.580,25	36.580,25	46.297,15
Gnefau	5.331,83	7.516,85	7.516,85	14.635,85
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	138.257,86	167.917,80
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	9.547,60	10.797,12
Hermagor	8.490,50	11.709,90	11.709,90	13.184,06
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	103.831,94	103.614,97
Judenburg	17.949,35	25.810,04	25.810,04	31.175,65
Kindberg	7.686,60	15.245,12	15.245,12	11.932,60
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	6.743,43	11.568,25
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	9.065,92	12.056,05
Vinz (ab 1.2.)	99.645,75	150.118,73	150.118,73	136.743,64
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	21.402,19	36.297,10
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	33.005,97	28.310,05
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	11.928,35	14.052,80
Neufelden	18.838,65	20.358,97	20.358,97	40.619,12
Oberwart N.B.	4.847,13	8.677,50	8.677,50	15.308,70
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	9.611,60	13.410,14
Ramsau	9.860,92	10.315,40	10.315,40	17.251,10
Scharn	16.918,58	22.648,82	22.648,82	34.428,24
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	8.550,25	22.520,01
Böcklabruck	13.368,40	20.065,40	20.065,40	24.769,18
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	9.183,85	5.634,19
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	10.705,30	14.019,30
Weiz	5.170,75	9.008,30	9.008,30	6.903,55
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	10.666,46	24.106,10
	622.306,24	878.528,04	878.528,04	1.081.879,39

14 Gemeinden im Jahre 1949	€ 470.618,92
34 Gemeinden im Jahre 1949	€ 878.528,04
	€ 1.349.146,96
14 Gemeinden im Jahre 1950	€ 589.205,29
34 Gemeinden im Jahre 1950	€ 1.081.879,39
	€ 1.671.084,68

In der Gesamtaufbringung im Jahre 1950 von € 4.815.839,11 sind die selbststeinhebenden Gemeinden mit € 1.671.084,68 einschließlich der 10% Vergütung mit 34,7% beteiligt.

6. Zl. 7760/50 vom 7. Dezember 1950

Haushaltsplan 1951

Im Nachstehenden wird der Haushaltsplan 1951 der Kirchen A.B. und S.B. verlaublich:

Evangelische Kirche A.B.

Erlösung	Einnahmen	
4.250.000,—	Kirchenbeiträge	
—,—	Zinsen vom Kapitalvermögen	
	Einnahmen aus kirchl. Liegenschaften:	
6.800,—	a) Mietzinse	
—,—	b) sonstige Erträge	
25.000,—	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	
100.000,—	Beihilfen	
	Kollekten:	
24.000,—	a) für eigene Zwecke	
60.000,—	b) für fremde Zwecke	
	Behaltensrücklagen:	
38.500,—	a) Flüchtlingskindergarten und Flüchtlingsfürsorge	
9.000,—	b) Frauenschule	
14.700,—	c) Mütterheim Refawinkel	
31.000,—	d) Jugendhilfswerk	
147.000,—	e) Flüchtlingsgeistliche	} von der Skumene
11.000,—	f) Flüchtlingspensionisten	
46.500,—	g) Flüchtlingswitwen	
17.400,—	h) Flüchtlingsfürsorge	
31.300,—	i) Innere Mission	
14.800,—	Sonstige Rückstellungen	
5.000,—	Sonstige wirksame Einnahmen	
—,—	Abhebungen vom Effektenkonto	
—,—	Sparbuchabhebungen	
	Darlehen:	
22.000,—	a) Rückzahlung gegebener	
—,—	b) erhaltene	
30.000,—	c) Behaltensvorkehrungsrückzahlungen	
—,—	d) Darlehenszinsen	
—,—	Durchlaufereinnahmen	
—,—	Schwebende Posten	
—,—	Kassenanfangsstand	
4.884.000,—	Gesamtumsatz	
	Ausgaben	
1.000,—	Zuschüsse an Gemeinden	
700.000,—	Kirchenbeitragsanteile	
	Personalkosten:	
2.470.000,—	a) aktive Geistliche	
266.000,—	b) Pensionisten	
242.000,—	c) Witwen	
6.800,—	d) Waisen	
324.000,—	e) Flüchtlingsgeistliche	
18.000,—	f) Flüchtlingspensionisten	
81.000,—	g) Flüchtlingswitwen	
210.000,—	h) Oberkirchenrat, Präsidium	
31.000,—	i) Frauenarbeit	
48.300,—	f) Flüchtlingsfürsorge	
30.000,—	l) Flüchtlingskindergarten	
9.000,—	m) Frauenschule	
14.700,—	n) Mütterheim Refawinkel	
38.000,—	p) Jugendwerk	
31.000,—	d) Jugendhilfswerk	
25.000,—	Reisekosten	
	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
3.700,—	a) Steuern	
36.000,—	b) Instandhaltungskosten	
1.800,—	c) sonstige Liegenschaftsauslagen, Betriebskosten	

Erlösung

	Kanzlei und Verwaltung:
9.000,—	a) Beleuchtung und Beheizung
19.000,—	b) Post, Telegraph, Fernsprecher
20.000,—	c) Geschäftsbedarf aller Art
25.000,—	d) Mietzinse
34.000,—	Kosten kirchl. Druckwerke
2.000,—	Neuananschaffung v. Bedarfsgegenständen
3.000,—	Präsidium, Instandhaltungskosten
	Seelsorgekosten:
12.000,—	a) Flüchtlingsseelsorge
3.000,—	b) Kurseelsorge
60.000,—	Kollektenabfuhr
62.700,—	Beihilfen und Zuschüsse
5.000,—	Sonstige wirksame Ausgaben
	Darlehen:
—,—	a) gewährte
—,—	b) Rückzahlung erhaltener
42.000,—	c) Behaltensvorkehrungen
—,—	Durchlauferausgaben
—,—	Rücklagen
—,—	Schwebende Posten
—,—	Religionsunterricht
—,—	Kassenendstand
4.884.000,—	Gesamtumsatz

Evangelische Kirche S. B.

Einnahmen	
289.000,—	Kirchenbeiträge
2.000,—	Kollekten für fremde Zwecke
—,—	Durchlaufereinnahmen
291.000,—	Gesamtumsatz
	Ausgaben
99.000,—	Kirchenbeitragsanteile
162.000,—	Personalkosten
4.000,—	Reisekosten
	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:
1.000,—	Steuern
	Kanzlei und Verwaltung:
1.500,—	a) Beleuchtung und Beheizung
2.500,—	b) Post, Telegraph, Fernsprecher
1.200,—	c) Geschäftsbedarf aller Art
2.000,—	d) Mietzinse
1.000,—	Kosten kirchl. Druckwerke
2.000,—	Kollektenabfuhr
—,—	Durchlauferausgaben
—,—	Rücklage
14.800,—	Anteil an den Kosten der Kirchenkanzlei
291.000,—	Gesamtumsatz

Zum Haushaltsplan der Kirche A.B. wird erläuternd bemerkt:

Einnahmen:

Der tatsächliche Eingang an Kirchenbeiträgen ist mit S 4,750.000,— veranschlagt, das ist um ungefähr 10% mehr, als die bis Ende des Jahres 1950 voraussichtlich eingehenden Kirchenbeiträge. Die Annahme eines höheren Kirchenbeitragsaufkommens erscheint wegen der im Jahre 1950 allgemein erfolgten Bezugserhöhungen der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen gerechtfertigt. Wenn im Haushaltsplan der Landeskirche für Kirchenbeiträge nur S 4,250.000,— eingelegt sind, so findet dies darin seine Begründung, weil die Gemeinden, die im Sinne der von der General Synode im November 1949 beschlossenen Kirchenbeitragsordnung mit der Einhebung der Kirchenbeiträge beauftragt sind, für die damit

verbundenen Kosten allgemein 10% der eingehobenen Beträge einbehalten können, welcher Hundertsatz jedoch bei einem überdurchschnittlich günstigen Ergebnis der eingehobenen Kirchenbeiträge im Verhältnis zur Seelenzahl der Gemeinde bis zu 15% erhöht werden kann. Diese den Gemeinden verbleibenden Beträge werden mit S 500.000,— angenommen. Die Einnahmen aus Mietzinsen (S 6.800,—), aus kirchlichen Druckwerten (S 25.000,—) und aus Kollekten (S 24.000,— für eigene und S 60.000,— für fremde Zwecke) sind den Eingängen aus dem Jahre 1950 entsprechend in dieser Höhe angenommen. Die mit mindestens S 100.000,— erhofften Gaben aus dem Auslande sind unter „Beihilfen“ eingeseht. Die „sonstigen Rückerstattungen“ in der veranschlagten Höhe von S 14.800,— stellen den anteilmäßigen Rückerlass der Evangelischen Kirche S.B. zu den gemeinsamen Kanzlei- und Verwaltungskosten des Oberkirchenrates dar. Mit S 22.000,— sind die Rückzahlungen gegebener Darlehen veranschlagt. Dieser Betrag ist die voraussichtliche Summe der Darlehensabstättungsraten von Pfarrgemeinden an den landeskirchlichen Baufonds, welcher seinerzeit diese Beträge zur weiteren teilweisen Abstattung seiner Schuld an die Landeskirche verwendet, die derzeit noch mit rund S 220.000,— aushaftet.

Ausgaben :

Die Kirchenbeitragsanteile für die Gemeinden sind wegen des erwarteten Mehreinganges an Kirchenbeiträgen mit S 700.000,—, das ist um fast S 50.000,— höher angesetzt worden, als im Jahre 1950 hierfür verausgabt wurden. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind in diesem Haushaltsplan die Personalkosten nach den einzelnen Gruppen der Dienstnehmer und nach den einzelnen Dienststellen aufgliedert. Entsprechend dieser Aufgliederung finden sich auch auf der Einnahmenseite unter „Behaltsrückerlässe“ die Beträge, deren Rückvergütung von landeskirchlichen Dienststellen, dem Evangelischen Verein für Innere Mission und der ökumenischen Flüchtlingskommission vorgezogen ist.

Die Reisekosten sind mit S 25.000,— angesetzt und nach der bisherigen Höhe dieser Ausgaben im Jahre 1950 wird mit diesem Betrage voraussichtlich das Auslangen gefunden werden. Das gleiche gilt für die Liegenschaftssteuern (S 3.700,—) und die sonstigen Liegenschaftsauslagen (S 1.800,—). Für Instandhaltungskosten sind S 36.000,— veranschlagt. Dieser Betrag wird voraussichtlich erforderlich sein, weil in dem Hause in Wien 14, Freyhauptgasse 18, sich umfangreiche Instandhaltungsarbeiten als notwendig erwiesen haben, deren Bezahlung teilweise erst für das Jahr 1951 in Aussicht genommen ist. Die Auslagen für Beleuchtung und Beheizung konnten mit S 9.000,—, für „Post, Telegraph, Fernsprecher“ mit S 19.000,— und für „Geschäftsbedarf aller Art“ mit S 20.000,— gegenüber S 13.600,—, bzw. 85.000,— und S 69.800,— im Abschluß 1949 wesentlich niedriger angesetzt werden, weil die Kirchenbeitragsstelle Ende 1950 ihre Tätigkeit einstellt und deren Ausgaben daher entfallen. Die Auslagen für Mietzinsen mußten mit S 25.000,— erhöht angelegt werden, weil die Beiträge zum Wohnhauswiederaufbaufonds mit dem Mietzins geleistet werden müssen und auch mit einer Erhöhung von Betriebskosten und Gebühren gerechnet werden muß.

Die erhebliche Senkung der mit S 34.000,— veranschlagten Ausgaben für „Kosten kirchlicher Druckwerke“ gegenüber der Abschlußziffer 1949 von

S 109.400,— ist dadurch bedingt, daß in letzterem Betrage auch die Kosten für den Neudruck des Gesangbuches verrechnet waren. Für die Neuanschaffung von Bedarfsgegenständen und für Instandhaltungs-, bzw. Instandsetzungskosten in den Amtsräumen des Oberkirchenrates sind zusammen S 5.000,— vorgezogen. Die veranschlagten S 12.000,— für die Flüchtlingsseelsorge sind ein Beitrag an das Christliche Hilfswerk für Heimatlose in Salzburg, für Kurseelsorge ist der bescheidene Betrag von S 3.000,— in Aussicht genommen. Die unter Beihilfen und Zuschüsse veranschlagten S 62.700,— stellen die Zuschüsse an die Krankenfürsorge mit S 28.300,— und an das Theologenheim mit S 34.400,— zur Deckung des Fehlbetrages dieser Einrichtungen dar.

Die vom Staate an die geistlichen Religionslehrer geleisteten Religionsunterrichtsvergütungen, welche im Sinne des § 50 der Ordnung des geistlichen Amtes an den Oberkirchenrat abzuführen sind und in Form von Schwierigkeitszulagen an die geistlichen Amtsträger wieder zur Auszahlung gelangen, sind in diesem Voranschlag nicht aufgenommen. Die Höhe dieser Vergütungen des Staates und dementsprechend die Höhe der Schwierigkeitszulagen wird auf S 650.000,— geschätzt.

7. Zl. 8417/50 vom 21. Dezember 1950

Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und S.B. erläßt der Oberkirchenrat A.u.S.B. gemäß § 205, Abs. 2, Ziffer 13, der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer

§ 1. (1) Zur Fachprüfung für Pfarrhelfer kann zugelassen werden, wer an einer Diakonenschule, an einem theologischen Seminar oder an einer sonstigen kirchlichen Lehranstalt eine zum Kirchendienst befähigende Fachausbildung genossen und sich mindestens fünf Jahre im Dienst als Pfarrhelfer bewährt hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Oberkirchenrat A.u.S.B., wobei er in jedem einzelnen Fall zu prüfen hat, ob der Ausbildungsgang der besuchten Lehranstalt eine genügende Vorbildung gewährleistet.

§ 2. (1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind im Wege der zuständigen Superintendentur beim Oberkirchenrat A.u.S.B. einzureichen.

- (2) Dem Gesuch sind anzuschließen:
- a) die Geburtsurkunde und der Taufschein;
 - b) die Konfirmationsbescheinigung oder bei Abgetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die evangelische Kirche A.B. oder S.B.;
 - c) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
 - d) die Zeugnisse über die schulische und kirchliche Ausbildung;
 - e) die Bescheinigung über die Tätigkeit als Pfarrhelfer;
 - f) ein Sittenzeugnis oder ein polizeiliches Führungszeugnis;
 - g) ein amtsärztliches Zeugnis.

Der Superintendent schließt ein seelsorgerliches Gutachten bei.

§ 3. Die Zeit der Prüfung setzt der Oberkirchenrat A.u.S.B. jeweils fest.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof als Vorsitzenden, dem zuständigen Super-

intendenten und drei vom Oberkirchenrat A. u. S. B. zu bestimmenden geistlichen Amtsträgern, die im praktischen Pfarramt stehen sollen. Bei der Prüfung von Kandidaten, die der evangelischen Kirche S. B. angehören, führt der Landesuperintendent S. B. den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende weist den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission die Prüfungsgegenstände zu.

§ 5. (1) Die Prüfungsgegenstände sind:

- a) Bibelfunde;
- b) Auslegung des Alten und Neuen Testaments;
- c) Glaubenslehre mit besonderer Berücksichtigung der Bekenntnisschriften;
- d) Sittenlehre;
- e) Seelsorge und Gemeindegarbeit;
- f) Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs;
- g) österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchenfunde;
- h) das Kirchenlied, seine Geschichte, Dichter und Weisen, an Hand des österreichischen Gesangbuches;
- i) Gottesdienstordnung, Gang der Amtshandlungen und Gebrauch der Agenden.

(2) Befordert wird ein gutes Allgemeinwissen in jedem Prüfungsgegenstand. Darüber hinaus hat der Prüfungskandidat ein eingehenderes Einzelwissen aufzuweisen über je eine Schrift des Alten und Neuen Testaments und über eine Sonderfrage aus den Prüfungsfächern c) bis f). Die Wahl der Spezialgebiete trifft der Prüfungskandidat nach einer Beratung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission selbst.

§ 6. (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) An schriftlichen Arbeiten sind abzuliefern:

- a) zwei Hausarbeiten aus Prüfungsgegenständen, die der Oberkirchenrat A. u. S. B. bestimmt;
- b) eine Predigt,
- c) eine Katechese.

(3) Am Vortag der mündlichen Prüfung ist ferner eine Klausurarbeit zu leisten aus einem Prüfungsgegenstand, dem nicht bereits das Thema einer Hausarbeit entnommen ist.

(4) Der Oberkirchenrat A. u. S. B. teilt die von der Prüfungskommission gestellten Themen und Texte dem Prüfungskandidaten mit und setzt die Ablieferungsfrist fest. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten nach Ziffer 2 stehen mindestens drei Monate zur Verfügung, für die Klausurarbeit vier Stunden.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind vom Fachprüfer als Referenten und einem Korreferenten eingehend schriftlich zu begutachten.

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat hat einen vollständigen Gottesdienst mit seiner Prüfungspredigt in einer Kirche vor versammelter Gemeinde zu halten.

(2) Falls der Prüfungskandidat nicht bereits die volle Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen erlangt hat, hat er vor einer Schulklassen eine Unterrichtsstunde zu halten. Das Thema wird ihm drei Stunden vor Beginn des Unterrichtes bekanntgegeben.

(3) Am Gottesdienst und an der Unterrichtsstunde nehmen möglichst zwei Mitglieder der Prüfungskommission teil.

§ 8. Bei der mündlichen Prüfung stehen jedem Prüfer für jeden Gegenstand mindestens fünfzehn Minuten zur Verfügung. Für den Prüfungsgegenstand „Auslegung des Alten und Neuen Testaments“

und für den Gegenstand, aus dem der Prüfungskandidat die Sonderfrage gewählt hat, stehen den Prüfern weitere fünfzehn Minuten zu.

§ 9. (1) Nach beendeter Prüfung faßt die Prüfungskommission über das Ergebnis Beschluß. Jedes Mitglied der Prüfungskommission schlägt sowohl für die ihm zur Begutachtung überwiesene Haus- und Klausurarbeit, als auch für die Gegenstände, in denen es die Prüfung vorgenommen hat, die Note vor. Ebenso wird von den Mitgliedern der Kommission die Note für die Abhaltung des Gottesdienstes und der Unterrichtsstunde beantragt.

(2) Über jeden Vorschlag beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit.

§ 10. (1) Die Noten lauten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend
- 4 = ungenügend

(2) Das Gesamtergebnis wird auf Grund aller Einzelnoten berechnet. Es lautet:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

§ 11. Dem Prüfungskandidaten wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Leistungen der mündlichen und schriftlichen Prüfung enthält.

§ 12. (1) Wird die schriftliche und mündliche Prüfung in höchstens drei Gegenständen nicht bestanden, so kann sie in diesen Gegenständen wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Wird bei einer solchen Teilwiederholung auch nur ein Gegenstand mit ungenügend benotet, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(2) Wird die schriftliche und mündliche Prüfung in mehr als drei Gegenständen nicht bestanden, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden, doch kann die Wiederholung der schriftlichen Arbeiten, soweit sie genügend befunden wurden, erlassen werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung, die frühestens nach einem halben Jahr erfolgen kann, bestimmt die Prüfungskommission.

(3) Eine Wiederholung der ganzen Prüfung ist nur einmal möglich.

§ 13. Das Zeugnis über die Fachprüfung für Pfarrhelfer befähigt

- a) zum kirchlichen Dienst mit dem Arbeitsumfang eines Vikars;
- b) zur Anstellung als vollbefähigter Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen;
- c) zur aus Hilfsweisen Verwendung als Religionslehrer an Mittelschulen und mittleren Lehranstalten.

8. Zl. 8414 50 vom 18. Dezember 1950

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung des § 71 Abs. 2

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. S. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Einziger Paragraph:

Dem § 71 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Waisenbezug ist Doppelweisen, die wegen Studium oder fachlicher Ausbildung die Selbsterhal-

tungsfähigkeit noch nicht erlangt haben, bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu gewähren.“

9. Zl. 8415/50 vom 18. Dezember 1950

Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Abänderung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Artikel I.

Die Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ZBl. Nr. 96/50) wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird nachstehender Satz angefügt: „Die in einem freien kirchlichen Dienst in Vollbeschäftigung zugebrachten Zeiten können in gleichem Ausmaß angerechnet werden.“

2. Dem § 4 Abs. 2 wird nachstehender Satz angefügt: „Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit werden auch Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einem Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer Gemeinde oder zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zurückgelegt wurden, angerechnet.“

3. Der erste Satz des § 8 erhält folgende Fassung: „Der Kirchenkanzler, sein Stellvertreter, der Leiter der Zentralkasse für Kirchenbeiträge, der Buchhaltungs- und Rechnungsabteilung im Oberkirchenrat haben Anspruch auf eine Funktionszulage.“

Artikel II.

Artikel I Z. 1 und 2 treten am 1. Jänner 1951, Artikel II Z. 3 am 1. Oktober 1950 in Kraft.

10. Zl. 160/51 vom 2. Jänner 1951

Mindestausmaß an Religionsstunden

Im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. ordnet der Oberkirchenrat A. u. H. B. hiemit an, daß vom Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1950/51 ab die geistlichen Amtsträger Religionsunterrichtsstunden, für welche aus öffentlichen Mitteln eine Vergütung gewährt wird, im nachstehenden Mindestausmaß zu erteilen haben:

Geistliche	
in der Schwierigkeitsklasse Ia	4 Stunden,
in der Schwierigkeitsklasse Ib u. IIa	6 Stunden,
in der Schwierigkeitsklasse IIb u. IIIa	8 Stunden,
in allen übrigen Klassen	10 Stunden.

Die Superintendentialausschüsse sind berechtigt, Ausnahmen von dieser Verpflichtung zu gewähren. Sie haben in jedem einzelnen Falle den Oberkirchenrat von der getroffenen Verfügung in Kenntnis zu setzen.

11. Zl. 8079/50 vom 14. Dezember 1950

Kirchenbeiträge — Einsichtnahme in die finanzbehördlichen Haushaltslisten durch die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und Kirchen

Das Bundesministerium für Finanzen hat an alle Finanzlandesdirektionen den nachstehenden Erlaß vom 27. September 1950, Zl. 39674-9/1950, gerichtet:

„Die Finanzlandesdirektion wird eingeladen, die im dortigen Bereich liegenden Gemeindeämter (Magistrate) im Wege der unterstellten Finanzämter anzuweisen, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und Kirchen Einsicht in die Haushaltslisten zur Feststellung des Religionsbekenntnisses zu gewähren.“

Das Bundesministerium für Unterricht hat dem Oberkirchenrat diesen Erlaß mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß für den Fall, als diese Einsichtnahme bei den einzelnen Gemeindeämtern (Magistraten) auf Schwierigkeiten stoßen sollte, empfohlen wird, das Einvernehmen jeweils mit dem zuständigen Finanzamt, gegebenenfalls mit der Finanzlandesdirektion herzustellen.

12. Zl. 8770/50 vom 27. Dezember 1950

Seelenstandsbericht

Bis zum 15. Feber 1951 ist von allen Pfarrämtern der Seelenstandsbericht dem Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen. Die Superintendenturen (Senioratsämter) sind mittels Durchschlages in Kenntnis zu setzen.

Wie schon im Vorjahr hat der Seelenstandsbericht folgende Zahlen zu enthalten:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. 12. 1950
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. 12. 1950
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen
9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kindergottesdienstbesucher
10. Abendmahlbesucher
11. Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten (nur in den Superintendenturen A. B.)

13. Zl. 8298/50 vom 30. Dezember 1950

Evangelische Tochtergemeinde A. B. in Mondsee

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. 12. 1950, Zl. 8298/50, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Attersee gehörigen Tochtergemeinde A. B. in Mondsee gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel der Tochtergemeinde A. B. in Mondsee umfaßt die im Gerichtsbezirk Mondsee gelegene Marktgemeinde Mondsee, ferner die Ortsgemeinden Innerchwand, Oberhofen, Oberwang, St. Lorenz, Tiefgraben, Anterach mit Ausnahme der Ortschaft Kraxelsberg, Zell am Moos, die im Gerichtsbezirk Böcklabruck gelegene Ortsgemeinde Steinbach am Attersee und die zur Ortsgemeinde St. Gilgen (Gerichtsbezirk St. Gilgen, Land Salzburg) gehörigen Ortschaften Oberburgau und Unterburgau.

14. Zl. 8335/50 vom 20. Dezember 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Rulfirn

Die Pfarrstelle in Rulfirn (Bezirk Güssing, Burgenland) wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3b eingereiht.

Die Gemeinde zählt 1600 Seelen und hat drei Tochtergemeinden. Religionsunterricht wird derzeit in acht Schulen mit insgesamt 29 Wochenstunden erteilt; evangelische Lehrer sind zur Mithilfe bereit. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 5 Zimmern, Küche und Nebenräumen. Außerdem steht dem Pfarrer das dazugehörige Wirtschaftsgebäude sowie ein großer Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. Ein Dienstmotorrad ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 10. Feber 1951 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a KB besetzt.

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der am 17. 12. 1950 erfolgten Berufung wurde Pfarrer Hans Marehart auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Fürstfeld mit dem Amtsitz in Fürstfeld zugeteilt. (Erlaß Zl. 8536/50 vom 21. 12. 1950.)

Pfarrer Alexander Sibiser in Rukmirn wurde auf die Planstelle eines evangelischen Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Neuhaus am Klausenbach zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. 12. 1950, Zl. 8762/50, die Wahl des Pfarrers Friedrich Rumold gemäß § 124 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. 12. 1950, Zl. 8392/50, die Wahl des Vikars Paul Pellar zum geschäftsführenden Pfarrer in Willach gemäß § 124 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

V. b. b.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. 11. 1950, Zl. 7067/50, das im Auftrag des religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode von Superintendent Dörnhöfer verfaßte Konfirmandenbüchlein „Sei getreu“ gemäß § 215 KB zum Gebrauch im Konfirmandenunterricht in der Kirche U.B. zugelassen.

Bestellungen sind an die Evangelische Superintendentur in Nikelsdorf zu richten. Der Preis des Büchleins beträgt S 3,—; bei Abnahme von 20 Stück wird ein Freie Exemplar gewährt.

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1951 bei (Jahresbezugspreis S 18,— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 1. Feber 1951

2. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>15. Nebenamtliche kirchliche Tätigkeit von im Bundesdienst als Religionslehrer an mittleren Bundeslehranstalten stehenden Geistlichen</p> <p>16. Neues tschechoslowakisches Kindschaftsrecht</p> <p>17. Einstufung in Schwierigkeitsklassen</p> <p>18. Nachdruck der Gottesdienstordnung für die Hand der Gemeinde</p> | <p>19. Umpfarrung der Ortschaft Sinnersdorf, Steiermark</p> <p>20. Konto Religionsunterricht</p> <p>21. Kirchenbeitrag im Jänner 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950</p> <p>22. Ausschreibung der Pfarrstelle Eisentratten</p> <p>Kollekten</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

15. Zl. 970 51 vom 27. Jänner 1951

Nebenamtliche kirchliche Tätigkeit von im Bundesdienst als Religionslehrer an mittleren Bundeslehranstalten stehenden Geistlichen

Nach § 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBI. Nr. 86 48) haben Vertragsbedienstete jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, die voraussichtlich die Dauer von vier Wochen überschreitet, ihrer vorgelegten Dienststelle zu melden.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1951, Zl. 44032=IV 206 50, ausgesprochen, daß diese Meldepflicht für die nebenamtlichen Dienstleistungen im Sinne des § 2 der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 2. Oktober 1950, Zl. 6506 50 (ABl. Nr. 101 50) zu entfallen hat.

16. Zl. 161/51 vom 3. Jänner 1951

Neues tschechoslowakisches Kindschaftsrecht

Der Magistrat der Stadt Wien teilt dem Oberkirchenrat Nachstehendes mit:

„Am 1. Jänner 1950 ist in der Tschechoslowakei das Gesetz vom 7. 12. 1949, Ges.-Sammlung Nr. 265, in Kraft getreten, wodurch die Vorschriften über das Ehe- und Kindschaftsrecht vollkommen neu geregelt wurden. Das neue tschechoslowakische Kindschaftsrecht ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß eheliche und uneheliche Kinder grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung haben. Daher ist auch die Einrichtung der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung nicht vorgesehen. Da sich aus dieser grundsätzlichen Verschiedenheit gegenüber dem österreichischen Recht Schwierigkeiten ergeben können, wenn in einem österreichischen Geburtenbuch ein Vaterschaftsanerkennnis oder eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung beigegeben werden soll und der Vater die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besitzt oder besitzen

dürfte, ersucht der Wiener Magistrat, die mit der Weiterführung der Matriken betrauten Organe anzuweisen, in solchen Fällen vor der Eintragung derartiger Vaterschaftsanerkennnisse und gerichtlicher Vaterschaftsfeststellungen in die vor dem 1. Jänner 1939 geführten Matriken die ha. Weisung einzuholen.“

Diese Mitteilung, welche auch von den kirchlichen Matrikenführern außerhalb von Wien zu beachten ist, wird mit dem Beifügen verlautbart, daß derartige Matrikenfälle vor ihrer Eintragung dem Oberkirchenrat zur Kenntnis zu bringen sind, welcher seinerseits mit dem Magistrat der Stadt Wien oder den zuständigen Landesbehörden in Fühlung treten und sodann die notwendigen Weisungen erteilen wird.

17. Zl. 770 51 vom 20. Jänner 1951

Einstufung in Schwierigkeitsklassen

Gemäß § 50 der Ordnung des geistlichen Amtes wurde über Antrag der Superintendentialausschüsse nachstehende Einstufung der Pfarrstellen in Schwierigkeitsklassen vorgenommen:

Superintendentur Wien:

Schwierigkeitsklasse 1a: Wien-Innere Stadt, Wien-Leopoldstadt, Wien-Landstraße, Wien-Gumpendorf, Wien-Neubau, Wien-Favoriten, Wien-Hiebing, Wien-Dittkring, Wien-Währing, Wien-Floridsdorf, die Krankenhausseelsorger und der Inspektor des Theologenheims und der Inspektor für den Religionsunterricht;

Schwierigkeitsklasse 1b: Laa an der Thaya;
Schwierigkeitsklasse 2b: Korneuburg, Wien-Schwechat;

Schwierigkeitsklasse 3a: Wien-Purkersdorf;
Schwierigkeitsklasse 3b: Wien-Simmering;
Schwierigkeitsklasse 4: Wien-Klosterneuburg.

Superintendentur Baden:

- Schwierigkeitsklasse 1a: Piesing, Wiener Neustadt (erste Pfarrstelle);
- Schwierigkeitsklasse 1b: Amstetten, Krems, St. Pölten (erste und zweite Pfarrstelle), Wiener Neustadt (zweite Pfarrstelle);
- Schwierigkeitsklasse 2a: Mödling (erste und zweite Pfarrstelle);
- Schwierigkeitsklasse 2b: Smünd, Mitterbach;
- Schwierigkeitsklasse 3a: Baden (erste und zweite Pfarrstelle);
- Schwierigkeitsklasse 3b: Neunkirchen (Pfarrstelle und Vikarstelle in Ternitz), St. Agthd (Pfarrstelle und Vikarstelle in Salzerbad), Wörsbarn-Tulln;
- Schwierigkeitsklasse 4: Berndorf, Gloggnitz.

Superintendentur Nidelsdorf:

- Schwierigkeitsklasse 2a: Bernstein, Eltendorf, Markt Allbau, Gols, Oberschützen, Pinkafeld;
- Schwierigkeitsklasse 2b: Robersdorf;
- Schwierigkeitsklasse 3b: Rufmünz, Stadt Schläining, Weppersdorf;
- Schwierigkeitsklasse 4: Eisenstadt, Großpetersdorf, Holzschlag, Neuhaus, Pöttelsdorf, Stoob.

Superintendentur Gröbming:

- Schwierigkeitsklasse 1a: Graz, linkes Murufer (alle vier Pfarrstellen), Graz, rechtes Murufer, Judenburg;
- Schwierigkeitsklasse 2a: Leoben (erste und zweite Pfarrstelle);
- Schwierigkeitsklasse 2b: Bruck an der Mur, Eisenberg, Fürstenfeld, Rapsenberg, Knittelfeld, Weiz;
- Schwierigkeitsklasse 3a: Hartberg, Leibnitz, Peggau, Stainz, Graz-Eggenberg;
- Schwierigkeitsklasse 3b: Feldbach, Gaishorn, Gröbming, Mürzzuschlag (erste und zweite Pfarrstelle), Schladming (Pfarrstelle und Vikarstelle), Voitsberg;
- Schwierigkeitsklasse 4: Admont, Bad Aussee (Pfarrstelle und Vikarstelle), Rindberg, Radkersburg, Ramsau, Rottenmann, Wald.

Superintendentur Villach:

- Schwierigkeitsklasse 1a: Klagenfurt (erste und zweite Pfarrstelle), Villach (erste und zweite Pfarrstelle);
- Schwierigkeitsklasse 2a: St. Ruprecht b. Villach;
- Schwierigkeitsklasse 3a: Feld am See, Fresach, Klagenfurt (Vikarstelle Moosburg), Spittal an der Drau (Pfarrstelle), St. Veit an der Glan (Pfarrstelle), Wolfsberg (Pfarrstelle und Vikarstelle in Völkermarkt);
- Schwierigkeitsklasse 3b: Spittal an der Drau (Vikarstelle in Vienz), St. Veit an der Glan (Vikarstelle), Tressdorf, Waiern, Glan (Pfarrstelle);
- Schwierigkeitsklasse 4: Bleiberg, Dornbach, Eisentratten, Gnefau.

Superintendentur Linz:

- Schwierigkeitsklasse 1a: Steyr (solange die zweite Pfarrstelle unbesetzt ist);
- Schwierigkeitsklasse 1b: Innsbruck (erste und zweite Pfarrstelle und Vikarstelle in Ruffstein), Linz (alle drei Pfarrstellen);
- Schwierigkeitsklasse 2a: Braunau (Pfarrstelle), Gollersdorf (Pfarrstelle und Vikarstelle);
- Schwierigkeitsklasse 3a: Gallneukirchen (Vikarstelle), Gmunden (Pfarrstelle), Salzburg (drei Pfarrstellen und Vikarstelle), Rugenmoos, Theining, Böcklabruck (Pfarrstelle), Wallern (Predigtstation Ried im Innkreis);
- Schwierigkeitsklasse 3b: Gallneukirchen (Pfarrstelle), Hallein (Pfarrstelle und Predigtstation Zell am See), Neufematen (Pfarrstelle und Predigtstation Windischgarsten), Wallern (Pfarrstelle und Predigtstation Schärding), Wels (erste und zweite Pfarrstelle, Vikarstelle);
- Schwierigkeitsklasse 4: Attersee, Bad Ischl, Braunau (Predigtstationen Mattighofen und St. Georgen), Eferding, Scharten.

Landesuperintendentur H. B.:

- Schwierigkeitsklasse 1a: Feldkirch, Wien-Innere Stadt;
- Schwierigkeitsklasse 1b: Bregenz, Wien-Süd;
- Schwierigkeitsklasse 2a: Wien-West;
- Schwierigkeitsklasse 2b: Bregenz (Vikarstelle);
- Schwierigkeitsklasse 3b: Oberwart.

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse erhalten alle übrigen geistlichen Amtsträger, bei denen die Voraussetzungen für eine Einstufung in eine der Schwierigkeitsklassen nicht gegeben sind, die Schwierigkeitszulage nach Klasse 4.

18. Zl. 767/51 vom 19. Jänner 1951

Nachdruck der Gottesdienstordnung für die Hand der Gemeinde

Im Sinne des Rundschreibens des Liturgischen Ausschusses vom 16. Dezember 1950 wird nochmals dringendst erbeten, daß jedes Pfarramt an den Oberkirchenrat sogleich mitteilen möchte, wieviel neue Gottesdienstordnungen für die Hand der Gemeinde (sogenannte Wiener Form mit Psalmen) in den einzelnen Gemeinden unserer Landeskirche benötigt werden. Es ist ganz unmöglich, die Höhe der Auflage zu bestimmen, ehe die Gemeinden ihren Bedarf angemeldet haben. Andererseits drängen viele Gemeinden mit Recht auf einen Neudruck der Gottesdienstordnung im Sinne der neuen Liturgie.

19. Zl. 407/51 vom 16. Jänner 1951

Umpfarrung der Ortschaft Sinnerndorf, Steiermark

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 49 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (NB. Nr. 57/49) entschieden, daß die Ortschaft Sinnerndorf (gehörig zur Marktgemeinde Pinggau, Gerichtsbezirk Friedberg, Verwaltungsbezirk Hartberg, Steiermark) aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Hartberg ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Pinkafeld, Burgenland, eingepfarrt wird.

20. Zl. 1019/51 vom 25. Jänner 1951

Konto Religionsunterricht

Im Nachstehenden wird der Abschluß 1950 des Kontos „Religionsunterricht“ verlaublich:

Einnahmen:		Schilling	Schilling	zusammen Schilling
direkt von den Geistlichen abgeführt:	bis 5. 12. 50:	56.247,15	v. 6.—31. 12. 50: 24.126,50	80.373,65
vom Zentralbesoldungsamt Wien:	„	60.976,90	20.444,40	81.421,30
von der Burgenl. Landesreg. Eisenstadt:	„	96.097,80	24.068,30	120.166,10
„ „ Steierr. „ Graz:	am 5. 12. 50:	157.110,10	16.828,20	173.938,30
„ „ Kärntner „ Klagenfurt:	bis 5. 12. 50:	51.595,80	63.168,70	114.764,50
„ „ Oberöst. „ Linz:	„	146.821,26	26.201,70	173.022,96
„ „ Salzburger „ Salzburg:	„	37.059,90	7.309,40	44.369,30
„ „ Tiroler „ Innsbruck:	„	20.120,63	2.472,74	22.593,37
„ „ Hauptkassa Wiener Neustadt:	„	119,40	159,20	278,60
	bis 5. 12. 50:	626.148,94	v. 6.—31. 12. 50: 184.779,14	810.928,08
von der Landeskirchenkasse für Eröffnung des Postsparkassenkontos				25,50
			Summe der Einnahmen	810.953,58
			hiebon Summe der Ausgaben	610.923,44
			Stand des Kontos Religionsunterricht am 31. Dezember 1950:	200.030,14

Ausgaben:

	Schilling
für Scheckhefte, Zahlungsanweisungen, Postsparkassenkonto-Eröffnung	138,20
an Buchungsgebühren und Postgebühren	265,96
an Stempelgebühren für Empfangsvollmachten der Geistlichen	860,—
an Durchlaufer-Kirchenbeitrag von Oberwart (in direkt abgeführten Beträge enthalten)	693,—
Weiterleitung von fremden Religionsunterrichtsentwägigungen	4.993,28
Auszahlung von Schwierigkeitszulagen für 1. 2. bis 30. 11. 1950	533.847,—

	1. Anzahlung	2. Anzahlung	Rest	zusammen
an aktive Geistliche A.B.	52.100,—	93.600,—	308.811,—	454.511,—
an Flüchtlingsgeistliche A.B.	6.000,—	18.800,—	35.578,—	60.378,—
an A.B. zusammen	58.100,—	112.400,—	344.389,—	514.889,—
an aktive Geistliche S.B.	1.800,—	3.000,—	10.878,—	15.678,—
an Flüchtlingsgeistliche S.B.	—,—	1.600,—	1.680,—	3.280,—
an S.B. zusammen	1.800,—	4.600,—	12.558,—	18.958,—
an A.B. und S.B. zusammen	59.900,—	117.000,—	356.947,—	533.847,—

Die vorstehenden S 533.847,— sehen sich wie folgt zusammen:

Schwierigkeitszulagen nach Klassen	474.506,—
Abzug für „Amtsbrüderliche Nothilfe“	70.126,—
verbleiben	404.380,—
zuzüglich Religionsunterrichtshonorare	129.467,—
zusammen	533.847,—

Von vorstehendem Betrag an „Amtsbrüderlicher Nothilfe“ von 70.126,— wurden im Dezember 1950 für die Zeit vom 7. bis einschließlich November 1950 ausbezahlt 45.850,—

und zwar:	
an Ruhestandsgeistliche A.B.	15.750,—
an Wittwen A.B.	19.200,—
an Waisen A.B.	500,—
an Flüchtlingswitwen A.B.	7.600,—
an Flüchtlingsgeistliche im Ruhestand A.B.	1.200,—
zusammen	44.250,—
an Ruhestandsgeistliche S.B.	1.200,—
an eine Witwe S.B.	400,—
zusammen	1.600,—
an A.B. und S.B. zusammen	45.850,—

Der Rest an „Amtsbrüderlicher Nothilfe“ von 24.276,— wurde auf das Konto „Amtsbrüderliche Nothilfe“ zur Auszahlung weiterer Nothilfen übertragen.

Summe der Ausgaben 610.923,44

Die seit dem 5. Dezember 1950 eingelangten Beträge konnten erst im Jänner 1951 als doppelte Dezemberzulage verrechnet werden.

21. Zl. 1344 51 vom 1. Feber 1951

Kirchenbeitrag im Jänner 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur:	Jänner 1950	Jänner 1951
Wien U.B.	137.281,07	66.989,71
Niederösterreich	36.374,20	64.628,20
Burgenland	40.378,33	46.855,22
Steiermark	66.976,79	23.840,84
Kärnten	34.849,09	45.460,66
Oberösterreich, Salz- burg, Tirol	146.925,20	60.831,55
	462.784,68	308.606,18
Sup. Wien S.B.	36.096,12	
	498.880,80	

Die Ausweise der Ertragnisse der einzelnen Gemeinden erfolgen vierteljährlich.

22. Zl. 1309 51 vom 1. Feber 1951

Ausschreibung der Pfarrstelle Eisentratten

Die Pfarrstelle in Eisentratten wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht.

Die Pfarrgemeinde zählt 970 Seelen. Die meisten gehören dem Bauern- und Arbeiterstand an. Eisentratten liegt im Liejertal, 18 Kilometer von der Bahnstation Spittal-Millstätter See entfernt. Das Gemeindegebiet reicht bis zur Salzburger Landesgrenze. Die Gemeinde erwartet Gottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen am Pfarrort, Religionsunterricht in Eisentratten und Leoben, aushilfsweise auch an der Hauptschule in Smünd. In Rennweg sind einige wenige Kinder 14 täglich zu unterrichten. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 6 Zimmern, Küche, Speisekammer und Kanzlei im ersten Stock des Pfarrhauses. Dem Pfarrer steht die Aupnießung eines Gemüsegartens zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. März 1951 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde Eisentratten zu Handen des Administrators Senior Reinhard Bünker in Trebesing zu richten.

Kollekten

- 23. 3. Karfreitag: Jugendarbeit.
- 25. 3. Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge.

Die Kollekten für die Jugendarbeit und die Flüchtlingsseelsorge sind für die unter dem Kirchenregiment U.B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 1. 1951, Zl. 965 51, die Berufung des Pfarrers Hans Marehart zum Pfarrer in Fürstfeld gemäß § 124 KW bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 1. 1951, Zl. 963 51, die Wahl des Pfarrers Wilhelm Hen-

V. b. b.

Herrn
 Prd. Albert Kahlert
 Mattighofen O.Oe.
 Marktplatz 8

ning zum Pfarrer in Boitsberg gemäß § 124 KW bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 1. 1951, Zl. 962/51, Pfarrer Alexander Sibiler in seinem Amt als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Neuhaus am Klausenbach gemäß § 124 KW bestätigt.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes Baden bei Wien und der Evangelischen Superintendentur U.B. für Niederösterreich in Baden bei Wien wurde geändert und lautet nunmehr 2464.

Die evangelische Flüchtlingsseelsorge und die evangelische Flüchtlingsfürsorge, bisher in Wien 1, Schellinggasse 12, sind umgezogen und haben ihre neuen Dienst- und Arbeitsräume in der Schweizer Baracke, Wien 7, hinter dem Hesperdenkmal, beim Westbahnhof, Tel. B 35 2 49.

Kirchenmusik

In einem Rundschreiben vom 5. Jänner 1951 veranstaltet das Referat für Kirchenmusik (Liturgik) des Evangelischen Oberkirchenrates U. u. S. B. ein Preisausschreiben. Der Gegenstand des Preisausschreibens ist die Komposition einer kirchlichen Motette, deren Umfang 50 bis 60 Takte nicht überschreiten soll. Die Textwahl steht frei, doch werden Psalmtexte bevorzugt. Es soll ein leichter vierstimmiger Satz komponiert werden, der auch von unseren ländlichen Chören gesungen werden kann. Endtermin der Einreichung 15. März 1951 (Termin wurde verlängert). Für diesen Zweck wird als 1. Preis 200 Schilling, als 2. Preis 100 Schilling bereitgestellt. Das Preisrichterkollegium ist die Konferenz der Landesmusikwarte. Alles Nähere ist im Rundschreiben vom 5. Jänner 1951 in allen Pfarrämtern einzusehen.

Gleichzeitig wird auf diesem Wege bekanntgegeben, daß als einzustudierende Jahreslieder die folgenden Gesangbuchchoräle bestimmt wurden: Nr. 86 „Mit Fried und Freud fahr ich dahin...“ und Nr. 476 „Auf meinen lieben Gott...“.

Für die Kirchenchöre wird im Verlag des Referates ein vierstimmiger Chor von Melchior Franck (1623) „Es werden nicht alle, die zu mir sagen Herr, Herr...“ zur Verfügung gestellt. Dieser Chor möchte als Festchor für das Kantatefest 1951 also für den 22. April von allen Gemeindefhören nach Möglichkeit einstudiert werden. Auch hier alles Nähere im Rundschreiben des Referates vom 5. Jänner 1951.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 1. März 1951

3. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>23. Kirchenbeitragsaufkommen 1949 und 1950
 24. Kirchenbeitragseingang Jänner und Feber 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950
 25. Gebührennovelle 1950
 26. Seelenstandsberichte — Mahnung
 27. Ausländer-Kolloquium — Prüfungstermin
 28. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ternitz
 29. Evangelische Tochtergemeinde A.B. in Bruck an der Leitha, Niederösterreich
 30. Ampfarrung Krems—Wörbern—Zulfn</p> | <p>31. Ampfarrungen von Ortsgemeinden aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Eitendorf in den Sprengel der Pfarrgemeinde Neuhaus am Klausenbach
 32. Ampfarrungen Korneuburg—Wien=Floridsdorf
 33. Ampfarrungen Laa an der Thaya—Korneuburg=Stoßerau
 34. Ampfarrungen Laa an der Thaya—Wien=Floridsdorf
 35. Ausschreibung einer Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer
 Kollekten
 Kirchliche Nachrichten</p> |
|---|--|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

23. Zl. 2074/51 vom 21. Feber 1951

Kirchenbeitragsaufkommen 1949 und 1950
 Sup. Steiermark

	1 9 4 9			1 9 5 0		
	Betrag S	Seelen- zahl	Kopf- quote	Betrag S	Seelen- zahl	Kopf- quote
Bad Aussee	14.819,28	1.173	12,63	15.443,06	1.273	12,13
Bruck an der Mur	21.856,48	2.817	7,76	27.589,—	3.083	8,95
Eggenberg	14.015,85	2.124	6,60	22.093,81	2.182	10,12
Graz, linkes Murufer	138.257,86	15.097	9,16	167.917,80	15.214	11,04
Graz, rechtes Murufer	36.335,67	4.500	8,—	38.785,60	4.500	8,61
Gröbming	13.260,40	1.357	9,72	15.416,30	1.233	12,50
Judenburg	25.810,04	2.930	8,80	31.175,65	3.084	10,19
Kapfenberg	20.199,71	2.671	7,56	31.713,07	3.069	10,33
Knittelfeld	25.667,46	2.550	10,—	27.468,76	2.640	10,40
Leibnitz	6.819,01	1.098	6,21	8.657,80	1.183	7,32
Leoben	68.869,58	6.304	10,92	99.162,72	6.311	15,71
Mürzzuschlag	33.005,97	3.243	10,18	28.310,05	3.295	8,60
Peggau	13.898,15	1.250	11,12	15.960,45	1.240	12,87
Radersburg	5.462,35	569	9,59	7.874,90	566	13,91
Ramsau	10.315,40	1.535	6,72	17.251,10	1.520	11,34
Rottenmann	11.014,45	980	11,24	14.005,15	936	15,—
Schladming	18.459,20	2.746	6,72	30.938,18	2.798	11,06
Uttach	2.393,10	500	4,78			
Stainz	9.728,45	828	11,75	10.645,05	875	12,17
Voitsberg	9.183,85	952	9,65	5.634,19	990	5,69
Waldb	6.008,75	625	9,61	9.213,40	601	15,33
Weiz	9.008,30	1.069	8,43	6.933,55	894	7,72
Walshorn	5.805,90	723	8,03	7.642,80	784	9,80
Felbbach	3.094,—	639	4,84	3.208,—	651	4,92
Hartberg	6.190,65	831	7,45	7.010,95	500	14,03
Eisenerz	7.953,87	1.174	6,78	8.835,34	872	10,13
Rindberg	15.245,12	1.184	13,20	11.932,60	1.157	10,31
Udmont	7.278,97	743	9,80	12.216,—	750	16,28
Fürstentfeld	14.873,—	1.178	12,62	18.237,40	1.470	12,40
	574.830,82	63.390		701.242,68	63.671	

	1 9 4 9			1 9 5 0		
	Betrag €	Seeen- zahl	Kopf- quote	Betrag €	Seeen- zahl	Kopf- quote
Sup. Wien U.B.						
Wien=Innere Stadt	249.626,37	14.000	17,80	279.945,42	18.000	15,55
Wien=Leopoldstadt	80.486,04	8.979	8,96	89.633,92	9.057	9,89
Wien=Landstraße	109.040,32	10.075	10,80	124.896,60	10.046	12,43
Wien=Gumpendorf	203.509,66	16.765	12,14	216.613,43	16.797	12,89
Wien=Neubau	97.960,37	8.417	11,63	105.475,70	8.422	12,52
Wien=Favoriten	70.499,43	14.131	4,99	67.996,51	9.702	7,—
Wien=Simmering	13.442,85	1.847	7,28	15.525,98	1.847	8,40
Wien=Hiebing	121.325,13	9.000	13,48	131.255,09	10.100	12,99
Wien=Ottakring	41.950,88	4.493	9,34	48.340,58	4.763	10,14
Wien=Währing	180.976,92	16.278	11,12	192.523,30	16.294	11,81
Wien=Schwechat	23.938,64	3.741	6,40	28.734,20	3.810	7,54
Floridsdorf	67.838,54	8.182	8,30	60.610,28	8.108	7,47
Klosterneuburg	15.656,34	1.658	9,44	17.636,57	1.750	10,08
Korneuburg=Stockerau	15.809,35	1.702	9,23	23.624,30	1.684	14,03
Burkersdorf	9.611,60	1.600	6,02	13.410,14	1.650	8,12
Laa an der Thaya	11.242,15	1.413	8,—	12.595,30	1.423	8,85
	1.312.914,59	122.281		1.428.817,32	123.453	
Sup. Niederösterreich						
Amstetten	20.893,13	1.992	10,49	26.587,80	2.183	12,15
Baden	20.143,16	2.330	8,65	25.700,73	2.448	10,50
Bad Wöslau	13.081,95	1.477	8,98	13.636,70	1.514	9,—
Bernsdorf	11.376,40	1.537	7,40	12.134,83	1.547	7,84
Blöggneih	12.331,20	1.360	9,—	16.577,16	1.401	11,83
Brünnd	4.519,70	789	5,70	6.068,20	820	8,49
Krems	19.957,61	2.547	7,81	34.143,10	2.753	12,40
Mitterbach	15.019,04	1.262	12,—	18.829,97	1.262	14,92
Nafswald	6.880,18	650	10,59	6.588,77	566	11,64
Neunkirchen	21.411,31	1.880	11,39	27.654,09	1.978	14,—
St. Äggh	19.845,79	1.076	18,44	19.654,65	1.115	17,62
St. Pölten	52.373,55	3.034	17,02	69.746,27	3.195	21,80
Sieging	31.410,35	3.030	10,36	33.180,03	3.204	10,35
Mödling	35.797,57	3.540	10,11			
Perchtoldsdorf	10.174,95	781	13,—	50.215,96	4.321	11,62
Wiener Neustadt	39.082,84	4.689	8,34	52.337,25	4.863	10,76
Wörthern=Tulln	8.641,50	1.031	8,38	13.519,35	1.101	12,27
	342.940,23	33.005		427.474,86	34.271	
Sup. Oberösterreich						
Attersee	14.314,86	2.181	6,56	16.835,42	2.188	7,69
Braunau	22.433,57	8.379	2,67	35.412,70	8.337	4,25
Brumunden	36.580,25	3.541	10,53	46.297,15	3.676	12,60
Geisfern	45.989,50	3.315	13,87	49.585,52	3.360	14,75
Gosau	19.503,60	1.540	12,66	23.858,15	1.560	15,29
Hallein	28.507,16	3.000	9,50	30.650,58	3.700	8,28
Hallstatt	9.547,60	831	11,49	10.797,12	803	13,45
Innsbruck	103.831,94	8.036	12,92	103.614,97	6.317	16,40
Bad Ischl	9.783,85	1.490	6,56	15.831,88	1.580	10,02
Rugenmoos=Schwanenstadt	27.095,95	3.135	8,65	34.282,70	3.477	9,86
Salzburg	91.736,52	12.000	7,64	143.020,46	13.680	10,49
Böcklabruck	20.065,40	3.033	6,61	24.769,18	3.422	7,24
Gferding	23.576,39	2.403	9,81	27.274,50	2.351	11,60
Gallneufirchen	6.524,20	844	7,73	7.092,75	915	7,75
Linz	150.118,73	15.501	9,68	136.743,64	11.073	12,35
Neufematen	20.358,97	3.261	6,26	40.619,12	3.176	12,79
Scharten	22.648,82	1.280	17,70	34.428,24	1.210	28,45
Stehr	36.309,15	6.001	6,05	33.306,68	5.549	6,—
Thening	40.383,90	2.567	15,73	43.500,—	2.387	18,—
Traun	12.126,20	2.219	5,46	13.485,74	2.354	5,73
Walfern	17.004,05	7.429	2,29	21.756,10		
Ried	11.203,41	1.860	6,02	12.341,01	6.210	5,50
Wels	73.746,49	5.105	14,44	90.992,18	4.339	20,97
Ruffstein	—,—	—	—,—	12.913,65	2.046	6,31
	843.390,51	98.951		1.009.409,44	93.710	

	1 9 4 9			1 9 5 0		
	Betrag G	Seelen- zahl	Kopf- quote	Betrag G	Seelen- zahl	Kopf- quote
Sup. Burgenland						
Deutsch-Jahrdorf	7.029,29	605	11,62	9.246,50	615	15,—
Gols	52.650,99	3.041	17,30	61.035,96	2.832	21,55
Nickelsdorf	15.609,20	1.011	15,43	24.135,68	1.040	23,20
Zurndorf	22.078,86	1.296	17,04	19.938,92	1.302	15,31
Eisenstadt	8.662,46	540	16,—	9.859,55	632	15,60
Robersdorf	13.780,40	1.489	9,25	15.117,10	1.507	10,03
Voipersbach	7.271,55	1.060	6,86	14.522,60	1.078	13,47
Luzmannsburg	10.620,65	587	18,10	13.189,—	589	22,39
Mörbisch	28.211,90	1.735	16,26	29.432,—	1.760	16,72
Pöttelsdorf	12.613,65	1.255	10,05	16.695,94	1.250	13,35
Rust	18.650,40	641	29,09	15.643,90	645	24,25
Stoob	8.414,40	1.260	6,67	12.899,70	1.257	10,26
Weppersdorf	5.141,50	787	6,53	5.059,80	783	6,46
Markt Mihau	21.402,19	2.688	8,—	36.297,10	2.703	13,42
Bernstein	15.107,60	2.046	7,33	16.062,—	2.068	7,77
Deutsch-Kaltenbrunn	7.489,30	1.026	7,30	10.873,96	1.038	10,47
Ellendorf	18.172,05	2.369	7,67	23.456,39	2.050	11,44
Groß-Petersdorf	12.609,—	1.261	10,—	18.028,36	1.267	14,23
Holzschlag	2.124,40	439	5,—	3.276,40	431	7,60
Rufmünz	10.882,21	1.658	6,55	16.328,35	1.608	10,14
Neuhaus	11.928,35	1.568	7,60	14.052,80	1.551	9,06
Oberschützen	33.101,34	2.186	15,14	33.704,99	2.201	15,31
Oberwart U.B.	8.677,50	1.129	7,69	15.308,70	1.121	13,65
Pinzfeld	29.701,98	2.860	10,39	45.197,75	2.561	17,65
Rechnitz	9.581,10	1.177	8,14	12.283,05	1.177	10,43
Stadt Schainig	14.241,—	1.741	8,18	17.630,60	1.762	10,—
Szigeth	2.766,10	322	8,60	3.466,40	321	10,79
Unterschützen	4.746,88	465	10,21	7.360,99	400	18,40
	413.266,25	38.242		520.104,49	37.549	

Sup. Kärnten						
Bleiberg	9.212,65	972	9,48	12.816,60	950	13,49
Dornbach	8.036,63	898	9,—	10.690,75	946	11,30
Eisentratten	5.502,60	960	5,73	9.156,40	970	9,44
Feffernitz	8.227,60	1.378	6,—	11.519,82	1.451	7,93
Spittal	17.987,35	2.420	7,43	20.494,15	2.547	8,04
Trebesing	5.797,60	766	7,45	8.902,60	770	11,56
Treßdorf	8.550,25	1.553	5,51	22.520,01	1.580	14,25
Unterhaus	7.128,80	944	7,55	10.151,94	938	10,82
Hermagor	11.709,90	1.335	8,77	13.184,06	1.340	9,83
Weißbriach	10.705,30	1.311	8,17	14.019,30	1.392	10,06
Flan	6.186,20	2.160	2,85	16.161,03	2.300	7,02
Arriach	9.406,40	1.175	8,—	10.308,40	1.180	8,73
Feld am See	16.301,61	2.624	6,21	8.679,21	2.764	3,14
Friesach	15.835,90	1.900	8,33	16.734,40	1.902	8,79
Gneßau	7.516,85	1.493	5,04	14.635,85	1.503	9,73
Klagenfurt	76.104,91	6.640	11,46	94.959,97	6.916	13,73
St. Rupprecht	22.270,61	3.654	6,10	25.884,75	3.739	6,90
St. Veit	16.599,40	2.178	7,62	16.979,65	2.301	7,38
Willsach	39.561,76	3.495	11,32	42.210,40	4.722	8,94
Watern	16.090,89	1.797	9,—	16.276,67	1.824	8,92
Wolfsberg=Wölfermarkt	10.666,46	1.260	8,50	24.106,10	1.607	15,—
	329.399,67	40.913		420.392,06	43.642	

Landes-Sup. Wien S.B.						
Wien I.	103.774,88	6.507	15,95	104.858,92	6.528	16,06
Wien-Süd	33.182,35	2.566	12,93	30.868,26	2.540	12,15
Wien-West	45.455,30	3.718	12,22	46.072,60	3.680	12,51
Bregenz	42.359,06	3.342	12,69	79.520,94	3.467	22,93
Feldkirch	18.280,15	1.224	12,24	26.383,34	1.253	21,05
Oberwart S.B.	14.084,16	1.868	7,50	20.694,20	1.580	13,09
	257.135,90	19.225		308.398,26	19.048	

24. Zl. 2536/51 vom 1. März 1951

Kirchenbeitragsengang Jänner und Feber 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur:	1950	1951
Wien N.B.	301.749,77	219.132,51
Niederösterreich	74.907,49	126.341,35
Burgenland	93.042,20	132.753,05
Steiermark	153.693,50	124.703,05
Kärnten	109.977,48	103.125,72
Oberösterreich, Salz- burg, Tirol	248.198,92	158.593,86
	<u>981.569,36</u>	<u>864.649,54</u>
Sup. Wien S.B.	58.189,93	
	<u>1.039.759,29</u>	

Der Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden N.B. mit angeschlossenen 6 Gemeinden hatte zusätzlich im Feber S 169.190,— Eingänge, die im Monat März zur Einzahlung gelangten.

25. Zl. 1131/51 vom 30. Jänner 1951

Gebührennovelle 1950

Aus dem im 2. Stück des Bundesgesetzblattes vom 25. Jänner 1951 kundgemachten Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, womit einige gebührenrechtliche Vorschriften abgeändert werden (Gebührennovelle 1950) wird Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im § 14 E. P. 4 lautet der zweite Satz:
„Auszüge, Abschriften aus Personalstandsbüchern, Registern und Matrizen sowie Bescheinigungen über Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr S 2,—.“

Die bisherige Fassung dieser Gesetzesstelle (BGBL Nr. 184/46 — verlaublich im Amtsblatt unter Nr. 129/46) lautete:

„Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle (Matrikelauszüge) oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Totenscheine von jedem Bogen feste Gebühr S 1,—.“

Die Erhöhung der Gebühr von S 1,— auf S 2,— ergibt sich aus der Gebührennovelle 1949 (BGBL Nr. 109/49 — verlaublich im Amtsblatt unter Nr. 46/49).

Nach der neuen Fassung des § 14 E. P. 4 unterliegen Bescheinigungen über standesamtliche Amtshandlungen (Eintragung von Geburtsfällen, Sterbefällen, Anordnung des Aufgebotes, Vornahme der Eheschließung), welche gemäß §§ 226, 305, 433 und 450 der D. N. für Standesbeamte für kirchliche Zwecke von den Standesämtern ausgestellt werden, der gleichen Gebühr wie die Urkunden selbst.

26. Zl. 2408/51 vom 26. Feber 1951

Seelenstandsberichte — Mafnung

Mit Erlaß vom 27. Dezember 1950, Zl. 8770/50, ZBl. Nr. 12 1951, waren die Pfarrämter ersucht worden, die Seelenstandsberichte bis 15. Feber 1951 dem Oberkirchenrat unmittelbar einzusenden. Bei Drucklegung des Amtsblattes vom 1. März 1951 muß festgestellt werden, daß nachstehend genannte Pfarrämter den Seelenstandsbericht noch nicht vorgelegt haben: Holzschlag, Rufmirt, Neuhaus am Klauenbach, Rechnitz, Graz-Eggenberg, Schladming, St. Veit an der Glan, Unterhaus, Braunau, Gmun-

den, Sofau, Hallein, Innsbruck, Traun, Wallern, Wels.

Den angeführten Pfarrämtern wird für die Ein- sendung der Seelenstandsberichte eine Nachfrist bis 15. März d. J. gewährt.

27. Zl. 2080/51 vom 26. Feber 1951

Ausländer-Kolloquium — Prüfungstermin

Als nächsten Termin für die gemäß § 12 (3) der Ordnung des geistlichen Amtes vorgeschriebene Ergänzungsprüfung sind die Tage zwischen dem 16. und 19. Juni 1951 in Aussicht genommen.

28. Zl. 1692/51 vom 21. Feber 1951

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde N.B. Ternitz

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. 2. 1951, Zl. 1692/51, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Ternitz, Niederösterreich, genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt im Gerichtsbezirk Neunkirchen das Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz (Dunkelstein mit Blindendorf und Unterternitz, Rohrbach mit Mitterternitz ohne das Gebiet der Spinnerei Rohrbach, Mahrsersdorf mit Ausnahme der Rote Urbanhof, St. Johann am Steinfeld mit Oberternitz), die Ortsgemeinden Flaß, Grünbach am Schneeberg, Höflein, Buchberg am Schneeberg, Raglitz, Schrautenbach, Sieding, Willendorf, Wüttschach, ferner im Gerichtsbezirk Sloggnitz die Ortsgemeinden Buchbach, Grafenbach mit Göttschach, Oberdanegg mit Forst, Pottschach, Penk, St. Valentin mit Landschach, Böstenhof mit Bürg und Tiefenbach, Wimpassing. Die vorgenannten im Gerichtsbezirk Neunkirchen gelegenen Gemeinden scheiden aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Neunkirchen, die im Gerichtsbezirk Sloggnitz gelegenen aus dem Sprengel der Pfarr- gemeinde Sloggnitz aus.

29. Zl. 1836/51 vom 21. Feber 1951

Evangelische Tochtergemeinde N.B. in Bruck an der Leitha, Niederösterreich

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. 2. 1951, Zl. 1836/51, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. in Wien-Schwechat gehörigen Tochtergemeinde N. B. in Bruck an der Leitha gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet des Verwaltungsbezirkfes Bruck an der Leitha mit Ausnahme der im Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha gelegenen Ortsgemeinden Enzersdorf an der Fischa und Margareten am Moos und der im Ge- richtsbezirk Hainburg gelegenen Ortsgemeinde Maria Essend.

30. Zl. 2228/51 vom 24. Feber 1951

Umpfarrung Krems—Wörtern=Zulfn

Der Superintendentialauschuß der Evangelischen Superintendentenz N. B. Niederösterreich hat am

12. Jänner 1951 unter Zl. 161/51 auf Grund des § 49 KB entschieden, daß das Gebiet des Gerichtsbezirkes Kirchberg am Wagram, politischer Bezirk Tulln, auf das Ansuchen des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Wördern-Tulln hin nach Zustimmung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde A. u. S. B. Krems an der Donau und nach Zustimmung der in diesem Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Glaubensgenossen aus dem Sprengel Krems ausgepfarrt und in den Sprengel der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Wördern-Tulln eingepfarrt wird.

31. Zl. 1258/51 vom 2. Feber 1951

Ampfarrungen von Ortsgemeinden aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Sitendorf in den Sprengel der Pfarrgemeinde Neuhäus am Klausenbach

Der Superintendentialauschuß der Evangelischen Diözese N. B. Burgenland hat mit Entscheidung vom 4. 12. 1950 gemäß §§ 49 und 147 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. 1. 1949 (NBl. Nr. 57/49) mit Wirkung vom 1. 1. 1951 die Ampfarrung der im Gerichtsbezirk Jennersdorf gelegenen Ortsgemeinden Deutsch-Minihof, Mogersdorf, Kojendorf und Wallendorf aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Sitendorf und deren Einpfarrung in den Sprengel der Pfarrgemeinde Neuhäus am Klausenbach verfügt.

32. Zl. 1394/51 vom 7. Feber 1951

Ampfarrungen Korneuburg—Wien=Floridsdorf

Der Superintendentialauschuß der Wiener Evangelischen Diözese N. B. hat in seiner Sitzung vom 29. 1. 1951 entschieden, daß die zu Wien XXI. gehörigen Katastralgemeinden Enzersfeld, Hagenbrunn und Königsbrunn aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Korneuburg ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Wien=Floridsdorf eingepfarrt werden.

33. Zl. 1394/51 vom 7. Feber 1951

Ampfarrung Laa an der Thaya—Korneuburg=Stoderau

Der Superintendentialauschuß der Wiener Evangelischen Diözese N. B. hat in seiner Sitzung vom 29. 1. 1951 entschieden, daß sämtliche im Gerichtsbezirk Reß gelegenen Gemeinden aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Laa an der Thaya ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Korneuburg, und zwar in das Gebiet von deren Tochtergemeinde Stoderau eingepfarrt werden.

34. Zl. 1394/51 vom 7. Feber 1951

Ampfarrungen Laa an der Thaya—Wien=Floridsdorf

Der Superintendentialauschuß der Wiener Evangelischen Diözese N. B. hat in seiner Sitzung vom 29. 1. 1951 entschieden:

Aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Laa an der Thaya werden die nachstehenden Gemeinden ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Wien=Floridsdorf eingepfarrt:

Die im Gerichtsbezirk Pohsdorf gelegenen Marktgemeinden Bernhardtsthal, Hausbrunn und Rabensburg, ferner die im Gerichtsbezirk Wolkersdorf gelegenen Gemeinden, und zwar die Marktgemeinden Bockfließ, Großengersdorf, Obersdorf, Willichsdorf, Ulrichskirchen, Wolkersdorf und die Ortsgemeinden Eibesbrunn, Kronberg, Münichsthal, Pföding, Puzing, Riedenthal, Schleimbach, Traunfeld, Wolfpassing.

Aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Wien=Floridsdorf werden die Ortsgemeinden Prinzensdorf und Ramersdorf im Gerichtsbezirk Zistersdorf ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Laa an der Thaya eingepfarrt.

35. Zl. 2005/51 vom 17. Feber 1951

Ausfchreibung einer Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer

Die Pfarrstelle an der Heilandskirche in Graz für den nördlichen Stadtbereich wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe Ia eingereiht. Die gesamte Gemeinde zählt 15.611 Seelen und wird von vier Pfarrern betreut; der zu bezeichende Seelsorgesprengel zählt mehr als 2000 Haushalte. Dem zu wählenden Pfarrer obliegt vor allem auch die seelsorgerliche und gottesdienstliche Betreuung des Landeskrankenhauses, des Unfallkrankenhauses und des Kinderhospitals. Als Ziel seiner Tätigkeit ist die Schaffung eines neuen Gemeindezentrums im Bezirk Seidorf vorgesehen. Die gesamte Arbeit und eventuell neu anfallende Aufgaben haben im Einklang mit den anderen Pfarrern zu geschehen. Im Pfarrhaus Halbärthgasse ist ein Gemeindegemach vorhanden. Die Dienstwohnung im Hause Halbärthgasse 8 umfaßt 5 Zimmer, Küche, Dienstbotenzimmer, Vorzimmer, Badegelegenheit und Gartenanteil. Bewerbungen sind bis 10. April 1951 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Graz, linkes Murufer, Kaiser-Josephs-Platz 9, einzureichen.

Kollekten

23. 3. Karfreitag: Jugendarbeit.

25. 3. Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge.

Beide Kollekten sind für die unter dem Kirchenregiment N. B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. 2. 1951, Zl. 1607/51, die Wahl des Pfarrers Walter Deutsch zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau gemäß § 124 KB bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. 2. 1951, Zl. 1332/51, den absolvierten Studierenden der Theologie Walter Fröhlich nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche N. B. aufgenommen und als Lehrvikar dem Superintendenten Dr. Zerbst in Villach zugeteilt.

Die Kandidatin der Theologie Dr. Hermine Domandl hat am 29. Jänner 1951 die Amtsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt.

Der Predigtamtskandidat Ernst Heß hat am 29. Jänner 1951 die Amtsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt und wurde am 4. Feber 1951 in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert.

Der Predigtamtskandidat Hans Rein hat am 29. Jänner 1951 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 4. Feber 1951 in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert.

Der Predigtamtskandidat Alfred Jahn hat am 29. Jänner 1951 die Amtsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt und wurde am 4. Feber 1951 in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert.

Die Pfarrerswitwe Luise Stiller in Wien-Mödling ist am 21. Feber 1951 im 81. Lebensjahre verschieden.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 2. April 1951

4. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>36. Beiträge auf Grund der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznobelle 1950 — Beitragserklärung bis 15. April 1951</p> <p>37. Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich vom 26. Jänner 1949 — Berichtigung des § 33 Abs. 2</p> <p>38. Verfügung mit einstufiger Geltung, mit welcher § 190 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich vom 26. 1. 1949 ergänzt wird</p> <p>39. Änderung der §§ 7 und 8 der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge (Krankenkasse) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich</p> <p>40. Neuwahl der Gemeindevertretungen</p> <p>41. Rückständige Rechnungsabchlüsse</p> | <p>42. Kirchenbeitragseingang Jänner bis März 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950</p> <p>43. Kirchenbeitragsaufkommen 1949 und 1950 — Berichtigung</p> <p>44. Kurpastoration</p> <p>45. Ampfarrung Böcklabruck—Ruhenmoos—Schwanenstadt</p> <p>46. Evangelische Tochtergemeinden A. B. in Kirchdorf und Windischgarsten</p> <p>47. Systemisierung einer 4. Pfarrstelle in Linz</p> <p>48. Ausschreibung der vierten Pfarrstellen in Linz</p> <p>49. Ausschreibung einer Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer — Verlängerung der Bewerbungsfrist</p> <p>Gempfohlene Kollekten</p> <p>Kirchliche Nachrichten</p> |
|--|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

36. Zl. 3230/51 vom 2. April 1951

Beiträge auf Grund der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznobelle 1950 — Beitragserklärung bis 15. April 1951

Aus der „Wiener Zeitung“ vom 31. März 1951 wird nachstehende Verlautbarung zur Kenntnis gebracht:

„1. Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, für die nach der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznobelle 1950, BGBI. Nr. 26/51, die Beitragspflicht weiter besteht oder neu entsteht, sind zur Abgabe einer Beitragserklärung verpflichtet, wenn sie nicht bereits auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in seiner ursprünglichen Fassung eine Erklärung abgegeben haben; die Erklärung ist zur Vermeidung von Säumnisfolgen bis längstens 15. April 1951 ohne Rücksicht auf bisher bewilligte Fristerstreckungen unter Verwendung der in den Tabakrafiken erhältlichen amtlichen Vordrucke Muster A und B bei dem Finanzamt einzubringen, in dessen Bereich sich der Beitragsgegenstand befindet. Zur Einbringung der Beitragserklärung sind insbesondere auch Grundstückseigentümer verpflichtet, die auf Grund der Durchführungsvorordnung zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz bisher nur die Mitteilung erstattet hatten, daß ihr Wohnhaus wegen unbedeutender Kriegsschäden von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen oder wegen bedeutender Kriegsschäden zur Gänze beitragsfrei sei.

2. Grundstückseigentümer, die bereits auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes eine Beitragserklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, bis längstens 15. April 1951 eine Nachtragserklärung beim Zentralfinanzamt für Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge in Wien 3, Landstraße Hauptstraße 148 A, einzubringen, wenn sich auf Grund der Bestimmungen der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznobelle 1950 Änderungen in der Höhe der Beiträge ergeben. Solche Änderungen können sich z. B. ergeben durch den Wegfall des Beitrages aus den Mieten für Wohnungen und Geschäftsräume, die hinsichtlich der Mietzinsbildung nicht dem Mietengesetz unterliegen, weiters durch den Wegfall oder die Verringerung des Beitrages für das Grundstück nach dem Einheitswert, aber auch durch das Entstehen einer neuen Beitragspflicht für kriegsbeschädigte Wohnungen und Geschäftsräume, die ursprünglich zwar zur Benutzung ungeeignet und daher beitragsfrei waren, seither aber benutzbar wiederhergestellt und nunmehr beitragspflichtig sind. Zur Abgabe der Nachtragserklärung sind die gleichen amtlichen Vordrucke Muster A und B zu verwenden; die Unterschrift der Mieter ist nur für jene Wohnungen und Geschäftsräume einzuholen, deren Beiträge sich ändern. Bei geringfügigen Änderungen, z. B. bei einer Änderung des Beitrages vom Einheitswert, kann die Nachtragserklärung auch ohne Verwendung des amtlichen Vordruckes durch formlose Anzeige an das Zentralfinanzamt erstattet werden.

3. Pfandgläubiger, deren Forderungen am 1. Juni

1948 auf nicht kriegsbeschädigten oder inzwischen wiederhergestellten Wohnhäusern sichergestellt waren, sind zur Vermeidung von Säumnisfolgen verpflichtet, eine Beitragserklärung ebenfalls längstens bis 15. April 1951 ohne Rücksicht auf eine bewilligte Fristerstreckung unter Verwendung des amtlichen Vor- druckes Muster C beim Zentralfinanzamt in Wien einzubringen.

Beitragsentrichtung

Die auf die Zeit vom 1. Juli 1950 bis 31. März 1951 entfallenden Beiträge für Wohnungen und Geschäftsräume aus den Mieten und für das Grundstück aus dem Einheitswert sind mit dem Betrage, der nach Anrechnung bereits geleisteter Teilzahlungen verbleibt, ausnahmslos, also ohne Rücksicht auf bisher etwa bewilligte Stundungen bei Vermeidung von Säumnisfolgen längstens bis 15. April 1951 beim Zentralfinanzamt in Wien einzuzahlen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt sind auch die fälligen Beiträge für die Pfandforderungen von den in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1948 und 31. Dezember 1950 ver- einnahmen Kapital- und Zinsenbeträgen einzuzahlen.

Zur Information der Grundstückseigentümer über die neugeregelte Beitragspflicht nach der Wohnhaus- Wiederaufbaugesetznovelle 1950 sind Allgemeine Er- läuterungen neu aufgelegt worden, die in Tabak- trafiken und Finanzämtern erhältlich sind.“

Alle Pfarr-, Tochtergemeinden und Predigtstatio- nen, welche Liegenschaftseigentümerinnen sind, wer- den aufgefordert, die neu aufgelegten, in den Tabak- trafiken und den Finanzämtern erhältlichen „All- gemeinen Erläuterungen“ ehestens zu besorgen, diese genauestens zu studieren und die allenfalls erforder- lichen Nachtragserklärungen oder neuen Beitragser- klärungen fristgemäß, d. i. bis zum 15. April 1951 zu erstatten und die fälligen Beiträge zu entrichten.

37. Zl. 3192/51 vom 31. März 1951

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 — Berichtigung des § 33 Abs. 2

In § 33 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949, Nr. 57/49) hat das Wort „männliche“ zwischen den Worten „jene“ und „Gemeindeglieder“ zu entfallen.

38. Zl. 2832/51 vom 12. März 1951

Verfügung mit einstweiliger Geltung, mit welcher § 190 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. 1. 1949 ergänzt wird

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. u. S. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. S. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Sinziger Paragraph:

Der § 190 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) wird durch die nachstehenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

(4) „Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates S. B. ergehen unter der Bezeichnung „Der evangelische

Oberkirchenrat S. B.“. Die Zeichnung erfolgt — so- weit nicht durch die Geschäftsordnung die Fertigung einem Sachbearbeiter übertragen ist — durch den Landesuperintendenten als Vorsitzenden.“

(5) „Urkunden, die Rechtsgeschäfte betreffen, sind durch den Landesuperintendenten und den Synodal- furator zu zeichnen und mit Amtssiegel zu versehen.“

39. Zl. 2833/51 vom 13. März 1951

Änderung der §§ 7 und 8 der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge (Krankenkasse) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich

Gemäß § 82 der Ordnung des geistlichen Amtes (ZBl. Nr. 51/50) werden vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen die §§ 7 und 8 der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge (Krankenkasse) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich (ZBl. Nr. 102/48) ab- geändert. Sie lauten nunmehr wie folgt.

§ 7. Der Gesamtvergütungsanspruch innerhalb eines Kalenderjahres wird für ein lediges oder ver- wittwetes alleinstehendes Mitglied mit S 1500,—, für ein verheiratetes Mitglied mit S 2000,— festgesetzt. Bei Vorhandensein von anspruchsberechtigten ehelichen oder diesen gleichzuhaltenden Kindern erhöht sich dieser Betrag um jährlich S 300,— für jedes Kind bis zum Höchstbetrage von S 3500,— im Jahre.

§ 8. Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 1947, hinsichtlich des § 7 mit 1. Jänner 1951 in Kraft.

40. Zl. 2913/51 vom 19. März 1951

Neuwahl der Gemeindevertretungen

Auf Grund des § 222 (1) der Kirchenverfassung ordnet der Oberkirchenrat A. B. die Neuwahl sämt- licher Gemeindevertretungen und demgemäß auch der Presbyterien in allen Gemeinden der Kirche A. B. in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1951 an.

Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung verwiesen, insbesondere darauf, daß nur jene männlichen und weiblichen Gemeindeglieder wahlfähig sind, welche in der Wählerliste gemäß § 35 verzeichnet sind. Die Zahl der Ge- meindevertreter, ihrer Ersatzmänner und der Pres- byter wird durch die §§ 64, 66 und 82 festgelegt. Nach § 20 (2) müssen Gemeindevertretung und Pres- byterium zumindest zu drei Vierteln aus Männern bestehen. Bei der Aufstellung der Kandidaten be- denke man nicht nur § 74, sondern auch den in Apostelgeschichte 6,3 gemiefenen Maßstab.

41. Zl. 3057/51 vom 22. März 1951

Rückständige Rechnungsabschlüsse

Die nachstehend angeführten Superintendential- fassen, Senioratsfassen, Pfarrgemeinden, Tochter- gemeinden, Predigtstationen haben den bis 31. Jän- ner 1951 zur Vorlage fälligen Rechnungsabschluß 1950 dem Oberkirchenrat bisher nicht vorgelegt:

Im Bereich der Superintendentur A. B. Wien:

Die Pfarrgemeinden Wien-Purkersdorf, Korneu- burg, die Tochtergemeinde Preßbaum.

Im Bereich der Superintendentur U. B. Steiermark:

Die Superintendentialkasse, die Pfarrgemeinden Bruck an der Mur, Feldbach, Kapfenberg, Leibnitz, Mürzzuschlag, Peggau, Schladming, Weiz, die Prädigtstationen Gleisdorf und Hengsberg.

Im Bereich der Superintendentur U. B. Kärnten:

Die Pfarrgemeinden Feld am See, Spittal an der Drau.

Im Bereich der Superintendentur U. B. Oberösterreich:

Die Pfarrgemeinden Braunau, Hallein.

Im Bereich der Superintendentur U. B. Burgenland:

Die Superintendentialkasse, die Pfarrgemeinden Weppersdorf, Deutsch-Jahrdorf, die Tochtergemeinden Günsek, Minihof-Liebau, Neusiedl bei Güssing.

Im Bereich der Landesuperintendentur S. B.:

Die Pfarrgemeinde Oberwart S. B.

Es wird erlucht, die Rechnungsabchlüsse bis spätestens 20. April 1951 dem Oberkirchenrat vorzulegen.

42. Zl. 3341/51 vom 2. April 1951

Kirchenbeitragszugang Jänner bis März 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur:	1950	1951
Wien U. B.	461.619,04	527.335,95
Niederösterreich	129.049,17	169.998,76
Burgenland	139.883,—	193.015,70
Steiermark	234.585,45	210.117,08
Kärnten	163.072,02	169.384,07
Oberösterreich, Salzburg, Tirol	332.849,66	305.359,26
	<u>1.461.058,34</u>	<u>1.575.210,82</u>

Der März-Eingang des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden U. B. mit den angeschlossenen 6 Gemeinden ist in dieser Statistik für das 1. Vierteljahr 1951 enthalten.

Die Gegenüberstellung der Eingänge aller Gemeinden im 1. Vierteljahr 1951 gegen 1950 erfolgt im Amtsblatt für Mai 1951.

43. Zl. 3342/51 vom 2. April 1951

Kirchenbeitragsaufkommen 1949 und 1950 — Verifizierung

In der im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 23 erfolgten Verlautbarung des Kirchenbeitragsaufkommens 1949 und 1950 wird die Seelenzahl der Pfarrgemeinde Berndorf von 1547 auf 1258 und entsprechend die Kopfquote von 7,84 auf 9,64 berichtigt.

44. Zl. 2912/51 vom 15. März 1951

Kurpastoration

In den Sommermonaten soll nach Möglichkeit eine Kurpastoration in folgenden Orten eingerichtet werden:

- Wörtschach
- Weißensee
- Bad-Gastein
- Bad-Gleichenberg

Schallerbach
Kleinkirchheim

Der Oberkirchenrat kann einen Zuschuß von S 200,— für die Dauer von vier Wochen gewähren. Anmeldungen bis 1. Mai 1951 an den Oberkirchenrat.

45. Zl. 2579/51 vom 5. März 1951

Ampfarrung Böcklabruck—Rugenmoos—Schwanenstadt

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Diözese U. B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol hat mit Entscheidung vom 30. 12. 1950, Zl. 3594/50, die Ampfarrung der Ortschaften Bergern und Rugenham, Gerichtsbezirk Schwanenstadt) und der Rugenham Gerichtsbezirk Schwanenstadt) und der Ortschaft Baumgating (gelegen in der politischen Gemeinde Aibach, Gerichtsbezirk Schwanenstadt) aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Böcklabruck und deren Ampfarrung in den Sprengel der Pfarrgemeinde Rugenmoos, und zwar in das Gebiet der Tochtergemeinde Schwanenstadt verfügt.

46. Zl. 2882/51 vom 31. März 1951

Evangelische Tochtergemeinden U. B. in Kirchdorf und Windischgarsten

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. März 1951, Zl. 2882/51, die Errichtung der zur Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Neukamaten gehörigen Tochtergemeinden U. B. in Kirchdorf und Windischgarsten gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. 1. 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. — Der Sprengel der Tochtergemeinde Kirchdorf umfaßt im Gerichtsbezirk Grünburg die Ortsgemeinde Grünburg, im Gerichtsbezirk Kirchdorf an der Krems die Marktgemeinde Kirchdorf und die Ortsgemeinden Inzersdorf, Micheldorf, Nußbach, Oberschlierbach, Pettenbach, Schlierbach, Steinbach am Ziehberg, im Gerichtsbezirk Kremsmünster die Ortsgemeinden Ried im Traunkreis und Wartberg an der Krems. — Der Sprengel der Tochtergemeinde Windischgarsten umfaßt im Gerichtsbezirk Windischgarsten die Ortsgemeinden Edelbach, Hinterstoder, Pöchl, Rosenau, St. Pankraz, Spital am Pyhrn, Vorderstoder, die Marktgemeinde Windischgarsten und im Gerichtsbezirk Kirchdorf an der Krems die Ortsgemeinde Klaus an der Pyhrnbahn.

47. Zl. 2465/51 vom 10. März 1951

Systemisierung einer 4. Pfarrstelle in Linz

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 3. 1951, Zl. 2465/51, die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz gemäß § 70 (2) der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949, ZBl. Nr. 57/1949, genehmigt.

48. Zl. 2465/51 vom 10. März 1951

Ausschreibung der vierten Pfarrstelle in Linz

Die neuerrichtete vierte Pfarrstelle in Linz mit dem Amtssitz in Urfahr wird hiemit ausgeschrieben. Der Seelsorge Sprengel zählt rund 2000 Seelen und soll sobald als möglich in eine selbständige Pfarr-

gemeinde U.B. umgewandelt werden. Gesucht wird ein körperlich rüstiger Pfarrer mit Freudigkeit zu weitausgehender Diasporaarbeit. Eine Dienstwohnung mit Pfarrkanzlei, Küche, vier Wohnräumen, Nebenräumen und Gartenanteil wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 10. Mai 1951 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Linz, Landstraße 45, zu richten.

49. Zl. 2999/51 vom 20. März 1951

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer — Verlängerung der Bewerbungsfrist

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen um die im Amtsblatt vom 1. März 1951 unter Nr. 35 ausgeschriebene Pfarrstelle in der Gemeinde Graz, linkes Murufer, wird bis 30. April 1951 verlängert.

Empfohlene Kollekten

22. 4. 51 Kantate: Kirchenmusik.

6. 5. 51 Muttertag: Frauenarbeit.

13. 5. 51 Pfingstsonntag: Baufonds — ein Siedlungshaus der Evangelischen Baugemeinde.

V. b. b.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. 3. 1951, Zl. 1774/51, die absolvierte Studierende der Theologie Dr. phil. Margarethe Mecenseffh nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche S.B. aufgenommen.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes in Hermagor, Kärnten, lautet: „Hermagor 135“.

Die Seniorwitwe Emilie Bauer ist am 19. März 1951 im 91. Lebensjahr in Arriach heimgegangen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 7. Mai 1951

5. Stück

- | | |
|--|---|
| 50. An die Presbyterien aller evangelischen Pfarrgemeinden und an alle Pfarrämter | 58. Errichtung einer Pfarrstelle in Ternitz |
| 51. Trigonometrische Vermessungen | 59. Seelenstandsbericht 1950 |
| 52. Verkehrserziehungswoche vom 4.—9. Juni 1951 | 60. Kirchenbeitragsrückstände im ersten Quartal 1950 und 1951 |
| 53. Funktionsgebühren der Organe von Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften | 61. Ausschreibung einer Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer, Ergänzung und Verlängerung der Bewerbungsfrist |
| 54. Schwierigkeitszulagen, Neufestsetzung der Beträge | 62. Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in Steyr |
| 55. Rückständige Rechnungsabschlüsse 1950 — Zweite Mahnung | 63. Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in St. Pölten |
| 56. Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne | Empfohlene Kollekten |
| 57. Ampfarrung Wallern — Eferding | Kirchliche Mitteilungen |

50. 3l. 3823/51 vom 24. April 1951

An die Presbyterien aller evang. Pfarrgemeinden und an alle Pfarrämter.

Der Oberkirchenrat ersucht, inden Gottesdiensten des **Pfingstsonntags** — allenfalls in Tochtergemeinden und Außenorten am Pfingstmontag — nachstehende **Kanzelabfindungen** zu verlesen:

Unter den 420.000 Evangelischen in Osterreich sind 62.000 als Heimatvertriebene und Flüchtlinge. Rund 10.000 von ihnen leben in Lagern. Vielfach sind mehrere Familien in einem einzigen Raum untergebracht. An Leib und Seele gefährdet, wächst hier eine Jugend heran, die den Segen eines geordneten christlichen Familienlebens im eigenen Heim nicht kennt. Darüber hinaus haben Angezählte bei Verwandten auf engem, allzuengem Raum eine Raumunterkunft gefunden.

Unsere evangelische Kirche hat diesen Flüchtlingen das Heimatrecht in der Kirche gewährt. Sie hat unter Zurücksetzung anderer vordringlicher Aufgaben eine große Zahl von Flüchtlingsgeistlichen mit dem seelsorgerlichen Dienst an ihren eigenen Landsleuten beauftragt und sie hat dank der weitherzigen Hilfe des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen auch zur Vinderung der vielfachen äußeren Nöte beigetragen. Dazu gehört vor allem die Gründung der Evangelischen Baugemeinde, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, Wohn- und Siedlungshäuser zu bauen und damit den in dieser Welt heimatlos Gewordenen das Bewußtsein zu stärken, daß sie nicht vergessen und nicht allein sind.

Im Land Salzburg wurde der Anfang gemacht. Dort ist eine Siedlung mit 24 Wohnungen bereits fertiggestellt, eine zweite und dritte bei Salzburg und bei Linz in Angriff genommen. In Wien wird in diesen Tagen der erste Spatenstich zum Bau von 100 Eigentumswohnungen getan. Glaubensbrüderliche Hilfe des Auslandes und wohlwollende Förderung durch inländische Stellen haben diesen ersten Anfang ermöglicht. Der Oberkirchenrat ist gewiß, daß auch in den evangelischen Gemeinden unseres Landes die Bereitschaft vorhanden ist, mitzuhelfen.

Die Kollekte des Pfingstsonntags soll dazu dienen, einer kinderreichen evangelischen Familie ein Siedlungshaus zu erbauen. Das Durchschnittsergebnis einer Sonntagskollekte ohne besondere Bestimmung beträgt S 10.000. — Wenn jeder Besucher der Gottesdienste am heutigen Pfingstsonntag um einiges mehr in die Kollekte gibt, als es sonst geschieht, kann einer kinderreichen Flüchtlingsfamilie ein Siedlungsheim um 40.000 S erbaut werden. Der Oberkirchenrat ruft daher alle Gemeinden auf, die sonst für den Baufonds bestimmte Pfingstkollekte diesmal für den Bau eines Siedlungshauses zu spenden. Laßt es ein freudiges Opfer brüderlicher Hilfe sein. „Sinen fröhlichen Geber hat Gott lieb.“ 2. Kor. 9, 7.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. S. B.

Das Ergebnis der Kollekte wolle auf das Postsparkassentkonto 54.061, Kassa des evangelischen Oberkirchenrates Wien, unter Angabe des Verwendungszweckes überwiesen werden.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

51. Zl. 3521/51 vom 18. April 1951

Trigonometrische Vermessungen

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Unterabteilung VK 2 (Triangulierung) in Wien 8, Friedrich-Schmidt-Platz 3, teilt mit:

„Im Zuge der diesjährigen trigonometrischen Vermessungen im Raume Wien, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Salzburg, Vorarlberg, Kärnten werden an kirchlichen Bauwerken Turmbolzen und Standpunktbolzen angebracht und die trigonometrischen Punkte durch behauene Steine dauernd vermarkt.

Aus diesem Anlasse ersucht das Bundesamt, sämtliche Kirchenvorsteher hievon in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, die staatlichen Vermessungsorgane in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Da die sorgfältige Erhaltung der Fixpunkte der staatlichen Triangulierungsarbeiten im öffentlichen Interesse gelegen ist, wird das Ersuchen gestellt, die angebrachten Bolzen zu schonen und keine Eingriffe an diesen Zeichen vorzunehmen.

Wenn eine unbeabsichtigte Beschädigung der Bolzen erfolgt, oder eine Veränderung am Bauwerk eingetreten sein sollte, die mit einer Lage- oder Höhenveränderung des Bauwerkes oder seiner einzelnen Teile verbunden ist (Senkungen, Erneuerung des Turmdaches oder Turmkreuzes usw.), dann ist das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien 8, Friedrich-Schmidt-Platz 3, hievon ehestens in Kenntnis zu setzen.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. Juni 1904, Nr. 8616, auf Grund der a. h. Entschlie-ßung vom 5. Dezember 1819, verpflichtet den Grundbesitzer, die in Ausübung des bundesstaatlichen Hoheitsrechtes durchzuführende Errichtung und Erhaltung von Vermessungszeichen (Triangulierungssteine, Bolzen, Platten, Rohre, Signale usw.) auf seinem Grunde zu dulden.

Jede eigenmächtige Entfernung, Verletzung oder Beschädigung der Bolzen wird nach den geltenden polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen geahndet und unterliegt überdies der Schadensvergütung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Beamten besitzen außer der Identitätskarte einen grünen, vom Bundesamt ausgestellten Dienstaussweis mit Lichtbild.

Dies wird zur Darnachachtung mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, erforderlichenfalls die staatlichen Vermessungsorgane bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

52. Zl. 3808/51 vom 23. April 1951

Verkehrserziehungswoche vom 4.—9. Juni 1951

Das Bundesministerium für Inneres veranstaltet im gesamten Bundesgebiet unter dem Schlagwort: „Jeden geht es an“ vom 4.—9. Juni 1951 eine Verkehrserziehungswoche, deren Durchführung den Verkehrsbeamten der Polizeidirektion in den Bundeshauptstädten anvertraut ist.

Wieder wenden sich wie im vergangenen Jahr die höchsten Polizeistellen an die Kirche mit der Bitte, ihre religiös-sittlichen Kräfte einzusetzen und im Kampf gegen die leichtsinnige und gewissenlose Gefährdung von Leib und Leben, von Hab und Gut mitzuhelfen.

Aus der Statistik des letzten Jahres geht hervor, daß die blutigen Verkehrsunfälle mit ihren schweren Folgen für den Einzelnen, die Familien und die gesamte Gesellschaft zugenommen haben. Diese Zunahme steht vor allem im Zusammenhang mit dem Alkoholgenuß der Kraftwagenlenker, der schon bei geringen Mengen die Reaktionsfähigkeit des Lenkers herabsetzt, so daß die Betätigung der nötigen Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. Bremsen usw., zu spät erfolgt. Ferner ergibt die Statistik auch eine Zunahme der Fahrerflucht der am Unfall schuld tragenden Kraftfahrer, die sich durch Flucht ihrer Verantwortung zu entziehen suchen. Der Evangelische Oberkirchenrat ersucht die Pfarrämter, in den Gottesdiensten am 4. Juni, in den Bibelfunden und Gemeindeveranstaltungen während der Verkehrserziehungswoche und insbesondere im Religionsunterricht auf die wachsende Verantwortung hinzuweisen, die angesichts der steigenden Motorisierung des Verkehrs den Fußgehern wie den Lenkern aller Arten von Fahrzeugen zukommt. Im Jahre 1950 wurden im gesamten Bundesgebiet durch Verkehrsunfälle 206 Personen getötet, 6203 verletzt, außerdem erfolgten 6705 Zusammenstöße mit Sach-, aber ohne Personenschaden.

53. Zl. 3652/51 vom 25. April 1951

Funktionsgebühren der Organe von Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

In dem am 25. April 1951 ausgegebenen 12. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung ist unter Nr. 90 der nachstehende Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. April 1951, Zl. 88.031-9/50, verlautbart:

„Die für die Einkommensbesteuerung den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichzuhaltenden Bezüge, die eine Person in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Organ einer Gebietskörperschaft oder als Mitglied eines solchen Organs, unter welcher Bezeichnung immer aus einer öffentlichen Kasse erhält, bilden zum Teil eine Entschädigung für Verdienstausfall und Zeitverlust und zum anderen Teil eine nach § 3 Z. 7 EStG steuerfreie Aufwandentschädigung. Der steuerlich anzuerkennende Aufwand kann stets und ohne besonderen Nachweis in der Höhe von 50 v. H. des jeweils empfangenen Organbezuges, mindestens aber in der Höhe von 300 S monatlich angenommen werden.

Ebenso kann bei den Funktionsgebühren von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften der steuerlich anzuerkennende Aufwand ohne besonderen Nachweis in der Höhe von 50 v. H. der jeweils empfangenen Aufwandentschädigung, mindestens aber in der Höhe von 300 S monatlich, angenommen wer-

den. Aufwandentschädigungen an Funktionäre, die 300 S monatlich nicht erreichen, können in voller Höhe steuerfrei behandelt werden.

Sollte ein höherer anzuerkennender steuerlicher Aufwand vorliegen, so bleibt es den Funktionären unbenommen, dies dem Finanzamt glaubhaft zu machen.

Organe von Gebietskörperschaften und Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhalten vielfach sogenannte 13. Aufwandentschädigungen. Diese Entschädigungen können nicht gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses behandelt werden, da ihnen keine entsprechenden Aufwendungen in einem bestimmten Zeitraum gegenüberstehen. Sie sind daher zur Gänze als steuerpflichtiger Bezug zu behandeln. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

Die vorstehende Regelung ist ab 1. Jänner 1951 anzuwenden. Die Eintragung entsprechender steuerfreier Bezüge auf den Lohnsteuerkarten kann rückwirkend ab 1. Jänner 1951 erfolgen, wenn der Antrag bis spätestens 30. Juni 1951 vom Steuerpflichtigen bei seinem Wohnsitzfinanzamt gestellt wird.

Soweit kirchliche Amtsträger Anspruch auf Funktionszulagen und Dienstaufwandentschädigungen haben, wird dieser Erlaß auch auf sie Anwendung zu finden haben. — Den Amtsträgern, welche Funktionszulagen und Dienstaufwandentschädigungen beziehen, wird vom Oberkirchenrat die Lohnsteuerkarte 1951 mit einer Bestätigung über die Höhe der Funktionszulage, bzw. Dienstaufwandentschädigung so rechtzeitig zugehen, daß von ihnen die Eintragung des entsprechenden steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte rückwirkend ab 1. Jänner 1951 bis spätestens 30. Juni 1951 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragt werden kann.

54. Zl. 3460/51 vom 10. April 1951

Schwierigkeitszulagen, Neu festsetzung der Beträge

Mit Wirkung vom 1. April 1951 werden die Schwierigkeitszulagen gemäß § 50 (3) der Ordnung des geistlichen Amtes neu festgesetzt.

Der Beitrag für die Klasse I, bisher S 300,—, bleibt unverändert. Klasse II, bisher S 250,—, wird auf S 280,—, Klasse III, bisher S 200,—, wird auf S 260,—, Klasse IV und alle übrigen, bisher S 150,— wird auf S 240,— erhöht.

Die Differenz gegenüber den bisherigen Beträgen wird nach Abzug der Amtsbrüderlichen Nothilfe, der Lohnsteuer, des Befahrungskosten-, des Krankenfürsorge- und des Kirchenbeitrages für die Monate April bis einschließlich Juni 1951 in einem Betrag überwiesen. Einzelverständigungen ergehen nicht.

55. Zl. 3057/51 vom 27. April 1951

Rückständige Rechnungsabschlüsse 1950 — Zweite Mahnung

Die nachstehenden Pfarrgemeinden, bzw. Predigtstationen haben trotz der im Amtsblatt unter Nr. 41/51 verlautbarten Aufforderung, die bereits am 31. Jänner 1951 zur Vorlage fällig gewesenen Rechnungsabschlüsse 1950 bis spätestens 20. April 1951 einzuliefern, nicht Folge geleistet und auch keine Entschuldigung für die Verzögerung vorgebracht:

Im Bereich der Superintendentur A. B. Steiermark:

Die Pfarrgemeinden Feldbach, Kapfenberg, Weiz, die Predigtstationen Gleisdorf und Hengsberg.

Im Bereich der Superintendentur A. B. Oberösterreich:

Die Pfarrgemeinde Braunau.

Im Bereich der Superintendentur A. B. Burgenland:

Die Pfarrgemeinde Weppersdorf.

Zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse 1950 wird eine letzte Frist bis 20. Mai 1951 gesetzt. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist wird der Oberkirchenrat über die an der Verzögerung schuldtragenden Amtsträger im Sinne des § 174 Abs. 2 Z. 14 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 eine Ordnungsstrafe von S 50,— verhängen.

56. Zl. 3970/51 vom 30. April 1951

Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne

Die Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne sind im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom Referat für den Religionsunterricht in neuer Auflage (vervielfältigt) herausgegeben worden. Das Heft umfaßt auf 48 Seiten nicht nur die Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne für Volks- und Hauptschulen, sondern enthält auch die Lehrpläne für die Mittelschulen, für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sowie für die Kindergärtnerinnen. Die neuen Lehrbücher „Evangelischer Glaube“ (Wenig-Fischer) und die „Bilder aus der Kirchengeschichte“ (Hans und Ruth Koch, im Erscheinen begriffen) sind bei der Gestaltung der Lehrstoffverteilungspläne entsprechend berücksichtigt worden.

Der Preis beträgt für das Exemplar S 5,—, bei Postversand S 6,—. Zu beziehen durch die Leitung für den Evangelischen Religionsunterricht Wien 1, Schellinggasse 12/1.

57. Zl. 3492/51 vom 18. April 1951

Umpfarrung Wallern — Eferding

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Diözese A. B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol hat mit Entscheidung vom 3. März 1951, Zl. 550/51, die Umpfarrung des Gehöftes Nr. 5 des Dorfes Breitenbach (Ortsgemeinde Scharten, Gerichtsbezirk Eferding) aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Wallern und dessen Einpfarrung in den Sprengel der Pfarrgemeinde Eferding gemäß § 49 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (A. B. Nr. 57/49) verfügt.

58. Zl. 3245/51 vom 5. April 1951

Errichtung einer Pfarrstelle in Ternitz

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. 4. 1951, Zl. 3254/51, die von der Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz am 26. März 1951 beschlossene Errichtung einer Pfarrstelle gemäß § 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 (A. B. Nr. 57/1949) oberkirchenbehörde genehmigt. Diese Pfarrstelle wird gemäß § 121 Abs. 1 lit. a) der Kirchenverfassung erstmalig durch den Oberkirchenrat besetzt.

59. Zl. 3634/51 vom 17. April 1951

Seelenstandsbericht 1950

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht 1950 verlaublich:

Gemeinde	n. B.	s. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Frau- ungen	Beerdi- gungen	Wahl- berechtigte
Wien=Innere Stadt . . .	18.000	—	51	106	123	68	92	153	342
Wien=Leopoldstadt . . .	9.089	—	88	79	119	50	63	86	249
Wien=Landstraße . . .	10.015	—	60	79	74	46	54	86	256
Wien=Gumpendorf . . .	16.812	—	155	144	166	52	121	164	357
Wien=Neubau . . .	8.419	—	51	36	63	45	36	85	463
Wien=Favoriten . . .	10.000	—	79	96	120	69	66	110	128
Wien=Simmering . . .	2.316	—	27	23	34	21	12	27	134
Wien=Hiebing . . .	10.100	—	77	82	117	46	48	128	231
Wien=Ottakring . . .	4.855	—	48	70	56	24	30	66	77
Wien=Währing . . .	15.727	—	95	100	133	93	89	145	396
Wien=Floridsdorf . . .	8.156	—	95	77	107	67	41	77	228
Wien=Schwechat . . .	3.945	15	100	15	77	41	33	23	318
Klosterneuburg . . .	1.714	58	39	13	33	16	9	18	184
Korneuburg . . .	1.833	—	33	35	28	16	7	20	172
Paan an der Thaya . . .	1.334	—	20	14	28	29	8	10	250
Purkersdorf . . .	1.821	—	25	10	36	17	15	20	139
Sup. Wien . . .	124.136	73	1.043	979	1.314	700	724	1.218	3.924
Amstetten . . .	2.198	28	58	32	30	42	14	29	457
Baden . . .	2.418	99	14	20	46	20	19	20	129
Bad Böslau . . .	1.526	26	42	11	15	21	8	16	128
Bernsdorf . . .	1.250	8	10	16	15	10	7	14	112
Blognitz . . .	1.476	15	22	13	15	11	7	11	173
Brünndorf . . .	834	—	30	16	14	2	6	8	43
Krems . . .	2.771	27	28	25	47	17	14	37	223
Liesing . . .	3.186	—	67	19	49	28	23	36	218
Mitterbach . . .	1.262	—	4	3	36	15	14	15	128
Mödling . . .	4.515	—	39	57	61	29	29	41	295
Naswald . . .	569	—	2	2	17	5	8	7	196
Neunkirchen . . .	1.975	28	20	29	26	13	17	28	183
St. Ägid . . .	1.108	15	9	3	17	11	11	12	187
St. Pölten . . .	3.119	109	64	62	49	30	27	51	349
Wiener Neustadt . . .	4.917	30	50	38	109	50	48	49	218
Wördern=Zulfn . . .	1.092	22	6	13	19	14	4	11	118
Sup. Baden . . .	34.216	407	465	359	565	318	256	385	3.157
Bernstein . . .	2.080	6	1	1	38	41	19	21	421
Deutsch=Jahrdorf . . .	606	3	—	2	11	19	3	7	168
Deutsch=Kaltenbrunn . . .	1.037	1	—	—	14	19	5	15	356
Eisenstadt . . .	601	9	1	1	15	6	2	5	97
Eltenhof . . .	1.950	—	2	—	43	40	10	24	320
Gols . . .	2.845	8	4	7	55	61	29	31	433
Groß=Pettersdorf . . .	1.252	2	1	—	19	17	10	22	125
Holzschlag . . .	417	—	—	—	15	4	12	4	70
Kobersdorf . . .	1.524	2	2	—	29	30	8	16	553
Kufmirn . . .	1.640	4	6	4	50	24	14	16	275
Loipersbach . . .	1.075	—	2	2	19	16	5	18	694
Luzmannsburg . . .	592	—	3	—	12	5	4	12	222
Markt Allhau . . .	2.704	—	—	—	47	37	29	46	1.218
Mörbisch . . .	1.781	—	—	—	35	28	22	19	285
Neuhaus a. Klausenbach . . .	1.578	1	8	5	25	37	13	15	574
Nickelsdorf . . .	1.044	—	1	—	13	17	6	10	256
Oberschützen . . .	2.249	2	—	—	43	33	12	24	544
Oberwart . . .	1.008	—	25	—	30	7	12	16	177
Pinzfeld . . .	2.797	21	5	2	53	34	28	40	118
Pöttelsdorf . . .	1.290	—	7	6	15	18	10	22	307
Rechnitz . . .	1.174	4	1	—	13	21	8	17	334
Rust . . .	680	2	1	—	18	9	5	4	99
Stadt Schläining . . .	1.764	1	9	—	42	31	16	25	512
Stoob . . .	1.311	1	—	1	20	8	5	15	380
Sziget in der Warth . . .	326	—	—	—	7	4	1	2	210
Unterschützen . . .	438	—	—	—	7	6	2	7	85
Weppersdorf . . .	768	3	—	—	12	10	6	13	252
Zurndorf . . .	1.305	3	—	3	25	18	6	19	320
Sup. Nickelsdorf . . .	37.836	73	79	34	725	600	302	485	9.405

Gemeinde	Q. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Erau- ungen	Beerdt- gungen	Wahl- berechtigte
Admont	721	15	18	—	23	19	12	2	56
Bad Aussee	1.267	18	18	7	18	18	14	5	251
Bruck an der Mur	3.055	13	18	28	33	30	19	24	151
Eisenerz	858	17	20	7	23	9	7	10	99
Feldbach	659	5	14	—	14	7	3	3	83
Fürstenfeld	1.475	7	6	5	30	11	14	20	157
Gaishorn	766	12	4	—	14	11	7	—	203
Graz, linkes Murufer	15.501	110	142	75	220	135	96	149	553
Graz, rechtes Murufer	4.500	—	51	63	68	29	11	53	134
Graz-Eggenberg	2.096	21	29	25	31	12	6	9	108
Gröbming	1.243	8	2	2	30	27	12	9	87
Hariberg	477	5	—	9	6	3	3	3	75
Judenburg	2.997	31	16	42	37	35	16	18	227
Kapfenberg	3.067	47	33	50	60	37	20	18	210
Kindberg	1.120	5	19	11	13	—	5	9	306
Knittelfeld	2.670	10	17	29	47	30	19	23	276
Leibnitz	1.123	2	10	8	27	20	10	12	128
Leoben	6.288	22	84	65	108	77	32	63	342
Mürzzuschlag	3.314	27	45	24	50	32	29	25	178
Peggau	1.228	12	14	6	17	17	1	11	60
Radkersburg	559	1	8	3	6	12	6	6	81
Ramsau	1.501	—	4	1	40	22	17	22	333
Rottenmann	965	6	16	7	23	8	9	11	172
Schladming	2.857	4	28	3	74	45	25	36	544
Stainz	669	17	15	9	11	14	4	6	188
Voitsberg	1.018	3	16	14	34	7	4	5	138
Walb	606	3	4	2	12	9	3	7	70
Weiz	856	56	16	1	18	12	3	13	115
Sup. Gröbming	63.456	477	667	496	1.087	688	407	572	5.325
Arriach	1.282	—	4	—	34	26	8	8	225
Bleiberg	1.011	—	25	—	28	19	11	13	260
Dornbach	934	2	5	1	25	11	7	7	145
Eisentratten	990	—	7	3	29	21	9	13	162
Feffernitz	1.501	—	21	1	53	48	23	23	321
Feld am See	2.841	—	17	5	76	55	25	21	604
Frelach	1.900	2	3	—	38	16	13	18	304
Gnefau	1.385	—	7	—	39	28	14	9	207
Hermagor	1.360	—	11	2	27	34	9	10	590
Klagenfurt	6.968	160	122	28	148	79	55	66	334
Spittal an der Drau	2.603	17	35	17	81	39	35	28	186
St. Ruprecht	3.738	7	29	3	83	44	22	34	456
St. Veit an der Glan	2.360	20	60	14	63	31	20	17	300
Trebesing	780	—	3	—	19	12	11	5	182
Trehdorf	1.574	1	9	—	39	26	7	14	791
Unterhaus	938	2	10	3	37	22	12	9	239
Willach	4.796	21	73	4	95	43	60	53	249
Waiern	1.822	4	15	2	37	29	11	17	163
Weißbriach	1.408	3	6	2	31	26	15	13	384
Wolfsberg	1.553	—	36	20	45	17	8	13	216
Glan	2.206	—	10	1	58	39	13	22	861
Sup. Willach	43.950	239	508	106	1.085	665	388	413	7.179
Attersee	2.337	24	37	3	38	58	23	23	619
Bad Ischl	1.475	7	14	10	34	13	15	26	101
Braunau	7.353	259	16	22	104	124	43	41	454
Emunden	3.845	29	76	15	95	65	33	38	451
Goisern	3.320	1	7	7	65	45	22	46	1.520
Gosau	1.490	—	—	1	34	20	19	25	809
Hallein	3.000	—	46	12	87	18	17	34	478
Hallstatt	828	—	1	—	16	10	8	8	151
Innsbruck	8.298	207	132	51	181	113	70	120	529
Ruhenmoos	2.615	9	26	6	45	41	24	21	924
Salzburg	11.684	125	135	27	215	123	95	122	1.009
Böcklabruck	3.765	8	15	13	91	57	47	59	251
Sen. Goisern	50.010	669	505	167	1.005	687	416	563	7.296

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Traunungen	Beerdigungen	Wahlberechtigte
Eferding	2.305	6	5	2	33	30	15	26	320
Gallneufkirchen	816	21	8	4	17	11	6	24	132
Linz	11.903	288	144	122	375	161	141	127	501
Neufematen	3.122	97	23	5	47	53	16	28	450
Scharten	1.200	3	4	—	23	20	7	11	294
Stehr	4.440	3	57	30	105	31	42	87	182
Thening	2.355	7	11	2	38	28	21	25	419
Traun	2.432	45	50	9	48	26	21	20	128
Wallern	4.120	53	12	11	87	90	38	41	820
Wels	4.180	50	50	22	151	95	69	53	456
Gen. Linz	36.873	573	364	207	924	545	376	442	3.702
Sup. Linz	86.883	1.242	869	374	1.929	1.232	792	1.005	10.998
Wien I, S.B.	—	6.508	33	46	39	20	27	46	
Wien-Süd	—	2.440	13	24	15	12	13	32	
Wien-West	—	3.685	38	19	36	10	22	41	
Bregenz	2.856	650	17	19	44	46	20	34	
Feldkirch	1.076	127	14	7	28	22	6	16	
Oberwart	—	1.542	3	3	29	24	17	18	
Sup. S.B.	3.932	14.952	118	118	191	134	105	187	
Bandeskirche	394.409	17.463	3.749	2.466	6.896	4.337	2.974	4.265	39.988

60. Zl. 3480/51 vom 10. April 1951

Kirchenbeitragseingänge im ersten Quartal 1950 und 1951

Superintendentur N. B. Steiermark:

	1950	1951
	S c h i l l i n g	
Bad Aussee	7.198,20	9.481,30
Bruck an der Mur	9.675,30	6.256,—
Eggenberg	6.647,21	6.773,24
Fürstenfeld	5.955,40	4.353,10
Hartberg	2.644,30	763,—
Graz, linkes Murufer	45.373,41	26.659,75
Graz, rechtes Murufer	6.266,09	2.752,30
Gröbming	6.235,90	7.208,70
Judenburg	7.560,—	11.980,—
Kapfenberg	9.514,10	10.206,65
Rnittelfeld	9.720,70	12.663,—
Leibnitz	3.296,80	244,—
Leoben	42.513,60	39.523,75
Eisenerz	3.239,01	2.643,50
Mürzschlag	12.364,—	2.795,—
Kindberg	1.450,60	4.044,40
Peggau	5.473,90	7.448,61
Radkersburg	2.647,—	2.244,70
Ramsau	9.971,60	8.839,30
Rottenmann	4.157,20	5.055,50
Udmont	3.018,38	4.590,40
Schladming	9.674,40	8.373,50
Mich	1.911,35	2.387,60
Stainz	4.226,35	5.210,70
Voitsberg	2.082,—	3.930,— ¹⁾
Wald	4.531,10	7.157,40
Weiz	2.366,05	3.188,88 ¹⁾
Gaishorn	3.659,40	2.133,30
Feldbach	1.212,10	1.209,50
	234.585,45	210.117,08

¹⁾ Nur Rückstand aus 1950.

Superintendentur N. B. Wien:

	1951	
	S c h i l l i n g	
Wien-Innere Stadt	117.647,62	108.779,54
Wien-Leopoldstadt	18.765,37	30.433,45
Wien-Landstraße	25.838,98	48.625,99
Wien-Sumpendorf	82.738,95	81.994,60
Wien-Neubau	9.607,30	36.655,33
Wien-Favoriten	24.047,25	16.112,06
Wien-Simmering	4.414,58	5.072,27
Wien-Hiebing	49.600,80	56.088,70
Wien-Ottakring	12.195,—	15.828,06
Wien-Währing	70.860,41	75.677,42
Wien-Schwechat	8.729,70	8.263,70
Wien-Floridsdorf	16.869,70	19.274,91
Wien-Klosterneuburg	7.138,—	5.973,20
Korneuburg	3.184,55	4.583,16
Stockerau	2.371,43	5.375,50
Purkersdorf	4.154,—	3.908,56
Vaa an der Thaya	3.455,40	4.689,50
	461.619,04	527.335,95

Superintendentur N. B. Niederösterreich:

Mödling-Perchtoldsdorf	20.041,49	26.478,28
Giefing	9.277,85	11.203,27
Amstetten	5.325,35	6.269,30
Baden	8.606,78	13.619,05
Bad Wöslau	5.205,—	6.605,—
Berndorf	3.993,68	6.272,20
Emünd	253,50	1.251,10
Krems	5.831,75	15.036,90
Mitterbach	6.562,82	4.485,35
Nahwald	2.623,17	1.028,—
Neunkirchen	10.338,46	9.147,15
Woggnitz	4.724,91	4.333,40
Ternitz	—	3.750,60
St. Agid am Neuwald	7.399,23	11.410,78
St. Pölten	21.125,90	18.892,59 ²⁾
Wiener Neustadt	14.847,33	25.816,29
Wördern-Tulln	2.891,95	4.399,50
	129.049,17	169.998,76

²⁾ S 14.572,59 Rückstand 1950; S 4.320,— 1951.

Superintendentur N. B. Burgenland:

	1950	1951
	S c h i l l i n g	
Deutsch-Jahndorf	1.725,70	3.083,90
Gols	6.725,55	18.997,79
Nickelsdorf	6.468,42	10.445,20
Zurndorf	5.831,90	5.129,50
Eisenstadt	4.008,55	3.508,—
Kobersdorf	3.147,50	2.693,80
Loipersbach	2.917,90	2.141,20
Luzmannsburg	379,—	7.074,—
Mörbisch	9.309,50	6.927,77
Böttelsdorf	1.229,90	16.150,85
Rust	4.280,60	5.969,06
Stoob	1.718,40	2.822,—
Weppersdorf	120,—	725,—
Markt Allhau	26.503,90	25.543,—
Bernstein	9.262,—	10.907,50
Deutsch-Kaltenbrunn	3.099,60	3.632,30
Eltenhof	4.674,88	9.932,—
Groß-Petersdorf	8.218,90	409,20
Holzschlag	680,70	841,50
Rufmirt	4.152,16	1.136,86
Neuhaus am Klausenbach	4.570,80	2.608,30
Oberschützen	8.265,50	11.414,20
Oberwart N. B.	6.701,—	6.218,03
Pinkafeld	1.901,54	14.436,94
Rechnitz	5.490,35	3.951,35
Stadt Schlaining	6.073,45	12.116,30
Siget in der Wart	1.004,10	575,45
Unterschützen	1.421,20	3.624,70
	139.883,—	193.015,70

Superintendentur N. B. Oberösterreich,
Salzburg und Tirol:

	1950	1951
	S c h i l l i n g	
Attersee	7.998,40	8.138,60
Braunau	17.172,20	8.517,60
Gmunden	9.646,71	7.543,15
Goisern	5.573,82	15.521,60
Goisau	8.146,05	7.367,88
Hallein	12.350,40	14.191,66
Hallstatt	3.209,84	2.035,58
Innsbruck	40.280,77	38.391,54
Bad Ischl	2.612,43	1.824,—
Ruhenmoos-Schwanenstadt	12.748,50	3.613,—
Salzburg	23.303,94	21.447,89
Böcklabruck	12.688,20	5.778,40
Eferding	10.943,50	1.413,40
Gallneufkirchen	2.761,35	474,—
Pinz	74.423,32	87.877,49
Neukematen	10.352,11	13.976,25
Scharten	1.518,20	1.672,90
Stehr	11.412,30	4.781,30
Thening	3.500,—	9.945,52 ³⁾
Traun	4.375,94	587,—
Wallern	11.276,10	13.260,60
Wels	36.309,57	27.190,50
Ried-Schärding	4.774,31	1.296,40
Ruffstein	5.471,70	8.513,—
	332.849,66	305.359,26

³⁾ Nur Rückstand aus 1950.

Superintendentur N. B. Kärnten:

	1950	1951
	S c h i l l i n g	
Bleiberg	4.643,20	829,—
Dornbach	273,20	2.319,50
Eisentratten	3.375,—	6.600,—
Feffernitz	6.485,80	9.204,—
Spittal an der Drau	8.491,40	2.915,50
Trebesing	7.316,80	7.268,80
Treffdorf	16.841,40	9.244,20
Unterhaus	3.711,90	425,—
Hermagor	9.570,68	7.758,15
Weißbriach	6.211,30	3.627,—
Glau	4.823,60	3.035,20
Arriach	3.900,40	12.566,31
Feld am See	532,05	7.448,79 ³⁾
Treflach	5.847,50	15.645,30
Obervellach	3.910,30	5.065,63
Klagenfurt	34.756,20	32.233,15
St. Ruprecht	9.366,—	5.856,72
St. Veit an der Glan	7.486,35	9.915,13
Villach	16.324,67	7.089,70
Waiern	4.891,87	10.313,20
Wolfsberg-Bölkermarkt	4.312,40	8.518,33
Wiedweg	—,—	1.505,46
	163.072,02	169.384,07

³⁾ Nur Rückstand aus 1950.

61. Zl. 3778/51 vom 18. April 1951

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer, Ergänzung und Verlängerung der Bewerbungsfrist

Hinsichtlich der im Amtsblatt unter Zl. 35/51 und 49/51 ausgeschriebenen Pfarrstelle in Graz l. M. teilt der Oberkirchenrat mit, daß die Verselbständigung des betreffenden Seelsorgebezirktes und damit die Erhebung der ausgeschriebenen Pfarrstelle zum eigenen Pfarramt eingeleitet ist. Die Wahl wird erst nach Ablauf der dreißigtägigen Befragungsfrist, welche nach §§ 48 (2) und 51 (4) KB die Entscheidung über die Verselbständigung bringt, erfolgen. Im Hinblick darauf wird die Bewerbungsfrist bis 18. Mai verlängert.

62. Zl. 3413/51 vom 18. April 1951

Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in Steyr

Die 2. Pfarrstelle in Steyr mit dem Sitz in Steyr-Münichholz wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 1b eingereiht. Die Gesamtgemeinde (ohne Diaspora) zählt 3271 Seelen; davon entfallen 1074 auf den Stadtteil Münichholz. Die Gemeindeglieder gehören zum größten Teile dem Arbeiterstande an. Eine Dienstwohnung in Münichholz (4 Wohnräume) ist sichergestellt. Bewerbungen sind bis 15. Juni 1951 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) KB besetzt.

63. Zl. 3967/51 vom 2. Mai 1951

Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in St. Pölten

Die durch die Wahl des 2. Pfarrers Adolf Rucker zum 3. Pfarrer der Gemeinde N. B. Wien-

Innere Stadt freiwerdende 2. Pfarrstelle in St. Pölten soll ehestens wieder besetzt werden. Der Amtsauftrag enthält die Verpflichtung zur Mitarbeit mit dem ersten, geschäftsführenden Pfarrer auf allen Gebieten, in Predigt, Unterricht, Seelsorge und Kanzlei (18 Predigtorte, 22 Religionsunterrichtsstationen), außerdem die selbständige Führung der Jugendarbeit (6 Kreise), im 1700 Quadratkilometer großen Pfarrsprengel mit 3228 Seelen. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1b eingereiht. Erforderlich ist gute Gesundheit und überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit; Alter nicht unter 30 und nicht über 50 Jahre! Geboten wird schöne 3-Zimmerwohnung mit 2 Kabinetten, Loggia, Küche und Bad im 2. Stock eines Mietshauses, und Gartenanteil im Gemeindeheim. Bewerbungen erbittet das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. St. Pölten, Postfach 37, bis 10. Juni 1951.

V. b. b.

Empfohlene Kollekten

13. 5. 1951, Pfingstsonntag: Baufonds, ein Siedlungshaus der Evangelischen Baugemeinde.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Kornelius Gутtenberger in Holzschlag wurde über eigenes Ansuchen auf Grund eines vorgelegten amtsärztlichen Zeugnisses mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1951 in den dauernden Ruhestand versetzt (Erlaß vom 20. 4. 1951, Zl. 3507/51).

Mit der im 15. Stück des Bundesgesetzblattes vom 9. April 1951 unter Nr. 47 kundgemachten Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. 2. 1951 wurde die Anerkennung der Anhänger des Methodistischen Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Methodistenkirche in Österreich“ ausgesprochen.

Als Ergebnis der Kollekte für durch die Lawinenkatastrophe Geschädigten konnte der Betrag von S 19.862,15 auf das Konto Lawinenfonds, Bundeskanzleramt, überwiesen werden. In einem an den Oberkirchenrat gerichteten Schreiben vom 20. 4. 1951 hat der Bundeskanzler den Dank der Bundesregierung für diese Spende ausgesprochen.

Die Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht in Wien gibt die jährlich in zwei umfangreichen Hefen erscheinende Schrift „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“ heraus, deren Ziel es ist, eine moderne, allen Konfessionen und allen Anliegen offenstehende Kirchenrechtszeitschrift zu sein. — In ihren ersten drei Hefen hat diese Zeitschrift auch einen Aufsatz über die neue evangelische Kirchenverfassung, ferner auszugsweise evangelisch-kirchenrechtliche Bestimmungen und Nachrichten gebracht. — Das „Österreichische Archiv für Kirchenrecht“ kann durch den Verlag „Herold“, Wien 8, Strozsigasse 8, bezogen werden. — Der Preis eines Heftes beträgt S 38,—.

Pfarrerstochter, Flüchtling, jetzt österreichische Staatsangehörige, 24 Jahre alt, welche im Juli 1951 ihre Ausbildung als Kindergärtnerin und Hortnerin an der Lehrerbildungsanstalt Innsbruck beendet, sucht Stelle an einem evangelischen Kindergarten oder in einer evangelischen Anstalt. Anfragen sind an das Evangelische Pfarramt Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, zu richten.

Das nächste Amtsblatt

wird mit dem Ausgabetag 15. Juni 1951 erscheinen, die weiteren jeweils in der Mitte der darauffolgenden Monate.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 15. Juni 1951

6. Stück

- | | |
|---|---|
| 64. Teilnahme konfessionsloser Kinder am Religionsunterricht | 71. Errichtung einer Pfarrstelle in Stockerau |
| 65. Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer | 72. Errichtung einer Pfarrstelle in Wiedweg |
| 66. Ausstellung von Urkunden | 73. Pfarrstellenausschreibung in Holzschlag |
| 67. Vertragslehrerstelle für Mittelschulen in Klagenfurt | 74. Ausschreibung der Pfarrstelle in Stockerau |
| 68. Kirchenbeitragszugang Jänner bis April 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950 | 75. Ausschreibung der Pfarrstelle in Ternitz |
| 69. Kirchenbeitragszugang Jänner bis Mai 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950 | 76. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in St. Pölten |
| 70. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau | 77. Ständige Vikarstelle in Perchtoldsdorf — Errichtung und Ausschreibung |
- Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Bundespräsident hat die ihm vom Oberkirchenrat A. u. S. B. ausgesprochenen Glückwünsche anlässlich seiner Wahl wie folgt erwidert:

Sehr geehrter Herr Bischof!

Für die mir anlässlich meiner Erwählung zum Bundespräsidenten durch Sie und dem Herrn Landesuperintendenten Dr. Egli liebenswürdig übermittelten Glückwünsche des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. bitte ich meinen herzlichsten Dank entgegenzunehmen.

Ich versichere Sie, daß ich auch in meinem neuen Amte zum Wohle des Landes ausgleichend zu wirken mich bemühen und dabei stets auch für die Gleichberechtigung aller Glaubensbekenntnisse und Religionsgemeinschaften eintreten werde.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr Körner

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

64. Zl. 4573/51 vom 4. Juni 1951

Teilnahme konfessionsloser Kinder am Religionsunterricht

Im 5. Stück des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Bundesministerium für Unterricht ist unter Nr. 49 der nachstehende Erlaß dieses Ministeriums

vom 21. März 1951, Zl. 29630=V/10/49 verlautbart, welcher hiemit zur Kenntnissnahme mitgeteilt wird:

„Aus gegebenem Anlaß wird eröffnet, daß die nach dem Erlaß vom 25. Oktober 1948 (Z. 18.456=III/10/48) mögliche Anmeldung konfessionsloser Kinder zur Teilnahme am Religionsunterricht von den Erziehungsberechtigten **christlich** vorzubringen

ist, sie dies ja auch bezüglich der Abmeldung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 1, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BÖBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, vorgeesehen ist.

Die schriftlichen Anmeldungen zur Teilnahme konfessionsloser Kinder an einem Religionsunterricht sind bei den betreffenden Schulleitungen einzubringen, welche die Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten zur Abgabe der Erklärung zu überprüfen und die Anmeldung dem betreffenden Religionslehrer zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen haben.

Der Religionslehrer hat seine Äußerung gleichfalls auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben. Mit der Zustimmung des Religionslehrers kann der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen.

Hinsichtlich der Stempelpflicht der Anmeldung zur Teilnahme konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eröffnet, daß diese, ebenso wenig wie Anmeldungen zu einem Freigegegenstand, keiner Gebühr unterliegen.“

65. Zl. 6940/50 vom 12. Mai 1951

Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer

Das Bundesministerium für Unterricht hat unter Zl. 46.621-IV/20a/50 mitgeteilt, daß die Gültigkeit der bisher erteilten Nachrichten vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer ausnahmslos mit Ende des laufenden Schuljahres 1950/51 befristet ist. Falls es sich notwendig erweist, daß für das Schuljahr 1951/52 für Religionslehrer neuerdings eine Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 5 des Religionsunterrichtsgesetzes, BÖBl. Nr. 190/49, beantragt wird, ist in allen Fällen, in denen der betreffende Religionslehrer schon bisher auf Grund einer solchen Nachricht verwendet wurde, dies ausdrücklich im neuen Antrag zu vermerken. Anträge für das Schuljahr 1951/52 sind dem Bundesministerium für Unterricht gesammelt bis 31. Juli 1951 vorzulegen.

Die Pfarrämter werden aufgefordert, allfällige Anträge um Gewährung der Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft auf dem Dienstweg über die Superintendentur bis spätestens 20. Juli 1951 dem Oberkirchenrat zwecks Weiterleitung an das Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

66. Zl. 4815/51 vom 12. Mai 1951

Ausstellung von Urkunden

Es wird hiemit nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, daß von Pfarrämtern ausgestellte Auszüge aus den Matriken über Geburten, Tausen, Eheschließungen und Sterbefälle ausnahmslos von dem Pfarrer der betreffenden Pfarrgemeinde oder von seinem von der zuständigen vorgeordneten kirchlichen Stelle bestellten Vertreter unterfertigt werden müssen, um gültig zu sein. Es ist strengstens untersagt, daß andere im Pfarramte tätige Personen, weltliche Amtsträger in Pfarrgemeinden, z. B. der Kurator

oder gar Privatpersonen solche Urkunden in Vertretung des Pfarrers unterfertigen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Stempelgebühr von Matrikenauszügen wird auf den h. Erlaß vom 16. Dezember 1949, Zl. 8217/49 (WBl. Nr. 117, 49), hingewiesen.

67. Zl. 4600/51 vom 31. Mai 1951

Vertragslehrerstelle für Mittelschulen in Klagenfurt

Die Vertragslehrerstelle für Mittelschulen in Klagenfurt kommt demnächst im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ erneut zur Ausschreibung. Sie wird mit dem neuen Schuljahr durch einen Volltheologen besetzt. Die Pfarrgemeinde stellt eine Wohnung im alten Pfarrhaus mit 2 Zimmern und Küche zur Verfügung und erwartet dafür Mitarbeit im Pfarramt und in der Jugendarbeit.

68. Zl. 4094/51 vom 10. Mai 1951

Kirchenbeitragszugang Jänner bis April 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur:	1950	1951
Wien U.B.	586.265,59	646.760,39
Niederösterreich . . .	161.661,25	227.669,41
Burgenland	172.980,90	215.661,50
Steiermark	283.830,32	295.736,61
Kärnten	188.838,83	232.282,89
Oberösterreich, Salzburg, Tirol	380.914,60	407.574,18
	<u>1.774.491,49</u>	<u>2.025.684,98</u>

69. Zl. 4711/51 vom 5. Juni 1951

Kirchenbeitragszugang Jänner bis Mai 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur:	1950	1951
Wien U.B.	670.154,—	759.237,49
Niederösterreich . . .	196.917,95	269.027,96
Burgenland	203.386,30	259.053,95
Steiermark	329.047,44	383.532,91
Kärnten	219.183,46	272.761,79
Oberösterreich, Salzburg, Tirol	437.464,05	540.938,92
	<u>2.056.153,20</u>	<u>2.484.553,02</u>

70. Zl. 3820/51 vom 5. Mai 1951

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Stoderau

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. 5. 1951, Zl. 3820/51, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. F. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (WBl. Nr. 57/49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Stoderau, Niederösterreich, genehmigt. — Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Gerichtsbezirke Hollabrunn, Reß und Stoderau, welches gleichzeitig aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Korneuburg aussscheidet.

71. Zl. 4449/51 vom 26. Mai 1951

Errichtung einer Pfarrstelle in Stockerau

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 5. 1951, Zl. 4449/51, die Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Stockerau gemäß § 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 (ZBl. 57/49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. Die Pfarrstelle ist gemäß § 121 Abs. 1 lit. a) der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 anlässlich ihrer ersten Erledigung nach der Errichtung durch den Oberkirchenrat zu besetzen.

72. Zl. 4717/51 vom 8. Juni 1951

Errichtung einer Pfarrstelle in Wiedweg

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. 6. 1951, Zl. 4717/51, die Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wiedweg, Rärnten, gemäß § 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. — Diese Pfarrstelle gelangt gemäß § 121 Abs. 1 lit. a) der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 anlässlich ihrer zweiten Erledigung nach der Errichtung durch den Oberkirchenrat zur Besetzung.

73. Zl. 4766/51 vom 9. Juni 1951

Pfarrstellenausschreibung in Holzschlag

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Holzschlag, Post Unterkohlstätten, Burgenland, gelangt die Pfarrstelle zur Besetzung. — Zu betreuen sind außer der Muttergemeinde Holzschlag noch die Tochtergemeinde Günsed. Die Gesamtgemeinde zählt 431 Seelen. Eine Dienstwohnung bestehend aus drei Zimmern, Kabinett, Küche und Nebenräumen sowie ein Pfarrgarten sind vorhanden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Juli 1951 an den Evangelischen Oberkirchenrat U. B. in Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, welcher die Pfarrstelle gemäß § 121 Abs. 1 lit. a) der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 besetzen wird.

74. Zl. 4449/51 vom 26. Mai 1951

Ausschreibung der Pfarrstelle in Stockerau

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Stockerau, Niederösterreich, gelangt die Pfarrstelle zur Besetzung. Gottesdienst ist in Stockerau, Kallasdorf, Hollabrunn und Reß zu halten, Religionsunterricht ist derzeit in neun Unterrichtsstellen zu erteilen. Eine Dienstwohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Vorzimmer und Küche ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 20. Juli 1951 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Stockerau zu richten. Die Bestellung wird durch Wahl erfolgen.

75. Zl. 4538/51 vom 30. Mai 1951

Ausschreibung der Pfarrstelle in Ternitz

Die Pfarrstelle in der neugegründeten Pfarrgemeinde Ternitz an der Südbahn, Niederösterreich, gelangt zur Besetzung.

Zu betreuen sind außer der Pfarrstelle in Ternitz die Predigtstellen Wimpassing, Buchberg und Strengberg. Gottesdienste finden sonntäglich in Ternitz, zweimal monatlich sowie jeden 2. Feiertag in Wimpassing; in Buchberg und Strengberg je einmal im Monat statt. Religionsunterricht in Ternitz, Pottschach, Wimpassing, Grönbach und Buchberg, zusammen 16 Stunden wöchentlich. Bibelstunden in Ternitz und Wimpassing je einmal wöchentlich, in Grönbach und Buchberg einmal im Monat, in der Lungenheilstätte Strengberg fallweise. Eine Dienstwohnung in Ternitz, bestehend aus 2 großen Zimmern, 1 Kabinett, 1 Küche und Vorzimmer, steht in Kürze zur Verfügung. Bewerbungstermin bis 28. Juli 1951.

Ansuchen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Ternitz, zu Händen des Herrn Kurator Kaufmann Franz Haberler, Ternitz, Hauptstraße 16.

76. Zl. 4904/51 vom 12. Juni 1951

Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in St. Pölten

Die im 5. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1951 unter Nr. 63 ausgeschriebene zweite Pfarrstelle in St. Pölten gelangt hiemit gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 neuerlich zur Ausschreibung, da sich innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerber um diese Stelle gemeldet hat.

Die Stelle ist in Schwierigkeitsklasse 1 b eingereiht. Geboten wird große, schöne Wohnung im 2. Stock eines Miethauses im Billenbierfeld der Stadt St. Pölten und Gartenanteil im Evangelischen Gemeindeheim. Außerdem verfügt St. Pölten über sämtliche Arten von Mittelschulen für Knaben und Mädchen, Bundesgewerbeschule, Wirtschafts- und Hauswirtschaftsschulen und eine Lehrerbildungsanstalt.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1951 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. St. Pölten, Postfach 37, zu richten.

77. Zl. 3828/51 vom 4. Mai 1951

Ständige Vikarstelle in Berchtoldsdorf — Errichtung und Ausschreibung

Aber Antrag der Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Mödling hat der Oberkirchenrat U. B. gemäß § 105 (1) KB für die Tochtergemeinde Berchtoldsdorf eine ständige Vikarstelle errichtet.

Diese Stelle wird hiemit ausgeschrieben. Das evangelische Altenheim in Berchtoldsdorf, Sonnbergstraße 3, stellt ein Zimmer als Dienstwohnung zur Verfügung. Bewerbungen sind bis 15. Juli 1951 an den Oberkirchenrat zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Das Ergebnis der Kollekte für die durch die Lawinenkatastrophe Geschädigten hat sich durch eine weitere Spende von S 19.862,15 auf S 20.013,50 erhöht.

Der Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. in Oberwart, Alexander Töllh, ist nach schwerem Leiden im 36. Lebensjahre in den Frieden des Herrn heimgegangen.

**Buchausgabe
der neuen Kirchenverfassung
mit ausführlichem Schlagwortregister**

Preis einschließlich Verbandsbesen S 12.—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 14. Juli 1951

7. Stück

78. Gebührennovelle 1950 — Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt
79. Verfügung mit einstweiliger Geltung, mit welcher die §§ 20 und 38 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich vom 26. Jänner 1949 abgeändert, bzw. ergänzt werden
80. Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich — Änderung der Anhänge 1 und 2
81. Verhältnis von nichtakademischen Flüchtlingsgeistlichen, Pfarrlehrern und Predigern, welche als Religionslehrer Verwendung finden, zur Evangelischen Kirche A. B. in Oesterreich
82. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich — Abänderung
83. Kirchenbeitragseingang Jänner bis Juni 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950
84. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Wien-Favoriten
85. Ausschreibung der Pfarrstelle Gröbming
86. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Rufmünz
- Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

78. Zl. 5031/51 vom 19. Juni 1951

Gebührennovelle 1950 — Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt

In dem im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 25 verkauften zweiten Satz des § 14 Z. B. 4 des Gebührengesetzes 1946 in der Fassung der Gebührennovelle 1950 (BGBl. Nr. 7/51) hat es nach der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. Mai 1951, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 115/51) statt des Wortes „Personalstandsbüchern“ richtig zu lauten „Personenstandsbüchern“.

79. Zl. 5133/51 vom 23. Juni 1951

Verfügung mit einstweiliger Geltung, mit welcher die §§ 20 und 38 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich vom 26. Jänner 1949 abgeändert, bzw. ergänzt werden

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Einzigiger Paragraph:

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich [ZBl.] Nr. 57/49) in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom

28. Juli 1949 (ZBl. Nr. 58/49) und der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 12. März 1951 (ZBl. Nr. 38/51) wird abgeändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die kirchlichen Vertretungskörper müssen zumindest zu drei Vierteln aus Männern bestehen.“

2. Dem § 38 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Erscheinen zu einer ordnungsmäßig einberufenen Wahlversammlung in der Kirche H. B. die zur Vollziehung der Wahl erforderlichen Wahlberechtigten nicht, so ist eine neue Wahl in der gleichen Weise auszuschieben, bei welcher die absolute Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten eine gültige Wahl zu vollziehen berechtigt ist. Dieser Umstand ist in die neuerliche Wahlauschreibung ausdrücklich aufzunehmen.“

80. Zl. 5126/51 vom 26. Juni 1951

Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich — Änderung der Anhänge 1 und 2

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Einzigiger Paragraph:

Die vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u.

S.B. in Österreich (ZBl. Nr. 96/50) in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 8. Dezember 1950 (ZBl. Nr. 9/51) wird abgeändert wie folgt:

1. In den in den Anhängen 1 und 2 enthaltenen Befoldungstabellen werden die bei den Verwendungsgruppen B—E angeführten Beträge durch die nachstehenden Ziffern ersetzt:

Anhang 1

Beamte

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	B Gehobener Fachdienst	C Fachdienst	D Mittlerer Dienst	E Stiftsdienst
	Schilling			
1	770,—	733,—	695,—	684,—
2	796,—	752,—	714,—	684,—
3	823,—	770,—	733,—	689,—
4	851,—	789,—	752,—	701,—
5	880,—	808,—	770,—	714,—
6	909,—	830,—	789,—	726,—
7	938,—	859,—	808,—	739,—
8	967,—	887,—	830,—	752,—
9	996,—	916,—	851,—	764,—
10	1028,—	945,—	873,—	777,—
11	1059,—	974,—	895,—	789,—
12	1107,—	1004,—	916,—	802,—
13	1154,—	1043,—	938,—	815,—
14	1202,—	1083,—	967,—	830,—
15	1249,—	1123,—	996,—	851,—
16	1297,—	1162,—	1028,—	873,—
17	1344,—	1202,—	1059,—	895,—
18	1392,—	1241,—	1091,—	916,—

Anhang 2

Vertragsbedienstete

Entlohnungsstufe	Verwendungsgruppe			
	B Gehobener Fachdienst	C Fachdienst	D Mittlerer Dienst	E Stiftsdienst
	Schilling			
1	792,—	755,—	693,—	684,—
2	821,—	775,—	714,—	693,—
3	851,—	796,—	734,—	707,—
4	882,—	817,—	755,—	722,—
5	913,—	841,—	775,—	736,—
6	943,—	864,—	796,—	750,—
7	974,—	887,—	817,—	764,—
8	1006,—	911,—	841,—	778,—
9	1040,—	934,—	864,—	792,—
10	1073,—	965,—	887,—	807,—
11	1107,—	996,—	911,—	823,—
12	1140,—	1030,—	934,—	839,—
13	1174,—	1063,—	958,—	855,—
14	1208,—	1097,—	981,—	871,—
15	1241,—	1131,—	1006,—	887,—
16	1275,—	1164,—	1032,—	904,—
17	1309,—	1198,—	1057,—	920,—
18	1342,—	1232,—	1083,—	936,—
19	—,—	—,—	1109,—	—,—

2. Die derzeitigen Bezüge von Dienstnehmern, welche in die Verwendungsgruppe F eingereiht sind, werden um 10 v. H. erhöht. *

3. Die Änderungen gelten vom 1. Juli 1951 bis 31. Oktober 1951.

81. Zl. 5194/51 vom 26. Juni 1951

Verhältnis von nichtakademischen Flüchtlingsgeistlichen, Pfarrlehrern und Predigern, welche als Religionslehrer Verwendung finden, zur Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. erläßt der Oberkirchenrat A.B. gemäß § 174 Abs. 2 Z. 15 der Verfassung für die Evangelische Kirche A. u. S.B. in Österreich (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

§ 1: Die nichtakademischen Flüchtlingsgeistlichen, Pfarrlehrer und Prediger, welche als von der Kirche bestellte und von einer Gebietskörperschaft oder dem Bund besoldete Religionslehrer an Volks-, Haupt- und Berufsschulen Verwendung finden, werden vom Oberkirchenrat über Antrag der zuständigen Superintendentur einer Pfarrgemeinde zur nebenamtlichen Dienstleistung als Pfarrhelfer zugewiesen.

§ 2: Sofern das Gehalt eines solchen von einer Gebietskörperschaft oder dem Bund besoldeten Religionslehrers geringer ist als die Dienstbezüge eines Pfarrhelfers in seinem Dienstalter, ist ihm aus Mitteln der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (Kirche) eine Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen seinen Bezügen als Religionslehrer und den Bezügen, welche ihm unter voller Anrechnung seiner Dienstzeit als Religionslehrer im Stande eines Pfarrhelfers von der Kirche zukommen würden, zu gewähren.

§ 3: Diese Religionslehrer haben gegenüber der Pfarrgemeinde, welcher sie zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen sind, Anspruch auf eine Dienstwohnung oder auf eine Mietentschädigung bis zum Betrage von monatlich S 100,—; jedoch darf diese Entschädigung keineswegs die Höhe des tatsächlich bezahlten Mietzinses übersteigen. Die Hälfte dieser Entschädigung wird der Gemeinde von der Kirche zurückerstattet.

§ 5: Nach 60 monatiger Dienstzeit und einer einschließlich dieser 60 Monate anrechenbaren Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erwächst den Religionslehrern mit Pfarrhelferauftrag der Kirche gegenüber ein Anspruch auf ein Ruhegehalt in der Höhe, wie es den §§ 69 und 70 der Ordnung des Geistlichen Amtes entspricht, jedoch abzüglich der ihnen von der Angestelltenversicherungsanstalt zukommenden Rente, welche ihnen aus ihrer Tätigkeit als Religionslehrer zusteht.

§ 6: Die Religionslehrer mit Pfarrhelferauftrag sind verpflichtet, jede Änderung der ihnen von der Gebietskörperschaft oder dem Bunde zukommenden Bezüge, bzw. ihrer Rente dem Oberkirchenrat un- aufgefördert bekanntzugeben.

§ 7: Diese Verfügung tritt mit 1. September 1951 in Kraft.

82. Zl. 5128/51 vom 23. Juni 1951

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S.B. in Österreich — Änderung

Im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und S.B. werden in den Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen A. u. S.B. in Österreich (ZBl. Nr. 90/47) abgeändert:

1. In § 1 Z. 1 die Höchstbeträge für eine Ordination von € 6,— auf € 9,—, für einen Besuch von € 10,— auf € 15,—, für einen Nachtbesuch von € 15,— auf € 20,—.

2. In § 1 Z. 5 der Höchstbetrag für Operationskosten von € 300,— auf € 500,—.

3. In § 1 Z. 7 lit. a) der Beitrag für Entbindungen von € 120,— auf € 300,—.

4. In § 1 Z. 9 die Höchstbeträge für eine Extraktion mit Anästhesie von € 10,— auf € 15,—, für eine Plombe von € 10,— auf € 15,—, für eine Wurzelbehandlung von € 15,— auf € 25,—.

Diese Änderungen treten für die Honorarnoten ein, welche sich auf Leistungen nach dem 1. Juli 1951 beziehen.

83. Zl. 5370/51 vom 4. Juli 1951

Kirchenbeitragsseingang Jänner bis Juni 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur:	1950	1951
Wien U.B.	771.352,41	867.873,71
Niederösterreich . . .	240.435,82	307.059,40
Burgenland	249.883,91	315.579,01
Steiermark	404.389,04	456.036,62
Kärnten	236.896,56	325.914,34
Oberösterreich, Salz= burg, Tirol	543.984,44	660.712,78
	<u>2.446.942,18</u>	<u>2.933.175,86</u>

84. Zl. 4860/51 vom 18. Juni 1951

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Wien-Favoriten

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. 6. 1951, Zl. 4860/51, die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Favoriten gemäß § 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 (ZBl. Nr. 57/1949) oberkirchenbehördlich genehmigt. Die Stelle ist gemäß § 121 Abs. 1 lit. a) der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 anlässlich ihrer dritten Erledigung nach der Errichtung durch den Oberkirchenrat zu besetzen.

85. Zl. 5225/51 vom 29. Juni 1951

Ausschreibung der Pfarrstelle in Gröbming

Die Pfarrstelle in Gröbming wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf über 500 Quadratkilometer und umfaßt 10 politische Gemeinden mit 1250 Evangelischen. Jeden Sonntag und Feiertag ist in Gröbming Gottesdienst, einmal im Monat auch in Otlarn. Unterricht ist zu erteilen an einer Hauptschule und an fünf Volksschulen wöchentlich, und an einer gelegentlich; das Gesamtausmaß der Stunden beträgt rund 20 in der Woche. In den Wintermonaten sind Bibelstunden erwünscht. Die Gemeinde bietet dem Pfarrer eine trockene, gesunde, sonnige Wohnung mit 3 großen und 5 kleinen Wohnräumen samt Nebenräumen, dazu Gemüse- und Obstgarten. Die Stelle wird durch den Oberkirchenrat besetzt; Bewerbungen sind an diesen bis zum 15. August 1951 zu richten.

86. Zl. 5351/51 vom 4. Juli 1951

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Rukmirn

Die im 1. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1951 unter Nr. 14 ausgeschrieben Pfarrstelle in Rukmirn (Bezirk Güssing, Burgenland) gelangt hiemit neuerlich zur Ausschreibung. — Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingereiht.

Die Gemeinde zählt 1600 Seelen und hat drei Tochtergemeinden. — Religionsunterricht ist derzeit in acht Schulen mit insgesamt 29 Wochenstunden zu erteilen, wobei evangelische Lehrer zur Mithilfe bereit sind. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen. — Außerdem steht dem Pfarrer das dazugehörige Wirtschaftsgebäude sowie ein großer Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. — Ein Dienstmotorrad ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. August 1951 an den Evangelischen Oberkirchenrat U.B. in Wien I, Schellinggasse 12, zu richten, der die Stelle gemäß § 121 Abs. 1 lit. a) der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 besetzt.

Kirchliche Mitteilungen

Bikar Ludwig Frank in Wien-Dumpendorf wurde gemäß § 121 Abs. 1 lit. c) der Kirchenverfassung auf die vierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz mit dem Amtsitz in Urfahr zugeteilt.

Auf Grund der am 27. Mai 1951 erfolgten Wahl wurde Bikar Hans Lein auf die Planstelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Eisentratten in Kärnten zugeteilt.

Die Predigtamtskandidaten Heinz Becker, Rudolf Eißh und Heinrich Matiassek haben am 18. Juni 1951 die Amtsprüfung abgelegt und wurden am 24. Juni 1951 in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert.

Hermann Koch, Gmunden, hat die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker der Gruppe C als Organist und Chorleiter gemäß der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943 (ZBl. Nr. 93/43) am 18. Mai 1951 mit sehr gutem Erfolg abgelegt (Erlaß vom 18. Juni 1951, Zl. 4502/51).

Paul Ott, Bad Ischl, hat die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker der Gruppe C als Organist gemäß der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943 (ZBl. Nr. 93/43) am 18. Mai 1951 mit gutem Erfolg abgelegt (Erlaß vom 18. Juni 1951, Zl. 4501/51).

Buchausgabe der neuen Kirchenverfassung mit ausführlichem Schlagwortregister

Preis einschließlich Verbandspefen € 12.—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat U. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 16. August 1951

8. Stück

- | | |
|---|--|
| 87. Ausfertigung von Personenstandsunterlagen aus Altmatrifen | 92. Kirchenbeitragsseingang Jänner bis Juli 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950 |
| 88. Einsichtnahme in die finanzbehördlichen Haushaltslisten — Geheimhaltungspflicht | 93. Kirchenbeitragsseingänge im Bereiche der Evangelischen Landesuperintendentur S.B. |
| 89. Schreibweise von Familiennamen mit „hs“, „ff“ und „ß“ | 94. Seelenstandsbericht 1950 — Berichtigung |
| 90. Kirchenbeitragsseingänge im ersten Halbjahr 1950 und 1951 | 95. Ausschreibung der ständigen Vikarstelle in Ferndorf |
| 91. Erteilung des Religionsunterrichtes durch Klassenlehrer | 96. Ampfarrung St. Ruprecht—Willach
Kollekten
Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

87. Zl. 6063/51 vom 3. August 1951

Ausfertigung von Personenstandsunterlagen aus Altmatrifen

Aus einer Note des Bundesministeriums für Inneres vom 23. Juli 1951, Zl. 91192-9/51, an das Bundesministerium für Unterricht wird den Pfarrämtern zur Kenntnisaufnahme und Darnachachtung bekanntgegeben:

„Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß seitens konfessioneller Organe als Altmatrifenführer bei der Ausstellung von Personenstandsunterlagen noch immer die vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes gebräuchlichen Formblätter verwendet werden.

Hiezu wird bemerkt:

Das Personenstandsgesetz und die Erste Ausführungsordnung hiezu sind in Oesterreich gemäß Artikel 1 der Einführungsverordnung vom 2. 7. 1938, Deutsches RGBl. I, S. 803, am 1. 1. 1939 in Kraft getreten. Da es sich bei dem Personenstandsgesetz um ein auf ausschließlich reichsdeutsche Verhältnisse abgestelltes Gesetz handelt, mußte eine besondere Rechtsnorm anordnen, in welcher Weise die Bestimmungen dieses Gesetzes für Oesterreich anzuwenden sind. Diesem Zweck diente die Zweite Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Oesterreich vom 23. 12. 1938, Deutsches RGBl. I, S. 1919.

Gemäß § 1 dieser Verordnung sind die im Lande Oesterreich geltenden Bestimmungen über Aufbewah-

rung, Fortführung, Beweisraft, Benutzung und Erneuerung der vor dem 1. 1. 1939 geführten Personenstandsbücher in Kraft geblieben, soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Nun bestimmt § 3 dieser Verordnung, daß die Vorschriften der §§ 62 bis 66 des Personenstandsgesetzes und der §§ 100 bis 106 der Ausführungsverordnung über beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern und standesamtlichen Urkunden sinngemäß auch für die Ausstellung von Abschriften und Urkunden aus den vor dem 1. 1. 1939 geführten Personenstandsbüchern gelten.

Es sind daher nicht mehr die feinerzeit in Verwendung gestandenen Vordrucke, sondern die als Anlagen zu § 100 der Ersten Ausführungsverordnung angeführten Vordrucke zu benutzen.

Weiters wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Altmatrifenführer die Eintragung von Randvermerken gemäß §§ 12 und 13 und 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes sowie § 65 des Ehegesetzes auf Grund der ihnen zukommenden Entscheidungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden nicht vornehmen, sondern diese Urkunden bei den bezüglichen Matrifenakten aufbewahren. Derselbe Vorgang konnte festgestellt werden, bei den den Altmatrifenführern zukommenden Erklärungen gemäß § 165 Abs. 2 ABGB im Zusammenhang mit § 62 der Ersten Ausführungsverordnung sowie bei den Erklärungen gemäß §§ 63 und 64 des Ehegesetzes im Zusammenhang mit § 49 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz.“

88. Zl. 5726/51 vom 18. Juli 1951

Einsichtnahme in die finanzbehördlichen Haushaltslisten — Geheimhaltungspflicht

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 16. Juli 1951, Zl. 33382-Ka/1951, im Zusammenhang mit der auf Grund des Erlasses des Bundesministerium für Finanzen vom 27. September 1950, Zl. 39674-9/1950, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ermöglichten Einsichtnahme in die bei den Gemeinden erliegenden finanzbehördlichen Haushaltslisten (verlautbart im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 11) auf Nachstehendes hingewiesen:

„Der Inhalt dieser Haushaltslisten, und zwar sowohl die persönlichen wie auch die steuerlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen unterliegen der steuerlichen Geheimhaltungspflicht. Gemäß § 22 Abs. 3 der Abgabenordnung sind die Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der steuerlichen Geheimhaltungspflicht denselben Vorschriften unterworfen, die für Steuerbeamte oder mit der Wahrung obrigkeitlicher Aufgaben bestellte Personen (sogenannte Amtsträger) getroffen sind. Die Vertreter der Religionsgesellschaften stehen daher im Falle der Verletzung der steuerrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unter derselben Strafdrohung wie die Finanzbeamten.“

Es ergeht daher das Ersuchen, alle dortigen Organe, denen bei Ausübung ihrer Tätigkeit der Inhalt solcher Haushaltslisten zur Kenntnis kommt, ausdrücklich auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, sich die Kenntnis dieser Bestimmung schriftlich bestätigen zu lassen und sie auf die ernste diesbezügliche Verantwortung hinzuweisen.“

Hievon werden die Presbyterien mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die in Betracht kommenden Personen im Sinne des Vorstehenden über die ihnen obliegende steuerliche Geheimhaltungspflicht und die gesetzlichen Folgen bei deren Verletzung (Geld, Freiheitsstrafen, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) zu belehren und sich die erfolgte Belehrung schriftlich bestätigen zu lassen.

89. Zl. 5967/51 vom 30. Juni 1951

Schreibweise von Familiennamen mit „hs“, „ff“ und „ß“

Der nachstehende dem Oberkirchenrat durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mitgeteilte Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 27. Juni 1951, Zl. 153.989-9/49, wird hiemit zur Kenntnisnahme und Darnachachtung bekanntgegeben:

„Hinsichtlich des Gebrauches der Schriftzeichen „hs“, „ff“, „ß“ bei der matrikenbücherlichen Eintragung von Familiennamen sowie bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden wird auf Grund eines Gutachtens der Wörterbuchkommission des Bundesministeriums für Unterricht eröffnet:

Die Schreibung hs und doppeltes langes s ist durch die Regelung der Rechtschreibung von 1902 außer Kraft gesetzt und durch scharfes ß, bzw. doppeltes ff ersetzt worden. Diese Regelung ist auch heute noch in Kraft. In Maschinschrift kann man,

wenn die Maschine kein scharfes ß besitzt, doppelss schreiben. In Großantiqua (Blockdruck) ist, da für scharfes ß kein Zeichen vorhanden ist, großes doppeltes SS zu schreiben (nicht SZ).

Wenn Urkunden mit einer Schreibmaschine, die kein scharfes ß hat, geschrieben werden müssen, wird empfohlen, das scharfe ß mit Handschrift einzusehen.

Familiennamen, die in den Personenstandsbüchern mit hs geschrieben worden sind, sind daher bei Ausstellung von Urkunden nur mehr mit scharfem ß zu schreiben. Die Bestimmungen des § 111 der DZ, wonach bei Benutzung der lateinischen Schrift für scharfes ß „hs“ zu schreiben ist, sind daher als außer Kraft gesetzt anzusehen.“

90. Zl. 5339/51 vom 5. Juli 1951

Kirchenbeitragseingänge im ersten Halbjahr 1950 und 1951

Superintendentur N. B. Wien:

	1950	1951
S c h i l l i n g		
Wien-Innere Stadt	163.500,52	160.707,53
Wien-Leopoldstadt	40.820,91	48.135,60
Wien-Landstraße	65.066,11	78.238,08
Wien-Gumpendorf	121.258,98	129.278,13
Wien-Neubau	56.961,33	61.732,94
Wien-Favoriten	34.100,20	54.406,75
Wien-Simmering	6.933,48	8.514,90
Wien-Siezing	75.975,45	82.229,06
Wien-Dttafing	21.004,20	25.889,33
Wien-Währing	107.948,71	119.578,60
Wien-Schwechat	13.861,80	17.226,41
Wien-Floridsdorf	27.383,87	32.057,61
Wien-Klosterneuburg	9.827,65	12.849,46
Korneuburg	6.368,15	7.622,46
Stoßerau	5.755,93	8.857,50
Burkersdorf	8.325,82	9.535,65
Laa an der Thaya	6.259,30	11.013,70
	771.352,41	867.873,71

Superintendentur N. B. Niederösterreich:

	1950	1951
S c h i l l i n g		
Mödling-Perchtoldsdorf	29.717,59	36.790,40
Liesing	19.396,70	18.179,87
Amstetten	13.024,35	21.341,70
Baden	13.152,88	18.981,05
Bad Böslau	6.874,20	10.211,—
Bernsdorf	7.747,93	9.472,60
Gmünd	3.305,50	3.442,50
Krems	18.086,55	21.697,90
Mitterbach	12.962,97	14.296,35
Naswald	4.636,07	2.308,50
Neunkirchen	14.825,21	13.327,52
Gloggnitz	9.719,76	7.950,10
Ternitz	—	9.201,25
St. Agid am Neuwald	11.014,65	13.682,78
St. Pölten	44.609,38	54.709,43
Wiener Neustadt	25.556,78	45.326,45
Wörtern-Tulln	5.805,30	6.240,—
	240.435,82	307.059,40

Superintendentur U. B. Burgenland:		
	1950	1951
	Schilling	
Markt Allhau	26.503,90	29.538,80
Bernstein	10.862,—	13.777,70
Deutsch-Jahrndorf	3.443,30	4.658,10
Deutsch-Kaltenbrunn	5.661,80	6.435,90
Eisenstadt	6.521,55	7.266,20
Eltendorf	10.839,95	15.928,09
Gols	17.824,45	31.336,95
Groß-Petersdorf	11.022,50	13.079,10
Holzschlag	1.601,30	2.538,90
Kobersdorf	6.110,50	10.849,10
Kufnirn	8.100,55	5.200,36
Loipersbach	4.651,50	4.771,60
Luzmannsburg	8.163,—	9.392,—
Mörbisch am See	15.742,60	9.389,97
Neuhaus am Klausenbach	7.090,60	4.883,70
Nickelsdorf	9.090,22	12.542,20
Oberschützen	16.584,23	18.070,20
Oberwart U. B.	9.798,70	12.369,83
Pinkafeld	18.012,65	31.103,60
Pöttelsdorf	5.883,10	16.150,85
Rechnitz	8.290,85	5.566,45
Rust	8.605,90	8.409,86
Stadt Schaining	9.374,46	15.653,30
Stoob	5.329,40	7.967,—
Szigeth in der Wart	1.398,40	3.907,55
Unterschützen	3.121,10	5.485,70
Weppersdorf	1.766,—	3.295,50
Zurndorf	8.489,40	6.010,50
	249.883,91	315.579,01

Superintendentur U. B. Steiermark:		
	1950	1951
	Schilling	
Bad Aussee	10.847,30	12.469,80
Bruck an der Mur	19.866,80	21.668,20
Eggenberg	13.593,61	10.655,29
Fürstenfeld	11.832,90	8.292,30
Hartberg	4.726,15	2.493,—
Graz, linkes Murufer	84.291,66	101.030,54
Graz, rechtes Murufer	22.940,44	18.809,25
Gröbming	11.399,50	9.434,—
Judenburg	12.741,15	15.995,—
Kapfenberg	15.710,25	15.928,09
Knittelfeld	17.484,30	25.777,—
Leibnitz	5.283,50	6.688,20
Leoben	58.747,05	63.106,90
Eisenerz	5.474,22	7.553,10
Mürzschlag	17.562,33	12.915,—
Rindberg	6.338,40	13.640,30
Peggau	9.770,25	12.290,46
Radfersburg	4.429,80	4.181,97
Ramsau	12.253,90	12.557,70
Rottenmann	6.972,40	9.519,50
Udmont	5.953,28	7.648,85
Schlading	14.071,90	14.565,90
Nich	2.593,55	4.479,60
Stainz	6.453,05	9.226,40
Voitsberg	5.539,90	7.601,11
Wald	5.780,30	10.397,83
Weiz	3.738,05	6.958,03
Waishorn	5.923,50	6.046,80
Feldbach	2.069,60	4.106,50
	404.389,04	456.036,62

Superintendentur U. B. Kärnten:		
	1950	1951
	Schilling	
Bleiberg	6.194,—	5.727,—
Dornbach	6.968,70	2.319,50
Eisentratten	5.207,10	9.620,—
Geffernitz	7.756,10	10.204,—
Spittal an der Drau	11.273,70	15.542,50
Trebesing	7.777,—	7.975,50
Treßdorf	16.841,40	18.013,85
Unterhaus	5.044,50	8.207,78
Hermagor	10.570,56	11.608,85
Weißbriach	8.123,80	8.644,—
Glau	8.203,48	16.708,70
Arriach	5.701,40	13.311,92
Feld am See	2.846,55	14.196,79
Fresach	8.410,20	21.528,30
Gnesau	9.441,60	11.065,63
Klagenfurt	51.029,20	49.389,23
St. Ruprecht	12.835,60	18.045,67
St. Veit an der Glan	10.565,55	22.945,43
Villach	22.645,55	18.179,70
Waiern	8.471,97	18.365,20
Wolfsberg	10.988,60	18.574,23
Wiedweg	—	5.740,56
	236.896,56	325.914,34

Superintendentur U. B. Oberösterreich, Salzburg und Tirol		
	1950	1951
	Schilling	
Attersee	12.253,12	11.140,60
Braunau	22.301,40	18.664,97
Smunden	19.629,91	22.784,55
Goisern	32.812,32	30.684,60
Gosau	13.187,25	12.567,88
Hallein	20.962,20	22.207,16
Hallstatt	4.276,84	4.425,29
Innsbruck	63.774,47	126.024,93
Bad Ischl	5.429,98	9.249,—
Ruhenmoos-Schwanenstadt	24.069,90	15.933,—
Salzburg	50.635,06	56.920,23
Böcklabruck	17.811,60	21.274,85
Eferding	16.720,90	14.439,52
Gallneukirchen	4.388,35	3.274,—
Linz	103.125,87	126.376,39
Neufematen	17.902,10	20.752,73
Scharten	5.018,20	1.672,90
Steyr	19.880,90	18.726,40
Thening	3.500,—	9.945,52
Traun	7.722,84	3.141,—
Wallern	14.007,—	19.515,60
Wels	50.525,52	62.637,86
Ried-Schärding	6.408,71	12.426,80
Rufstein	7.640,—	15.927,—
	543.984,44	660.712,78

91. Zl. 5524/51 vom 14. Juli 1951

Erteilung des Religionsunterrichtes durch Klassenlehrer

Das Bundesministerium für Unterricht hat an alle Landeslehrer und den Stadtschulrat für Wien den nachstehenden Erlass vom 6. Juli 1951, Zl. 31053-IV/18/51, gerichtet:

„Aus gegebenem Anlaß findet sich das Bundesministerium für Unterricht bestimmt, die Landeslehr-

räte (Stadtschulrat für Wien) von folgendem in Kenntnis zu setzen: Es besteht kein gesetzliches Hindernis und auch keine pädagogischen Bedenken dagegen, daß der Religionsunterricht von den Klassenlehrern in der eigenen Klasse erteilt werde, sofern die Lehrer hiefür von der zuständigen Kirche (Religionsgesellschaft) bestellt sind.“

Dies wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

92. Zl. 6132/51 vom 6. August 1951

Kirchenbeitragseingang Jänner bis Juli 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur:	1950	1951
Wien U.B.	853.627,33	1.161.157,78
Niederösterreich	278.593,52	363.067,42
Burgenland	274.457,99	340.451,97
Steiermark	457.134,23	543.260,89
Kärnten	261.112,69	390.328,09
Oberösterreich, Salz= burg, Tirol	631.289,70	780.855,56
	<u>2.756.215,46</u>	<u>3.579.121,71</u>

93. Zl. 5641/51 vom 14. Juli 1951

Kirchenbeitragseingänge im Bereiche der Evangelischen Landesuperintendentur S.B.

Kirchenbeitragseingang Jänner bis März 1951 mit Vergleichsziffern der Jahre 1949 und 1950, Jänner bis März:

	1949	1950	1951
S	94.006,63	108.969,35	93.425,08

Kirchenbeitragseingang Jänner bis Juni 1951 mit Vergleichsziffern der Jahre 1949 und 1950, Jänner bis Juni:

	1949	1950	1951
S	140.854,86	169.628,65	194.828,69

Bei den einzelnen Gemeinden sind in der Zeit Jänner bis März 1951, bzw. Juni 1951 eingegangen:

	Jänner—März	Jänner—Juni
Wien I	41.640,27	70.137,25
Wien=Östl	12.228,01	18.952,63
Wien=West	16.937,30	28.604,65
Bregenz	10.047,49	50.125,37
Feldkirch	5.926,—	16.609,41
Obervart	6.303,02	9.178,02
Flüchtlinge	342,99	1.221,36

94. Zl. 5616/51 vom 25. Juli 1951

Seelenstandsbericht 1950 — Berichtigung

Im Seelenstandsbericht 1950, *ABl.* Nr. 59/51, wurde auf Grund der eingelangten Meldung für die Pfarrgemeinde Stainz die Zahl der Gemeindeglieder mit 669 *U.B.* und 17 *S.B.* angegeben.

Wie das Pfarramt Stainz nunmehr mitteilt, muß es richtig heißen: 869 *U.B.* und 17 *S.B.*

95. Zl. 6184/51 vom 9. August 1951

Ausschreibung der ständigen Vikarstelle in Ferndorf

Die ständige Vikarstelle in der Tochtergemeinde Ferndorf gelangt hiemit zur Ausschreibung. Erwartet wird außer der sonstigen Seelsorgetätigkeit in der

V. b. b.

Tochtergemeinde Ferndorf der Religionsunterricht in den Schulen St. Paul, Molzbühl und Paternion, Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen in Ferndorf und Bibelstunden vom 1. November bis 1. Mai wöchentlich in Mtsch und Insberg.

Dienstwohnung ist im neubauten Gemeindehaus in Ferndorf vorhanden. Die Tochtergemeinde Ferndorf zählt 650 Seelen und liegt im Drautal zwischen Villach und Spittal an der Drau.

Bewerbungen bis 10. September 1951 an den Oberkirchenrat, der die Stelle gemäß § 105 (1) *KB* befehlt.

96. Zl. 5285/51 vom 4. Juli 1951

Umpfarrung St. Ruprecht—Villach

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Diözese *U.B.* für Kärnten hat mit Entscheidung vom 28.3.1951, *Zl.* 1541/51, die Umpfarrung der Einlagezahl 112, Katastralgemeinde Seebach, aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde St. Ruprecht und deren Einpfarrung in den Sprengel der Pfarrgemeinde Villach gemäß § 49 der Verfassung der Evangelischen Kirche *U. u. S. B.* in Österreich vom 26. Jänner 1949 (*ABl.* Nr. 57/49) verfügt.

Kollekte

23. September 1951: Skumene und Bibelfonntag.

Diese Kollekte ist für die unter dem Kirchenregiment *U.B.* stehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Erlaß vom 19. Juli 1951, *Zl.* 5685/51, wurde Vikar Ludwig Frank gemäß § 124 *KB* als 4. Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde *U.B.* Linz befristet.

Der Predigtamtskandidat Hans Größing hat am 18. Juni 1951 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 1. Juli 1951 in der Evangelischen Kirche in Mörbisch am See ordiniert.

Auf Grund der in der Zeit vom 26. März bis 1. April 1951 durchgeführten Wahl wurde Pfarrer Adolf Rücker auf die Stelle eines dritten Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde *U.B.* Wien-Innere Stadt zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. August 1951, *Zl.* 5851/51, den absolvierten Studierenden der Theologie Dr. phil. Horst Willam nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche *U.B.* aufgenommen.

Die neue Anschrift der Evangelischen Tochtergemeinde *U.B.* Stainach-Irdning lautet: „Stainach 3, Steiermark.“

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 17. September 1951

9. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>97. Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz)</p> <p>98. Steueränderungsgesetz 1951</p> <p>99. 2. Rückstellungsanspruchsgesetz</p> <p>100. 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Uberleitungsgesetz</p> <p>101. Steuerungszulagen gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes</p> <p>102. Sozialversicherung der Religionslehrer</p> <p>103. Schwierigkeitszulagen — Neufestsetzung</p> | <p>104. Kirchenbeitragseingang Jänner bis August 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950</p> <p>105. Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne</p> <p>106. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde u. u. S. B. Graz-Nord</p> <p>107. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Holzschlag</p> <p>108. Heim für kirchliche Pensionisten in Oberschützen</p> <p>Kollekten</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien

97. Sl. 6894/51 vom 31. August 1951

Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz)

In dem am 22. August 1951 ausgegebenen 35. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 161 das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz) kundgemacht. — Dieses Bundesgesetz hat folgenden Wortlaut:

„Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 135, und der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 215, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Erleichterung der Versorgung der in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise mit Bedarfsartikeln wird Kinderbeihilfe gewährt. Anspruch auf Kinderbeihilfe haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Personen, die im Bundesgebiet Einkünfte beziehen

1. aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes),

2. aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge,

3. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aus der

Kriegsopferversorgung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen erlischt jedoch der Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn andere als die in 3. 1 und 2 und die in dieser Bestimmung genannten Einkünfte bezogen werden, sofern die anderen Einkünfte im Kalenderjahr den im § 46 Abs. 1 3. 2 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Freibetrag übersteigen.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich 105 S für jedes Kind (jeden Angehörigen). Der Anspruch auf Kinderbeihilfe beginnt mit dem Ersten des dem maßgebenden Tag folgenden Monats und, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag. Maßgebend ist der Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbeihilfe erstmalig zutreffen. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe kann jedoch für Zeiträume, die vor dem Beginn des laufenden Kalenderjahres liegen, nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Voraussetzung wegfällt. Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Kinderbeihilfe; wenn jedoch die Beschäftigung drei Viertel der durch die dienstrechtlichen und sonstigen lohngestaltenden Vorschriften festgesetzten Normalarbeitszeit erreicht, gebührt die volle Kinderbeihilfe.“

3. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beitrag beträgt 6 v. S. der Beitragsgrundlage.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmung des Art. I, 3. 2, betreffend die Erhöhung der Kinderbeihilfe, tritt am 16. Juli 1951 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. I, 3. 3, ist erstmalig auf den am 10. August 1951 fälligen Beitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

In der „Wiener Zeitung“ vom 7. August 1951 ist nachstehende Verlautbarung des Bundesministeriums für Finanzen enthalten:

„Dienstgeberbeitrag für Kinderbeihilfe

Das Bundesministerium für Finanzen verlautbart:

Nach der vom Nationalrat beschlossenen 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz wird der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe von bisher 3 v. H. auf 6 v. H. erhöht. Der Dienstgeberbeitrag von 6 v. H. ist erstmalig am 10. August 1951 zugleich mit der einbehaltenen Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Hinsichtlich der Berechnung des Dienstgeberbeitrages tritt keine Änderung ein. Der am 10. August 1951 fällige Dienstgeberbeitrag ist daher von der Summe der Bruttoarbeitslöhne zu berechnen, die im Monat Juli 1951 an die Dienstnehmer gezahlt worden sind. Zu den Bruttoarbeitslöhnen gehören alle Bezüge der Dienstnehmer einschließlich der Sachbezüge, gleichgültig, ob sie der Lohnsteuer unterliegen oder nicht. Die Kinderbeihilfen und Entschädigungen, die an Lehrlinge gezahlt werden, welche auf Grund eines Lehrvertrages eingestellt sind, gehören nicht zur Beitragsgrundlage.

Hiebei wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß das Kinderbeihilfengesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, im Amtsblatt unter Nr. 10/50 und die Abänderung desselben durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 (BGBl. Nr. 135) im Amtsblatt unter Nr. 82/50 verlautbart worden ist.

98. 31. 7035/51 vom 8. September 1951

Steueränderungsgesetz 1951

In dem am 6. September 1951 ausgegebenen 41. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 191 das Bundesgesetz vom 20. Juli, über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1951) kundgemacht. Insbesondere wird auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen, wozu bemerkt wird, daß das Steueränderungsgesetz 1950 auszugsweise im Amtsblatt vom Jahre 1950 unter Nr. 54 verlautbart wurde und dieses zum besseren Verständnis des nachfolgenden heranzuziehen wäre.

Der bisher für Sonderausgaben in § 10 Abs. 2 3. 3 des Einkommensteuergesetzes festgesetzte abzugsfähige Höchstbetrag wird von jährlich € 2000,— auf € 2500,— oder (monatlich € 208,31) erhöht. — Dieser Höchstbetrag erhöht sich noch für die Ehegattin monatlich um € 50,—, für den ersten Angehörigen um € 25,—, für den zweiten Angehörigen um € 33,33, für den dritten Angehörigen um € 50,—, für den vierten Angehörigen um € 66,67, für den fünften und jeden weiteren Angehörigen um je € 83,33.

In § 40 Abs. 2 erhöht sich der dort genannte Betrag von € 1000,— auf € 1500,—.

Die Frist für die Einbringung eines Antrages auf Durchführung eines Jahresausgleiches (ABl. Nr. 1/51) wird vom 31. Jänner auf den 31. März des dem Kalenderjahre, für welches der Jahresausgleich beantragt wird, nachfolgenden Jahres erstreckt. — Ferner wird der für die Zulässigkeit des Jahresausgleiches festgesetzte Hunderttag, um den die einbehaltenen Lohnsteuer höher sein muß als die durch die Neuberechnung ermittelte von 10 auf 5 ermäßigt (§ 42 a Abs. 2 und 5).

§ 46 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von € 80.000,— übersteigt,

2. Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als € 3000,— betragen oder

3. in dem Einkommen kapitalertragssteuerpflichtige Einkünfte von mehr als € 1500,— enthalten sind.“

Dementsprechend werden auch in den Abs. 2 und 3 des § 46 die dort angeführten Beträge von € 2400,— jedesmal durch € 3000,— ersetzt.

Ferner wird aus den im 21. Stück des am 22. August 1951 ausgegebenen Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 190 verlautbarten Richtlinien zum Steueränderungsgesetz 1951, betreffend Lohnsteuer (Erster Durchführungserlass) zur Kenntnis gebracht:

„Berechnung der Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1951 enden.

Für die nach dem 30. Juni 1951 endenden Lohnzahlungszeiträume stehen den Arbeitnehmern (einschließlich der Sozialrentner und Pensionisten) nachstehende Abzugsposten vom Arbeitslohn zu:

1. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie zur Pflichtversicherung bei den Zuschußklassen nach § 122 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, und zur Pflichtversicherung in der zusätzlichen Invalidenversicherung gemäß § 8 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 196, weiters Pensions- (Provisions)beiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht; soweit diese Pflichtbeiträge zusammen 65 € monatlich (15 € wöchentlich, 2,50 € täglich) nicht erreichen oder soweit solche Beiträge überhaupt nicht zu entrichten sind, ist mindestens ein Betrag von

€ 2,50	täglich
€ 15,—	wöchentlich
€ 65,—	monatlich

vor Anwendung des Lohnsteuertarifs vom Arbeitslohn abzuziehen.

2. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage; hieher gehören Arbeiterkammerumlage, Landarbeiterkammerumlage, nicht aber Gewerkschaftsbeiträge;

3. ein Werbungskostenpauschale von

	täglich in S c h i l l i n g	wöchentlich	monatlich
4. ein Freibetrag von	4,—	24,—	104,—
Die beiden letzten Beiträge ergeben zusammen	5,66	34,—	147,—
In der weiterhin anzuwendenden Lohnsteuertabelle nach dem Stande vom 1. 1. 1951 ist bereits ein Betrag von	9,66	58,—	251,—
eingearbeitet. Es ist somit sowohl das Werbungskostenpauschale (3. 3) als auch der Freibetrag (3. 4) voll berücksichtigt, wenn vor Anwendung der Lohnsteuertabelle ein Abrechnungsbetrag von	6,16	37,—	160,—
vom Arbeitslohn abgezogen wird. Auf den nach Abzug der Beiträge nach 3. 1 und 3. 2 und nach Abzug des sich nach den Ausführungen zu 3. 3 und zu 3. 4 ergebenden Abrechnungsbetrages verbleibenden Betrag ist die Lohnsteuertabelle nach dem Stande vom 1. Jänner 1951 anzuwenden.“	3,50	21,—	91,—

99. 31. 7044/51 vom 11. September 1951

2. **Rückstellungsanspruchsgesetz**

In dem am 27. August 1951 ausgegebenen 37. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 176 das Bundesgesetz vom 11. Juli 1951 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einzelner juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz) kundgemacht.

Nach diesem Gesetz ist die Evangelische Kirche A. B. und H. B. in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien, berechtigt, die Rückstellungsansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze auf das Vermögen juristischer Personen, die religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken der Evangelischen Kirche gedient haben, einschließlich der für solche Zwecke bestandenem Stiftungen und Fonds, geltend zu machen, soweit diese juristischen Personen ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches nicht wiedererlangt haben.

Allfällige Rückstellungsansprüche, für welche erst auf Grund dieses Gesetzes die Möglichkeit ihrer Geltendmachung besteht, können im Wege der zuständigen Pfarrgemeinden dem Oberkirchenrat unter genauer Sachverhaltsdarstellung zwecks weiterer Veranlassung gemeldet werden.

Die Frist für die Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz wurde mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. Mai 1950 (BGBI. Nr. 122/50) mit 31. Dezember 1951 festgesetzt.

Beim Oberkirchenrat müßten derartige Meldungen aber spätestens vier Wochen vor Fristablauf einlangen, weil mit der Möglichkeit von Rückfragen gerechnet werden muß.

100. 31. 7010/51 vom 7. September 1951

7. **Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz**

In dem am 4. September 1951 ausgegebenen 40. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 190 das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBI. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz) kundgemacht.

Dieses Gesetz sieht nach Artikel I, 3. 3, in dem neuen § 54 a vor, daß alle bisherigen Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht aus dem Grund

- a) des Lebensalters,
- b) der Invalidität oder Berufsunfähigkeit,
- c) des Bezuges eines Ruhegenusses oder einer ähnlichen Leistung,
- d) des Bezuges einer Rente nach den Rentenversicherungen aufgehoben werden. —

Nach Artikel II, lit. b) treten diese Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Siebon wird den Pfarrgemeinden mit dem Ersuchen Kenntnis gegeben, hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer zu überprüfen, ob diese etwa aus den im Vorstehenden unter a—d angeführten Gründen von der Krankenversicherungs-, Angefallenen-, bzw. Invalidenversicherungspflicht befreit waren. Zutreffendenfalls ist die Anmeldung der Dienstnehmer bei dem zuständigen Versicherungsträger binnen Monatsfrist nach dem Inkrafttreten der betreffenden Gesetzesbestimmung, d. i. spätestens am 1. November 1951, durchzuführen.

101. 31. 6990/51 vom 6. September 1951

Steuerzuschläge gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes

Im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. wird gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 51/50) vom Oberkirchenrat verfügt:

I. Die geistlichen Amtsträger des Aktbestandes (Pfarrer, Vikare, Vikarinnen) und die Pfarrhelfer erhalten ab 1. Oktober 1951:

1. zu ihrem Grundgehalt (§ 49 Abs. 4 der Ordnung des geistlichen Amtes) eine Steuerzuschläge in der Höhe von 54 v. H. dieses Grundgehaltes,

2. eine feste Steuerzuschläge von S 100,— monatlich,

3. zu dem sohin nach 3. 1 und 2 errechneten Betrag eine weitere Steuerzuschläge von 10 v. H., mindestens jedoch von S 100,— monatlich.

II. Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes erhalten ab 1. Oktober 1951:

1. zu dem im Sinne des § 69 der Ordnung des geistlichen Amtes aus dem Grundgehalt und der Steuerzuschläge von 54 v. H. des Grundgehaltes errechneten Ruhegenuss eine Steuerzuschläge von S 70,— monatlich,

2. zu dem sohin errechneten Betrag zuzüglich des Wohnungsgeldes eine weitere Steuerzuschläge von 10 v. H., mindestens jedoch von S 70,— monatlich.

III. Die Witwen nach geistlichen Amtsträgern erhalten ab 1. Oktober 1951:

1. zu dem im Sinne des § 72 der Ordnung des

geistlichen Amtes errechneten Witwenbezug eine Steuerungszulage von € 35,— monatlich,

2. zu dem sohin errechneten Betrag zuzüglich des Wohnungsgeldes eine weitere Steuerungszulage von 10 v. H., mindestens jedoch von € 35,— monatlich.

Zu II. und III. Aus der Amtsbrüderlichen Not- hilfe erhalten die Geistlichen des Ruhestandes und die Witwen nach Geistlichen außerdem eine jederzeit widerrufliche Beihilfe, und zwar den nach den §§ 69

und 72 der Ordnung des geistlichen Amtes auf Grund der anrechenbaren Dienstjahre errechneten Hundert- satz der den geistlichen Amtsträgern des Aktiostandes zukommenden Schwierigkeitszulage.

Die nach Vorstehendem errechneten Gehalte der Pfarrer (Besoldungsgruppe A), Vikare und Vikarinen (Besoldungsgruppe B) und Pfarrhelfer (Besol- dungsgruppe C) sind in der nachfolgenden Über- sichtstabelle zusammengestellt.

Monatliche Gehaltsbezüge der Pfarrer

(Verwendungsgruppe A — § 49 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes) ab 1. Oktober 1951

Gehaltsstufe	Grundgehalt	Steuerungszulage 5 v. H. des Grundgehaltes	Feste Steuerungs- zulage	Summe der Spalten 2,3,4	Weitere Steuerungs- zulage 10 v. H. mindestens € 100,—	Einheitliche Schwierigkeits- zulage	Gesamtbetrag Summe der Spalten 5, 6, 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	350,—	189,—	100,—	639,—	100,—	390,—	1129,—
2	380,—	205,20	100,—	685,20	100,—	390,—	1175,20
3	410,—	221,40	100,—	731,40	100,—	390,—	1221,40
4	440,—	237,60	100,—	777,60	100,—	390,—	1267,60
5	470,—	253,80	100,—	823,80	100,—	390,—	1313,80
6	500,—	270,—	100,—	870,—	100,—	390,—	1360,—
7	530,—	286,20	100,—	916,20	100,—	390,—	1406,20
8	560,—	302,40	100,—	962,40	100,—	390,—	1452,40
9	590,—	318,60	100,—	1008,60	100,86	390,—	1499,46
10	620,—	334,80	100,—	1054,80	105,48	390,—	1550,28
11	650,—	351,—	100,—	1101,—	110,10	390,—	1601,10
12	680,—	367,20	100,—	1147,20	114,72	390,—	1651,92
13	710,—	383,40	100,—	1193,40	119,34	390,—	1702,74
14	740,—	399,60	100,—	1239,60	123,96	390,—	1753,56

Monatliche Gehaltsbezüge der Vikare und Vikarinnen

(Verwendungsgruppe B — § 49 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes) ab 1. Oktober 1951

1	300,—	162,—	100,—	562,—	100,—	390,—	1052,—
2	325,—	175,50	100,—	600,50	100,—	390,—	1090,50
3	350,—	189,—	100,—	639,—	100,—	390,—	1129,—
4	375,—	202,50	100,—	677,50	100,—	390,—	1167,50
5	400,—	216,—	100,—	716,—	100,—	390,—	1206,—
6	425,—	229,50	100,—	754,50	100,—	390,—	1244,50
7	450,—	243,—	100,—	793,—	100,—	390,—	1283,—
8	475,—	256,50	100,—	831,50	100,—	390,—	1321,50
9	500,—	270,—	100,—	870,—	100,—	390,—	1360,—
10	525,—	283,50	100,—	908,50	100,—	390,—	1398,50
11	550,—	297,—	100,—	947,—	100,—	390,—	1437,—
12	575,—	310,50	100,—	985,50	100,—	390,—	1475,50
13	600,—	324,—	100,—	1024,—	102,40	390,—	1516,40

Behrvikare

1. Jahr	250,—	135,—	100,—	485,—	100,—	100,—	685,—
2. Jahr	250,—	135,—	100,—	485,—	100,—	195,—	780,—

Bei den Geistlichen, welche Religionsunterricht an Mittelschulen erteilen und die Schwierigkeitszulage bisher gesondert abgerechnet erhielten, verbleibt es bei der bisherigen Vorgangsweise.

Monatliche Gehaltsbezüge der Pfarrhelfer

(Verwendungsgruppe C — § 49 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes) ab 1. Oktober 1951

1	260,—	140,40	100,—	500,40	100,—	390,—	990,40
2	280,—	151,20	100,—	531,20	100,—	390,—	1021,20
3	300,—	162,—	100,—	562,—	100,—	390,—	1052,—
4	320,—	172,80	100,—	592,80	100,—	390,—	1082,80
5	340,—	183,60	100,—	623,60	100,—	390,—	1113,60
6	360,—	194,40	100,—	654,40	100,—	390,—	1144,40
7	380,—	205,20	100,—	685,20	100,—	390,—	1175,20
8	400,—	216,—	100,—	716,—	100,—	390,—	1206,—
9	425,—	229,50	100,—	754,50	100,—	390,—	1244,50
10	450,—	243,—	100,—	793,—	100,—	390,—	1283,—
11	475,—	256,50	100,—	831,50	100,—	390,—	1321,50
12	500,—	270,—	100,—	870,—	100,—	390,—	1360,—

102. Zl. 7034/51 vom 8. September 1951**Sozialversicherung der Religionslehrer**

Der nachstehende an alle Landesschulräte (den Stadtschulrat für Wien) und an alle Ämter der Landesregierungen (den Magistrat der Stadt Wien) gerichtete Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. September 1951, Zl. 18070-IV/20 b/51, wird hiemit zur Kenntnis gebracht:

„Zur Beseitigung aufgetretener Unklarheiten wird im Nachhange zum ha. Erlaß vom 15. 11. 1950, Zahl 28.625-IV/20 a/50, eröffnet:

„Geistliche Religionslehrer, die gemäß § 3 Absatz 2 lit. a des Gesetzes über den Religionsunterricht, BGGl. Nr. 190/1949, von einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) angestellt sind, sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum geistlichen Stand oder zu einer geistlichen Genossenschaft in gleicher Weise wie die weltlichen Religionslehrer sozialversicherungspflichtig.“

Der Erlaß vom 15. 11. 1950, Zl. 28.625-IV/20 a/50, ist im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 3, das Gesetz über den Religionsunterricht in der Schule (BGGl. Nr. 190/49) im Amtsblatt vom Jahre 1949 unter Nr. 75 verlaublich.

103. Zl. 6991/51 vom 6. September 1951**Schwierigkeitszulagen — Neufestsetzung**

In Abänderung des Erlasses vom 10. April 1951, Zl. 3460/51 (ABl. Nr. 54/51), wird die Schwierigkeitszulage gemäß § 50 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes ab 1. Oktober 1951 für alle geistlichen Amtsträger ohne Rücksicht auf ihre Einstufung in Schwierigkeitsklassen einheitlich bis auf weiteres mit S 390,— monatlich festgesetzt.

Lehrvikare im ersten Jahre erhalten eine Schwierigkeitszulage von S 100,— monatlich, im zweiten Jahre die Hälfte der jeweils für die geistlichen Amtsträger festgesetzten Schwierigkeitszulage.

104. Zl. 6968/51 vom 5. September 1951**Kirchenbeitragseingang Jänner bis August 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950**

Superintendentur:	1950	1951
Wien U.B.	930.074,48	1.277.285,06
Niederösterreich . . .	296.212,63	394.875,58
Burgenland	303.523,19	395.736,79
Steiermark	498.818,64	622.083,40
Kärnten	297.186,99	415.614,38
Oberösterreich, Salzburg, Tirol	693.245,48	876.183,51
	3.019.061,41	3.981.778,72

105. Zl. 7172/51 vom 18. September 1951**Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne**

Der religionspädagogische Ausschuß der General-synode hat in seiner Sitzung am 14. September 1951 eine endgültige Neugestaltung der Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen im Laufe dieses Schuljahres beschlossen. Bis zu ihrem Erscheinen gelten die Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne aus dem Jahre 1936. Die Einführung der Neuauflage aus

dem Jahre 1951 bedarf wegen der einheitlichen Ordnung in den einzelnen Diözesen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuß. Dies wird dort notwendig sein, wo die alte Auflage vergriffen ist.

106. Zl. 6164/51 vom 24. August 1951**Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Graz-Nord**

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. 8. 1951, Zl. 6164/51, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Graz-Nord genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des 3. und 12. Stadtbezirkes von Graz, welches gleichzeitig aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Graz-Süd-Mur-ufer ausscheidet.

107. Zl. 6976/51 vom 6. September 1951**Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Holzschlag**

Die im 6. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1951 unter Nr. 73 ausgeschriebene Pfarrstelle in Holzschlag, Bezirk Oberwart, Burgenland, gelangt hiermit neuerlich zur Ausschreibung. — Zu betreuen sind außer der Muttergemeinde Holzschlag noch die 1 1/2 km entfernte Tochtergemeinde Günsed. Die Gesamtgemeinde zählt 417 Seelen. Holzschlag und Günsed sind rein evangelische Dörfer und liegen an der Autobus-Hauptlinie Oberwart—Eisenstadt—Wien, in nächster Nähe der drei Burgen: Bernstein, Schlaining und Lochenhaus. — Die Dienstwohnung im einstöckigen schönen Pfarrhaus besteht aus drei großen Zimmern, einem Kabinett und Küche mit Starkstromleitung, sowie geräumigen Nebenräumen. Außerdem steht dem Pfarrer das dazugehörige Wirtschaftsgebäude und ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. — Das Pfarrhaus ist trocken und sonnig, das Klima sehr gesund und die Umgebung ist landschaftlich eine der schönsten Gegenden des Burgenlandes.

Die Stelle wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Auskünfte erteilt auch das Presbyterium in Holzschlag.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1951 an den Evangelischen Oberkirchenrat U. B. in Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, welcher die Pfarrstelle gemäß § 121 Abs. 1 lit. a) der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 besetzen wird.

108. Zl. 6886/51 vom 6. September 1951**Heim für kirchliche Pensionisten in Oberschützen**

Den Pfarrämtern und den Presbyterien wird zur Kenntnis gebracht, daß sich in Oberschützen ein Heim für kirchliche Pensionisten im Aufbau befindet, das jeder Pfarrfamilie Aufnahme bietet, die eine Dienstwohnung im Pfarrhause zu räumen hat. Damit ist der dringende Notstand beseitigt, daß nachfolgenden Pfarrern die Dienstwohnung nicht geräumt übergeben werden kann. Das Heim beherbergt bereits vier Pfarrfamilien, bietet Wohnungen verschiedener Größe mit eigener Küche, Gartenland usw., soll auch später eine eigene Hauschwester und Gemeinschaftsverpflegung erhalten, so daß volle Versorgung der kirchlichen Pensionisten angestrebt wird.

Oberschützen ist ein gesunder Ort in schönster Lage, das Heim (früher evangelisches Lehrerseminar) liegt in nächster Nähe des Bahnhofes und der Autobushaltestelle, Bad Sahmannsdorf liegt im Pfarrsprengel in der Nähe, Bundesrealgymnasium und Musikschule bieten günstige Ausbildungsmöglichkeiten für Schüler.

Anfragen sind an das Evangelische Pfarramt Oberschützen, Burgenland, zu richten.

Kollekten

23. 9. 1951: Skumene und Bibelsonntag (Pflichtkollekte für die Gemeinden unter dem Kirchenregiment A.B.)

Erntedankfest: Innere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. 9. 1951, Zl. 6788/51, die Berufung des Vikars Dr. Felix Propper zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten gemäß § 124 KB bestätigt.

Im Einvernehmen mit der Schwedischen Israelmission wurde Pfarrer Dr. Felix Propper neben seinem Amtsauftrag in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten mit der seelsorgerlichen Betreuung der Judenchristen in den Wiener evangeli-

V. b. b.

schen Pfarrgemeinden betraut. Der Oberkirchenrat weiß sich mit der Schwedischen Israelmission darin einig, daß durch diese Arbeit die einzelnen Judenchristen nicht aus ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Pfarrgemeinden herausgelöst und etwa in einer eigenen judenchristlichen Gemeinde gesammelt werden sollen, wohl aber, daß die neben der gemeindlichen Betreuung berechtigten offenen Anliegen der Judenchristen sowie der Israelmission einer besonderen Sorgfalt und Pflege bedürfen.

Die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark befindet sich ab 22. August 1951 in Graz X, Billrothgasse 20. Ihre Fernsprechnummer ist 96 3 84.

Pfarrer i. R. Georg Buchacher in Seeboden am Millstätter See ist am 30. August 1951 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 15. Oktober 1951

10. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>109. Legalisierung und Superlegalisierung der für das Ausland bestimmten Personenstandsunterlagen</p> <p>110. Disziplinarordnung</p> <p>111. Teilnahme konfessionsloser Kinder am Religionsunterricht</p> <p>112. Falsche Titulaturen</p> <p>113. Rechnungsabluß 1950 der Landeskirchenkasse — Verlautbarung</p> <p>114. Kirchenbeitrags eingänge vom Jänner bis September 1951, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern aus 1950</p> | <p>115. Kirchenbeitragseingang Jänner bis September mit Vergleichsziffern des Jahres 1950</p> <p>116. Einstufung in Schwierigkeitsklassen</p> <p>117. Einhaltung des Dienstweges</p> <p>118. Zuschriften an den Bischof</p> <p>119. Adoption vorschulpflichtiger Flüchtlingskinder evang. A. B. nach Norwegen</p> <p>120. Errichtung einer evangelischen Pfarrgemeinde Graz-Nord</p> <p>Empfohlene Kollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

109. Zl. 7212/51 vom 20. September 1951

Legalisierung und Superlegalisierung der für das Ausland bestimmten Personenstandsunterlagen

Der nachstehende, dem Oberkirchenrat durch das Bundesministerium für Unterricht zur Kenntnis gebrachte, an die Ämter der Landesregierungen einschließlich des Magistrates der Stadt Wien gerichtete Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 5. September 1951, Zl. 36.321-9/51, wird hiemit zur Kenntnisnahme und Vornachachtung mitgeteilt:

„Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Personenstandsunterlagen, die von den konfessionellen Matrikenführern (sogenannten Altmatrikenführern) aus den Geburts- und Sterberegistern über die bis zum 31. 12. 1938 und aus den Trauungsregistern über die bis zum 31. 7. 1938 beurkundeten Personenstandsfälle ausgestellt werden, von den jeweiligen bischöflichen Ordinariaten in den Bundesländern beglaubigt und darauf nach eingeholter Überbeglaubigung durch das Bundesministerium für Unterricht dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, zur weiteren Überbeglaubigung vorgelegt werden.“

Hiezu wird bemerkt:

Nach dem Hoffkanzleidekret vom 18. 3. 1805, Zl. 5167, bzw. nach dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. 1. 1854, Zl. 32.911, hat die Legalisierung der für das Ausland bestimmten Personenstandsunterlagen durch die politischen Behörden zu erfolgen.

Vor der Einführung des deutschen Personenstandsrechtes in Oesterreich waren mit der konfessionellen Matrikenführung, deren zivilgesetzliche Regelung in der Hauptsache auf dem kaiserlichen Patent vom 20. 2. 1784 beruhte, die Organe der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften betraut. Als Folge dieser Betrauung kam diesen Organen bei der Ma-

trikenführung die Stellung von staatlichen Funktionären zu, welche den politischen Behörden unterstellt waren und von diesen Weisungen und Aufträge erhielten.

Das Personenstandsgesetz und die Erste Ausführungsverordnung hiezu sind in Oesterreich gemäß Artikel 1 der EVO vom 2. 7. 1938, Deutsches RStBl I, S. 803, am 1. 1. 1939 in Kraft getreten. Da es sich bei dem Personenstandsgesetz um ein auf ausschließlich reichsdeutsche Verhältnisse abgestelltes Gesetz handelt, mußte eine besondere Rechtsnorm anordnen, in welcher Weise die Bestimmungen dieses Gesetzes für Oesterreich anzuwenden sind. Diesem Zwecke diente die 2. Verordnung vom 23. 12. 1938, Deutsches RStBl. I, S. 1919.

Gemäß § 1 dieser Verordnung sind die im Lande Oesterreich geltenden Bestimmungen über Aufbewahrung, Fortführung, Beweiskraft, Benutzung und Erneuerung der vor dem 1. 1. 1939 geführten Personenstandsbücher in Kraft geblieben. Hinsichtlich dieser Personenstandsbücher, der sogenannten „Altmatriken“ werden die Geschäfte der Matrikenführung auch weiterhin von den Organen der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften besorgt.

Die mit der Führung der Altmatriken betrauten konfessionellen Organe sind auch heute noch in ihrer Tätigkeit als Altmatrikenführer den politischen Behörden unterstellt und befugt, staatliche gültige Urkunden auszustellen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich daher, daß die Legalisierung der von den konfessionellen Organen als Altmatrikenführer ausgestellten Personenstandsunterlagen nicht durch die kirchlichen Oberbehörden und das Bundesministerium für Unterricht, sondern durch die zuständigen politischen Behörden zu erfolgen hat.

Hievon wollen die unterstehenden Dienststellen entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.“

Disziplinarordnung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und S.B. erläßt der Oberkirchenrat A.u.S.B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.S.B. vom 26. 1. 1949 (ABl. Nr. 57/49) folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Disziplinarordnung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Disziplinarordnung für die Evangelische Kirche A.u.S.B. in Österreich findet Anwendung:

1. auf die geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirchen A.B. und S.B. und der kirchlichen Werke, auf die in einem freien kirchlichen Dienst stehenden Geistlichen hinsichtlich ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit, auf die Pfarrhelfer und auf die im kirchlichen Dienst stehenden Beamten, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Amt, im Wartestand oder im Ruhestand befinden.

2. auf die mit kirchlicher Ermächtigung Religionsunterricht erteilenden Personen,

3. auf die Presbyter während der Zeit, in der sie ein kirchliches Amt innehaben,

4. auf die an den Evangelischen Schulen tätigen Lehrer.

§ 2 (1) Legt ein im § 1 genannter Amtsträger, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, sein Amt vor Beendigung dieses Verfahrens freiwillig nieder, so ist das schwebende Verfahren einzustellen. Bei einem geistlichen Amtsträger erfolgt die Einstellung jedoch nur dann, wenn er mit der freiwilligen Amtsniederlegung die Streichung aus der Kandidatenliste begehrt.

(2) Eine Wiedererlangung des Amtes ist in diesem Falle nur möglich, wenn der Amtsträger um die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens ansucht und dieses Verfahren die Möglichkeit der Wiedereinstellung ergibt.

II.

Vergehen und Strafen

1. Begriff des Disziplinarvergehens

§ 3. Als Disziplinarvergehen gilt jede schuldhaft Verletzung der Pflichten, die durch das kirchliche Amt auferlegt sind, sowie ein Verhalten, durch das der Träger eines kirchlichen Amtes sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, die sein Amt und Stand erfordern.

§ 4. Zu den Disziplinarvergehen gehören insbesondere:

- a) Vernachlässigung des Amtes und Ordnungswidrigkeiten bei der Verrichtung der Amtsgeschäfte;
- b) Verletzung der den anderen Amtsträgern schuldigen Achtung und schmähende Herabsetzung der Anordnungen kirchlicher Amtsstellen;
- c) Verstöße gegen Sitte und Anstand;
- d) Wahlbestechung und Wahlumtriebe (§§ 42 und 43 der Kirchenverfassung 1949);
- e) Nichtausfolgung amtlicher Schriftstücke auf Verlangen kirchlicher Amtsstellen und Verweigerung der Rechnungslegung;

f) Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 17 der Kirchenverfassung 1949);

g) eigenmächtiges und ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst;

h) Verletzung der Amtstreue und Anwahrhaftigkeit in Amtssachen;

i) Mißbrauch des Amtes, sei es aus Leidenschaft, Eigennutz oder sonstiger unlauterer Nebenabsicht, sowie zu politischen Zwecken;

k) Schmähung oder Herabwürdigung der Lehre und der Einrichtungen der Kirche.

Für die im § 1 Z. 1 genannten Amtsträger ferner:

l) Ausübung eines Nebenamtes, einer Nebenbeschäftigung oder eines Gewerbes ohne die vorgeschriebene kirchenbehördliche Genehmigung (§ 22 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes).

Außerdem bei geistlichen Amtsträgern:

m) Unterlassung der Anzeige der beabsichtigten Verlobung und der Eheschließung (§ 26 der Ordnung des geistlichen Amtes);

n) Unterlassung der Anzeige der Ehescheidung (§ 43 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes);

o) Ehescheidung (§ 43 Abs. 3 und 4 der Ordnung des geistlichen Amtes);

p) Verletzung des Beichtgeheimnisses.

2. Wehrzucht

§ 5 (1) Wenn ein geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A.B. in seiner Verkündigung und Lehre offensichtlich und argerniserregend vom Bekenntnis der Kirche abweicht, so sind zunächst der Superintendent und der Bischof berufen, in persönlicher Aussprache Abhilfe zu schaffen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist zur Feststellung des Sachbestandes die Begutachtungskommission heranzuziehen, die aus drei Geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern, dem zuständigen Superintendenten und einem Vertrauensmann des geistlichen Amtsträgers besteht. Eines der geistlichen Mitglieder soll dem Wehrkörper der Evangelisch-theologischen Fakultät angehören.

(2) Stellt das Gutachten fest, daß der geistliche Amtsträger in seiner Verkündigung und Lehre mit dem Bekenntnis der Kirche so in Widerspruch geraten ist, daß sein weiteres Wirken mit dem in der Heiligen Schrift enthaltenen und in den Bekenntnisschriften bezeugten Wort Gottes unvereinbar ist, so ist ihm die freiwillige Amtsniederlegung anzuraten. Folgt er diesem Rat nicht, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten.

(3) Im Falle der freiwilligen Amtsniederlegung auf Grund des Abs. 2 steht dem geistlichen Amtsträger ein Ruhestandsbezug im Rahmen der Bestimmungen der §§ 68 Abs. 1-3, 69 und 70 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes zu.

3. Strafen

§ 6 (1) Als Strafen können verhängt werden:

- a) Verwarnung;
- b) schriftlicher Verweis;
- c) Geldbußen bis zur Höhe von 50 v. S. eines Monatsbezuges oder Minderung der Bezüge bis zu 20 v. S. für die Dauer von höchstens 5 Jahren;
- d) Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge bis zur Höchstdauer von 5 Jahren;
- e) zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit längstens für 5 Jahre;
- f) Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung

in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen wird;

g) Versetzung in den dauernden Ruhestand mit oder ohne Minderung der Ruhebezüge, wobei die Minderung des Ruhegenusses höchstens 20 v. H. betragen darf;

h) Verlust des Amtes, wobei jede weitere Bekleidung eines kirchlichen Amtes in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. ausgeschlossen ist;

i) bleibende Entziehung des Ruhegehaltes mit Entziehung des Amtscharakters.

Bei Religionslehrern:

k) Entzug der Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes.

(2) Eine Verurteilung zur Strafe des Amtsverlustes hat immer auch den Verlust der mit dem Amt verbundenen Rechte zur Folge.

(3) Im Falle der Verhängung einer Strafe nach Abs. 1 lit h) oder i) kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen der zuständige Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß den schuldlosen, in der Versorgung des Verurteilten stehenden Angehörigen eine widerrufliche Gnadenzuwendung gewähren.

§ 7. Gegen Presbyter kann nur mit der Verhängung der in § 6 Abs. 1 lit. a), b), e) und h) genannten Strafen vorgegangen werden.

§ 8. (1) Die DisziplinarSenate sind bei der Verhängung der Disziplinarstrafen nicht an die im § 6 angeführte Reihenfolge der Strafen gebunden.

(2) In ein und demselben Disziplinarverfahren darf nur eine dieser Strafen verhängt werden.

4. Milderungs- und Erschwerungsgründe

§ 9. (1) Bei der Festsetzung des Strafmaßes gelten als mildernd:

Früherer untadelhafter Wandel, erspriessliche Amtsführung, dem Vergehen nachgefolgte Reue, aufrichtiges Bestreben, den Schaden wieder gut zu machen oder dem Verletzten Genugtuung zu leisten, Verübung der Vergehen in einer aus dem natürlichen Gefühl entstandenen heftigen Gemütsbewegung oder aus drückender Armut oder Furcht.

(2) Als erschwerend gelten:

Verletzung mehrerer Amtspflichten durch das Vergehen, Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen oder Unterlassungen, Größe des durch das Vergehen entstandenen sittlichen oder wirtschaftlichen Schadens, Reife und Planmäßigkeit der Überlegung, Wiederholung des Vergehens, frühere Disziplinarstrafen, besondere Bedeutung des üblen Beispiels, Größe des öffentlichen Argernisses.

III.

Die Disziplinarbehörden

1. Instanzen

§ 10. Die Disziplinargerichtsbarkeit wird ausgeübt:
1. In erster Instanz durch die DisziplinarSenate mit dem Sitz

a) in Wien für das Burgenland, Niederösterreich und Wien,

b) in Graz für Kärnten und Steiermark und

c) in Linz für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg,

2. in zweiter Instanz durch den Disziplinarobersenat mit dem Sitz in Wien.

2. Zusammensetzung

§ 11. (1) Der DisziplinarSenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, der die Richteramts- oder die Rechtsanwaltsprüfung oder die politisch-praktische Prüfung abgelegt hat, ferner, wenn der Beschuldigte ein geistlicher Amtsträger ist, aus drei geistlichen Amtsträgern und einem Presbyter als Beisitzern. Ist der Beschuldigte nicht geistlicher Amtsträger, so haben dem Senate als Beisitzer zwei Presbyter und zwei geistliche Amtsträger anzugehören. Ist der Beschuldigte Lehrer an einer evangelischen Schule, muß einer der Beisitzer dem Berufsstande des Beschuldigten angehören, wobei es nicht erforderlich ist, daß er gleichzeitig auch Presbyter ist.

(2) Der Disziplinarobersenat hat dieselbe Zusammensetzung wie der DisziplinarSenat.

(3) Für die DisziplinarSenate und den Disziplinarobersenat ist außerdem je ein Schriftführer zu bestellen.

3. Unabhängigkeit

§ 12. Die Mitglieder der DisziplinarSenate und des Disziplinarobersenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

4. Berufung der Mitglieder der Disziplinarbehörden

§ 13. (1) Die Mitglieder der DisziplinarSenate und des Disziplinarobersenates werden auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialversammlungen von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. auf die Dauer von 6 Jahren berufen.

(2) Auf die gleiche Weise wird für jeden Vorsitzenden ein Ersatzmann berufen und werden für jeden Senat je drei geistliche Amtsträger und je zwei Presbyter als Ersatzleute bestellt. Ferner ist eine Lehrperson als Ersatzmann für Disziplinarverfahren gegen Lehrer an evangelischen Schulen zu bestellen. Weiter ist für jeden Schriftführer ein Ersatzmann vorzusehen.

(3) Die Namen der Mitglieder der Senate und der Ersatzmänner sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

(4) Die Mitglieder der DisziplinarSenate legen in die Hand des zuständigen Superintendenten, die Mitglieder des Disziplinarobersenates in die Hand des Bischofs und des Landesuperintendenten H. B. folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, mich bei meinem Wirken als Mitglied des DisziplinarSenates nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die Gesetze und kirchlichen Ordnungen zu beachten. Ich will in meinem Amt dazu beitragen, daß in der Kirche Ordnung und Friede gewahrt und wiederhergestellt werden.“

§ 14. Die zu Mitgliedern der DisziplinarSenate und des Disziplinarobersenates berufenen Personen scheiden aus diesem Amte aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine Veränderung (Amtsniederlegung, Ruhestandsversetzung, Übersiedlung u. dgl.) eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens entfallen.

5. Enthebung

§ 15. Mitglieder der DisziplinarSenate oder des Disziplinarobersenates, die ein Verhalten an den Tag gelegt haben, das ein Disziplinarvergehen nach

dieser Ordnung darstellt, oder die aus der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. ausgetreten sind, sind unbedingt und sofort ihres Amtes zu entheben.

6. Ausschließung

§ 16. (1) Von der Ausübung des Richteramtes ist ein Mitglied der Disziplinarjenate oder des Disziplinaroberjenates ausgeschlossen:

a) wenn es mit dem Beschuldigten bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert ist oder der Beschuldigte zu ihm in dem Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern oder -kindern steht,

b) wenn es an der Sache als Zeuge vernommen worden ist oder voraussichtlich vernommen werden wird,

c) wenn es in derselben Sache als Verteidiger oder als Disziplinaranwalt mitgewirkt hat,

d) wenn es an der Entscheidung der unteren Disziplinarinstanz teilgenommen hat,

e) wenn es selbst in Disziplinaruntersuchung steht, für die Dauer dieser Untersuchung.

(2) Jedes Mitglied eines Disziplinarjenates oder des Disziplinaroberjenates, bei dem einer dieser Ausschließungsgründe zutrifft, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Wird der Vorsitzende selbst betroffen, so hat er dies dem Obmann der Synodalausschüsse anzuzeigen.

7. Ablehnung

§ 17. Ein Mitglied eines Disziplinarjenates oder des Disziplinaroberjenates kann vom Beschuldigten abgelehnt werden, wenn er Gründe glaubhaft machen kann, die geeignet sind, die Unbefangenheit des Mitgliedes in Zweifel zu ziehen. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied des Disziplinarjenates oder des Disziplinaroberjenates mit dem Beschuldigten verfeindet ist, oder wenn das Privatinteresse des Mitgliedes oder ihm nahestehender Personen durch den Ausgang des Verfahrens berührt wird.

§ 18. Die Ablehnung muß spätestens 8 Tage vor der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden.

§ 19. Aber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet, wenn nur ein Mitglied des Disziplinarjenates oder des Disziplinaroberjenates abgelehnt wird, die übrigen Mitglieder. Wenn zwei oder mehr Mitglieder abgelehnt werden, entscheidet bei Mitgliedern der Disziplinarjenate der Disziplinaroberjenat; bei Mitgliedern des Disziplinaroberjenates entscheiden die Synodalausschüsse A.B. und H.B.

8. Folgen der Ausschließung und Ablehnung

§ 20. Im Falle der Ausschließung oder der gültigen Ablehnung eines Mitgliedes des Disziplinarjenates oder des Disziplinaroberjenates tritt an dessen Stelle ein vom Vorsitzenden einzuberufender Ersatzmann.

§ 21. (1) Die Ausschließungsgründe des § 16 sind auch auf Schriftführer sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Ablehnung eines Schriftführers durch den Beschuldigten ist nicht statthaft. Der Disziplinarjenat oder der Disziplinaroberjenat kann jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der bei einem Mitglied des Disziplinarjenates oder des Disziplinaroberjenates die Ablehnung rechtfertigen würde, den Schriftführer entheben und an seiner Stelle einen Ersatzmann einberufen.

9. Abstimmung

§ 22. (1) Die Disziplinarjenate und der Disziplinaroberjenat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Stimmenthaltung ist unzulässig. Jedes Mitglied hat aber das Recht, im Falle der Aberstimmung seine Ansicht in einer gesonderten Niederschrift dem Beratungsprotokoll anzuschließen.

10. Der Disziplinaranwalt

§ 23. (1) Dem Disziplinaranwalt obliegt die Vertretung der Anschuldigung. Er hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die strenge Erfüllung der Amtspflichten und für die Wahrung der Würde des kirchlichen Amtes einzutreten.

(2) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlussfassung des Disziplinarjenates oder des Disziplinaroberjenates zu hören.

§ 24. Der Disziplinaranwalt ist an die Weisungen des Oberkirchenrates A. u. H. B. gebunden. Im Zweifelsfall hat er Weisungen einzuholen.

§ 25. Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aus dem Kreise der geistlichen und weltlichen Amtsträger berufen. Bei Disziplinarverfahren gegen geistliche Amtsträger muß der Disziplinaranwalt dem geistlichen Stande angehören, während bei Disziplinarverfahren gegen weltliche Amtsträger der Disziplinaranwalt aus dem Kreise der weltlichen Amtsträger zu bestellen ist.

11. Die Verteidigung

§ 26. (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich für das Disziplinarverfahren einen Verteidiger zu bestellen. Verteidiger kann jeder kirchliche Amtsträger und jeder Rechtsanwalt, der Glied der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. ist, sein. Die Zulassung eines Verteidigers hängt davon ab, daß er sich schriftlich zur Verschwiegenheit über alle mit dem Disziplinarfall in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten verpflichtet.

(2) Kirchliche Amtsträger sind zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Wenn sie eine Verteidigung übernehmen, dürfen sie keinerlei Entlohnung annehmen. Sie haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(3) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle vertraulichen Mitteilungen, die ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Kirchliche Amtsträger, die als Verteidiger bestellt wurden, dürfen wegen ihrer Äußerungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind, weder während der Ausübung ihres Auftrages noch nach dessen Vollendung zur Verantwortung gezogen werden.

IV.

Das Verfahren

1. Einleitung des Verfahrens

§ 27. (1) Disziplinaranzeigen sind in der Regel an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu erstatten. Es sind

aber auch alle anderen kirchlichen Amtsstellen und Amtsträger zur Entgegennahme von Disziplinaranzeigen verpflichtet. In diesem Fall sind die Anzeigen unverzüglich an den Oberkirchenrat A. u. S. B. weiterzuleiten.

(2) Allen Amtsträgern, die dieser Disziplinarordnung unterstehen, steht es frei, um die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst anzufuchen.

§ 28. Der Oberkirchenrat A. u. S. B. hat die bei ihm erstatteten oder an ihn gelangten Disziplinaranzeigen an den zuständigen Disziplinarsenat weiterzuleiten.

§ 29. (1) Wird gegen einen der in § 1 genannten Amtsträger ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, so ist gegen ihn auch das Disziplinarverfahren einzuleiten. Es ist aber bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

(2) Die in einem strafrechtlichen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Nachprüfung zugrunde gelegt werden.

2. Vorläufige Amtsenthebung

§ 30. (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. S. B. kann über Antrag oder von Amts wegen, wenn dazu ausreichende Gründe vorliegen, bei der Einleitung oder während des Verfahrens die vorläufige Enthebung des Beschuldigten von der Ausübung des Amtes aussprechen.

(2) Mit der vorläufigen Amtsenthebung kann die vollständige oder teilweise Einstellung der Bezüge verbunden werden. Wird durch die Einstellung der Bezüge der Lebensunterhalt des vom Dienste Entbundenen und seiner Familie gefährdet, so ist ihm durch Beschluß des zuständigen Oberkirchenrates eine Beihilfe von höchstens 75 v. H. seiner Bezüge zuzusprechen.

(3) Jede vorläufige Amtsenthebung ist dem zuständigen Presbyterium und der Superintendentur anzuzeigen.

(4) Fallen die Gründe, die die Amtsenthebung veranlaßt haben, weg, so hat der zuständige Oberkirchenrat die Amtsenthebung aufzuheben und hievon die im Absatz 3 genannten Stellen zu verständigen.

(5) Gegen die vorläufige Amtsenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen die Einstellung der Bezüge steht dem Beschuldigten das binnen 14 Tagen einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde zu, über die der Disziplinarsenat entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

3. Vorläufige Aufschiebung der Vorrückung

§ 31. (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat in jedem Fall die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zur Folge.

(2) Endet das Verfahren mit der Einstellung oder mit einem Freispruch, oder hat die verhängte Strafe keine Wirkung auf die Vorrückung, so sind die während des Verfahrens einbehaltenen Vorrückungsbeiträge nachzuzahlen.

4. Allgemeine Bestimmungen über die Durchführung des Verfahrens

§ 32. Jeder Disziplinarsenat hat die Pflicht, bei allen Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Überführung als auch die

zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. Dieselbe Pflicht obliegt auch dem Disziplinaranwalt.

§ 33. Alle kirchlichen Amtsstellen sind verpflichtet, den Disziplinarsenaten und dem Disziplinarsenatspräsidenten während der ganzen Dauer des Disziplinarverfahrens Rechtshilfe, insbesondere durch Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen zu leisten.

§ 34. Die Weigerung des Beschuldigten, am Verfahren mitzuwirken, hält dieses nicht auf.

§ 35. (1) Jeder Zeuge ist vor seiner Vernehmung ernstlich an seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage zu erinnern und daran, daß er ihm bekannte Tatsachen nicht verschweigen darf. Er ist allein und unbeeidigt zu vernehmen.

(2) Die Aussage darf von einem Zeugen über Fragen verweigert werden, deren Beantwortung ihm zur Schande oder zum Schaden gereichen würde.

§ 36. (1) Verwandte und Verschwägerter des Beschuldigten bis zum 4. Grad, dessen Ehegatten, Adoptiv- und Pflegeeltern und -kinder können eine Zeugenaussage verweigern.

(2) Über die Berechtigung der Zeugnisverweigerung nach Abs. 1 und § 35 Abs. 2, sind die Zeugen, wenn sie zur Aussage vorgerufen werden, zu belehren.

(3) Eine Vernehmung von geistlichen Amtsträgern darüber, was ihnen in der Beichte oder unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, ist unstatthaft.

§ 37. (1) Während der Dauer des Verfahrens kann der Vorsitzende des Disziplinarsenates oder des Disziplinarsenatspräsidenten oder der von ihm betraute Untersuchungsführer, soweit er es mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsicht in die Verhandlungsakten gestatten.

(2) Nach Ausschreibung der mündlichen Verhandlung steht dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das unbeschränkte Recht zur Akteneinsicht mit alleiniger Ausnahme der Beratungsprotokolle zu.

(3) Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlungsschriften an die Öffentlichkeit sind untersagt.

§ 38. (1) Die Disziplinarsenate können Disziplinarverfahren, die gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhaltes eingeleitet wurden, bis zur Ausschreibung der mündlichen Verhandlung miteinander verbinden und wieder trennen.

(2) Begehen Beschuldigte, für welche verschiedene Disziplinarsenate zuständig sind, gemeinsam eine disziplinar zu ahnende Handlung, so hat der Disziplinarsenatspräsident über Antrag eines der mit der Sache befaßten Disziplinaranwälte einen der zuständigen Senate mit der Durchführung der Disziplinarverfahren gegen alle Beschuldigten zu betrauen.

§ 39. (1) Die Zustellung der von den Disziplinarsenaten und dem Disziplinarsenatspräsidenten an die Parteien und Amtsstellen gerichteten Zuschriften, Ladungen, Beschlüsse und Erkenntnisse hat in jedem Fall gegen Rückschein und in der Regel mit der Post zu erfolgen.

(2) Der Zustellungsnachweis ist bei den Amtschriften aufzubewahren.

(3) Auf dem Rückschein muß das Datum und die Geschäftszahl des Schriftstückes angegeben und die Bestimmung beigefügt sein, daß der Empfänger den

Rückchein eigenhändig zu unterschreiben und den Tag der Empfangnahme beizusehen habe.

§ 40. Sämtliche Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tage. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

5. Das Vorverfahren

§ 41. (1) Das Vorverfahren hat den Sachverhalt durch Einbernahme des Beschuldigten und der Zeugen und durch Herbeischaffung der sonst etwa erforderlichen Beweismittel zu klären und die Anschuldigungspunkte festzustellen.

(2) Die Führung des Vorverfahrens obliegt einem nicht dem Disziplinarsenate angehörenden Mitglied des zuständigen Superintendentialausschusses, welches vom Superintendentialausschuß mit dieser Aufgabe betraut wird.

(3) Die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen kann im Vorverfahren auch schriftlich erfolgen.

(4) Erforderlichenfalls kann die Gegenüberstellung des Beschuldigten und der Zeugen veranlaßt werden.

(5) Wenn der zur Vernehmung vorgeladene Beschuldigte ohne eine hinreichende Entschuldigung nicht erscheint, so ist er nochmals mit der Androhung vorzuladen, daß sein abermaliges Fernbleiben als Verzicht auf eine Rechtfertigung angesehen werden würde.

(6) Als Verzicht auf eine Rechtfertigung gilt es auch, wenn der Beschuldigte die abberlangte schriftliche Äußerung ohne hinreichende Gründe innerhalb der festgesetzten Frist nicht erstattet.

§ 42. (1) Ist das Vorverfahren abgeschlossen, so werden die Akten dem Disziplinaranwalt zur Antragstellung übermittelt. Der Disziplinaranwalt hat die Akten mit seinen Anträgen dem Vorsitzenden des Disziplinarsenates vorzulegen.

(2) Beantragt der Disziplinaranwalt die Einstellung des Verfahrens, so hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates das Verfahren einzustellen.

(3) Der Einstellungsbeschluß ist samt Gründen dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

(4) Beantragt der Disziplinaranwalt die Durchführung des Verfahrens, so hat er die gegen den Beschuldigten erhobenen Anschuldigungen punktweise erschöpfend anzuführen und diese Anklageschrift in zweifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen. Der Vorsitzende hat sodann die mündliche Verhandlung auszuschreiben, zu welcher der Beschuldigte, sein etwa namhaft gemachter Verteidiger und der Disziplinaranwalt unter Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung zu laden sind. Der Ladung des Beschuldigten, in welcher auch die Namen der Mitglieder des Senates unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 anzuführen sind, ist eine Ausfertigung der Anklageschrift anzufügen.

(5) Von der Ausschreibung der mündlichen Verhandlung ist der zuständige Oberkirchenrat und die Superintendentur, ferner, wenn der Beschuldigte Pfarrer, Presbyter oder Gemeindevorsteher ist, auch das zuständige Presbyterium, wenn er Vikar ist, der vorgesehete Pfarrer zu verständigen.

(6) Zwischen der Zustellung der Ladung an den Beschuldigten und der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte auf diese Frist verzichtet. Als Verzicht gilt auch, wenn der Beschuldigte sich in die mündliche Verhandlung eingelassen hat, ohne dagegen Einspruch zu erheben, daß die Frist nicht eingehalten wurde.

(7) Anträge des Disziplinaranwaltes oder des Beschuldigten, die nach Zustellung des Beschlusses, mit welchem die mündliche Verhandlung anberaumt wurde, gestellt werden, müssen spätestens acht Tage vor der mündlichen Verhandlung beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates eingebracht werden. Aber diese Anträge entscheidet der Vorsitzende. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrages ist kein abgeordnetes Rechtsmittel zulässig.

(8) Der Vorsitzende hat unverzüglich nach der Ausschreibung der mündlichen Verhandlung alle für deren Durchführung notwendigen Vorbereitungen zu treffen, wie insbesondere die Zeugen und Sachverständigen zu laden und die sonstigen Beweismittel herbeizuschaffen.

6. Die mündliche Verhandlung

§ 43. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei von ihm namhaft gemachten Vertrauenspersonen gestattet werde.

(2) Die übergeordneten Amtsträger des Beschuldigten haben das Recht, der Verhandlung als Zuhörer beizuwohnen.

(3) Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarsenate erfolgen in geheimer Sitzung.

(4) Mitteilungen über die Vorgänge bei den Verhandlungen an die Öffentlichkeit sind untersagt.

§ 44. Die mündliche Verhandlung wird durch eine Andacht eröffnet und durch den Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen sind, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, erteilt den an der Verhandlung Beteiligten das Wort und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung.

§ 45. Ist der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen, so ist die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchzuführen. Wird das Richterscheinen als gerechtfertigt erachtet, so ist die Verhandlung zu vertagen.

§ 46. (1) Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung verliest der Schriftführer die Anklageschrift. Es folgt die Vernehmung des Beschuldigten zu den einzelnen Punkten und die Durchführung des Beweisverfahrens.

(2) Der Beschuldigte, sein Verteidiger, der Disziplinaranwalt und die Mitglieder des Disziplinarsenates haben das Recht, sich zu den einzelnen Beweismitteln zu äußern und Fragen an den Beschuldigten sowie an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Fragen, die mit der Disziplinarsache nichts zu tun haben, kann der Vorsitzende zurückweisen. Wird eine Frage zurückgewiesen, so kann die sofortige Beschlussfassung des Disziplinarsenates über die Zulässigkeit der Frage verlangt werden.

(3) Der Beschuldigte und sein Verteidiger sowie der Disziplinaranwalt sind berechtigt, zweckentspre-

chende Sach- und Beweisangebote zu stellen, über welche der Disziplinarssenat sofort zu entscheiden hat.

(4) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können einvernehmlich auf die Durchführung einzelner Beweise verzichten. Der Disziplinarssenat kann beschließen, daß einzelne Beweise wegen ihrer Un-erheblichkeit nicht durchzuführen sind.

(5) Nach Schließung des Disziplinarverfahrens erhalten der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger das Wort zu ihren Ausführungen. Der Beschuldigte, bzw. sein Verteidiger hat das letzte Wort.

§ 47. (1) Der Vorsitzende kann ein ungehöriges Verhalten des Beschuldigten, seines Verteidigers oder eines Zeugen in der mündlichen Verhandlung rügen.

(2) Ein Beschuldigter, der ungeachtet der Rüge sein ungehöriges Benehmen fortsetzt, kann durch Beschluß des Disziplinarssenates von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen werden.

(3) Dem Verteidiger, der ungeachtet der Rüge sein ungehöriges Benehmen fortsetzt, kann das Recht zur Verteidigung entzogen werden.

(4) Zuhörer einer mündlichen Verhandlung können ohne vorherige Rüge bei ungehörigem Benehmen durch den Vorsitzenden aus dem Verhandlungsraum gewiesen werden.

§ 48. (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die eine Darstellung des Verlaufes der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht, die Aufnahme einzelner Vorgänge, Anträge, Fragen und Feststellungen in die Verhandlungsschrift zu verlangen.

(3) Über die Beratungen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen.

(4) Die Aufnahme der Niederschriften in Kurzschrift ist zulässig.

(5) Die Niederschriften sowie die Übertragungen aus der Kurzschrift sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.

(6) Der Beschuldigte ist berechtigt, von allen Verhandlungsschriften, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Abschriften zu machen.

7. Das Erkenntnis

§ 49. Der Disziplinarssenat fällt das Erkenntnis in geheimer Sitzung, ohne hiebei an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein. Er hat hiebei die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung nach gewissenhafter Prüfung zugrunde zu legen.

§ 50. (1) Durch das Erkenntnis muß der Beschuldigte entweder von der Anklage freigesprochen oder für schuldig erklärt werden.

(2) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis die Feststellung des Tatbestandes, den Ausspruch über die verhängte Strafe und über die auferlegten Kosten zu enthalten.

(3) Das Erkenntnis ist zu begründen, im Falle eines Schuldspruches insbesondere auch hinsichtlich des Strafmaßes und der auferlegten Kosten. Es hat ferner die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 51. Das Erkenntnis ist samt den wesentlichen Entscheidungsgründen nach Schluß der mündlichen Verhandlung und Beendigung der Beratung zu ver-

fünden und binnen zwei Wochen schriftlich ausgefertigt dem Beschuldigten, bzw. seinem Verteidiger und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Die Urschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

V.

Die Berufung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 52. Gegen ein Erkenntnis des Disziplinarssenates steht dem Verurteilten und dem Disziplinaranwalt die Berufung an den Disziplinaroberssenat zu.

§ 53. (1) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden des Disziplinarssenates einzubringen.

(2) Verspätet eingebrachte Berufungen sind von Amtswegen vom Vorsitzenden des Disziplinarssenates zurückzuweisen.

§ 54. (1) In der Berufungsschrift können alle Einwendungen sowohl gegen das Verfahren als auch gegen das Erkenntnis geltend gemacht werden.

(2) Neue Tatsachen und Beweise dürfen bei der Entscheidung in zweiter Instanz nicht berücksichtigt werden.

2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 55. (1) Wider die Versäumung der mündlichen Verhandlung oder der Frist zur Einbringung der Berufung kann der Disziplinarssenat dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn der Beschuldigte nachzuweisen vermag, daß ihm das rechtzeitige Erscheinen zu der Verhandlung oder die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unvorhergesehene oder unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

(2) Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung der Berufung ist das versäumte Rechtsmittel gleichzeitig nachzuholen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb 14 Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses beim Disziplinarssenat eingebracht werden. Dieser teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet der Disziplinarssenat endgültig.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages findet keine Einsetzung in den vorigen Stand statt.

3. Das Verfahren vor der zweiten Instanz

§ 56. Für das Verfahren vor der zweiten Instanz gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren vor der ersten Instanz. Eine neuerliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen findet jedoch nur insoweit statt, als der Disziplinaroberssenat dies aus den besonderen Umständen des Falles für nötig hält.

§ 57. (1) Der Disziplinaroberssenat kann in seinem Berufungserkenntnis entweder

1. die Berufung als unbegründet zurückweisen oder

2. das Erkenntnis des Disziplinarssenates aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder

3. die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarssenat zurückverweisen.

(2) Das angefochtene Erkenntnis ist aufzuheben:

1. Wenn der Disziplinarssenat nicht zuständig war. In diesem Falle ist die Disziplinarsache an den zuständigen Disziplinarssenat zu verweisen.

2. Wenn der Disziplinarssenat nicht mit der vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern besetzt war oder wenn ein in der betreffenden Sache von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossenes Mitglied an dem Erkenntnis mitgewirkt hat oder

3. wenn das Verfahren an so wesentlichen Mängeln leidet, daß eine gründliche Beurteilung ausgeschlossen war. In diesen beiden Fällen ist die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarssenat zurückzuberweisen.

(3) Der Disziplinaroberssenat darf das angefochtene Erkenntnis, wenn nur der Beschuldigte die Berufung eingelegt hat, nicht zu seinem Nachteil ändern.

(4) Hat eine vom Verurteilten eingebrachte Berufung nur teilweise Erfolg, so kann der Disziplinaroberssenat dem Verurteilten einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen.

VI.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit

§ 58. (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann sowohl vom Verurteilten zu seinen Gunsten als auch vom Disziplinaranwalt zu Gunsten oder zum Nachteil des Verurteilten beantragt werden,

1. wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die, wenn sie bei der Fällung der Entscheidung vorgelegen wären, mit Wahrscheinlichkeit eine wesentlich andere Entscheidung zur Folge gehabt hätten und von denen der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht schon im abgeschlossenen Verfahren geltend machen konnte,

2. wenn die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis und Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig abgegeben worden ist,

3. wenn ein gerichtliches Urteil auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarerkenntnis beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist spätestens 30 Tage von dem Zeitpunkte an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach der Zustellung des Erkenntnisses einzubringen.

§ 59. (1) Nach dem Tode des Verurteilten können auch dessen Ehegattin, seine Verwandten in aufsteigender Linie und seine Geschwister die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 58 gegeben sind.

(2) Aber einen solchen Antrag ist nur dann zu entscheiden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Zuständigkeit

§ 60. Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob bis zum rechtskräftigen Abschluß des wiederaufgenommenen Verfahrens mit dem Vollzug der etwa verhängten Strafe innezuhalten sei, entscheidet der Disziplinarssenat, der das angefochtene Erkenntnis in erster Instanz gefällt hat.

3. Wirkung der Wiederaufnahme

§ 61. In der Entscheidung über die Bewilligung der Wiederaufnahme ist auszusprechen, inwieweit das frühere Erkenntnis als aufgehoben zu gelten hat.

§ 62. Gegen die Abweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Antragsteller die Berufung an den Disziplinaroberssenat zu.

§ 63. Wird der Verurteilte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich für schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere Strafe als die im früheren Erkenntnis aufgelegte verhängt werden.

§ 64. Die auf Grund des früheren Erkenntnisses ohne eigenes Verschulden an der ungerechtfertigten Verurteilung erworbenen Rechte dritter Personen können durch das neue Erkenntnis keine Änderung erfahren.

VII.

Die Vollziehung des Erkenntnisses

§ 65. Nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses hat der Vorsitzende des Disziplinarssenates den Vollzug der Strafe durch die zuständige kirchliche Amtsstelle zu veranlassen.

§ 66. (1) Geldstrafen und Verfahrenskosten sind nach Rechtskraft des Erkenntnisses, sofern der Verurteilte Bezüge aus kirchlichen Mitteln erhält, von diesen Bezügen durch die auszahlende Stelle einzubehalten. Eine Kürzung oder Einstellung der Bezüge wird bei der ersten nach Rechtskraft des Erkenntnisses fälligen Zahlung wirksam.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarssenates ist berechtigt, die Bezahlung der Geldstrafen und der Verfahrenskosten in Raten zu bewilligen oder höchstens sechs Monate zu stunden.

(3) Die Geldstrafen sind kirchlichen wohltätigen Zwecken zuzuführen.

(4) Tritt der Verurteilte vor Rechtskraft des Erkenntnisses in den Ruhestand, so wirkt ein Erkenntnis auf Verlust des Amtes als Erkenntnis auf bleibende Entziehung des Ruhegehaltes.

(5) Verwarnung oder schriftlicher Verweis gelten mit Rechtskraft des Erkenntnisses als vollzogen.

§ 67. Der Disziplinarssenat hat je eine Ausfertigung des Erkenntnisses nach eingetretener Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. u. S. B. und der zuständigen Superintendentur zum Anschluß an den Personalakt und dem Presbyterium jener Pfarngemeinde, in der der Verurteilte ein Amt bekleidet hat, zu übermitteln.

§ 68. (1) Der Oberkirchenrat A. u. S. B. führt ein Vormerkbuch, in welchem alle Disziplinarerkenntnisse unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie einer kurzen Darstellung des bestrafte Tatbestandes und der ausgesprochenen Strafe einzutragen sind.

(2) Aus diesem Vormerkbuch können alle kirchlichen Amtsstellen auf begründetes Ersuchen Auskünfte erhalten. Diese Auskünfte sind geheim zu halten.

(3) Wenn innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses kein neues Disziplinarverfahren anhängig wird, so gilt die Strafe als getilgt und ist im Vormerkbuch zu löschen. Hievon sind alle Stellen, welche von dem Disziplinarerkenntnis in Kenntnis gesetzt wurden, zu verständigen.

VIII.

Kosten des Verfahrens

§ 69. (1) Wird der Beschuldigte freigesprochen, so werden die Kosten des Verfahrens von der Kasse des zuständigen Oberkirchenrates getragen. Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

(2) Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen vom Beschuldigten zu tragen.

§ 70. (1) Die Mitglieder der Disziplinarsenate sowie der Disziplinaranwalt und der Schriftführer erhalten außer dem Rücksatz der Reisekosten für jede mündliche Verhandlung ein Taggeld, dessen Höhe vom Oberkirchenrat A. u. S. B. festzusetzen ist. Die Taggelder gehören zu den Kosten des Verfahrens.

(2) Zeugen erhalten als Entschädigung Reisegebühren, Zehgeld und Nächtigungsgebühr. Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Lohnentganges. Sachverständige haben ihre Gebühren nach Abgabe des Gutachtens geltend zu machen. Alle diese Ansprüche sind von dem erkennenden Disziplinarsenat in einem angemessenen Betrag zu bestimmen. Die Auszahlung erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat.

IX.

Die Verjährung

§ 71. (1) Nach Ablauf von zwei Jahren von dem Zeitpunkte, in welchem die begangene Verfehlung von einem kirchlichen Amt oder einer kirchlichen Vertretungskörperschaft zur Kenntnis genommen wurde, darf ein Disziplinarverfahren zur Ahndung dieser Verfehlung nicht mehr eingeleitet werden.

(2) Ist die zu ahnende Verfehlung jedoch Gegenstand eines strafrechtlichen Verfahrens, so kann das Disziplinarverfahren noch innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteiles eingeleitet werden.

(3) Durch die Begehung eines neuerlichen Disziplinarbergehens innerhalb der Verjährungsfrist wird der Ablauf derselben unterbrochen.

X.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 72. (1) Bereits anhängige Disziplinarverfahren werden in der Instanz, bei welcher sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Disziplinarordnung anhängig sind, nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt. Auf Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse, die nach Wirksamkeitsbeginn dieser Disziplinarordnung eingebracht werden, finden die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung Anwendung.

(2) Auf nach Wirksamkeitsbeginn dieser Disziplinarordnung wiederaufgenommene Verfahren finden deren Bestimmungen Anwendung.

§ 73. Bis zur Berufung der Mitglieder der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates gemäß § 13, die bis 1. Jänner 1952 zu erfolgen hat, werden die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates aus der Mitte der Seniorats-, Super-

intendential- und Synodalausschüsse und, falls nötig, aus den Presbyterien von den Synodalausschüssen A. B. und S. B. berufen.

§ 74. Diese Disziplinarordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die provisorische Disziplinarordnung für die Evangelische Kirche Augsburg. Confession vom 5. Jänner 1887 (Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen des l. l. Evangelischen Oberkirchenrates augsb. und helv. Bekenntnisses, Heft II, Jahrgang 13, vom 31. Dezember 1886, Nr. 20) und die provisorische Disziplinarordnung für die Evangelische Kirche helv. Bekenntnisses vom 3. September 1890 (Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen des l. l. Evangelischen Oberkirchenrates augsb. und helv. Bekenntnisses, Heft II, Jahrgang 17, vom 31. Dezember 1890, Nr. 62) außer Kraft.

111. Sl. 7192/51 vom 19. September 1951

Teilnahme konfessionsloser Kinder am Religionsunterricht

Der in dem Erlaß des Oberkirchenrates vom 4. Juni 1951, Sl. 4573/51 (ABl. Nr. 64/51), erwähnte Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Oktober 1948, Sl. 18.456-III/10/48, welcher dem Oberkirchenrat über sein Ersuchen vom Ministerium mitgeteilt wurde, ist an alle Landeslehrer (Stadtschulrat für Wien) gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

„Das Bundesministerium für Unterricht gibt bekannt, daß in Anlehnung an die vor dem 13. 3. 1938 geübte Praxis dagegen keine Einwendungen erhoben werden, daß schulpflichtige Kinder ohne religiöses Bekenntnis an dem in den Schulen abgehaltenen Religionsunterricht über Wunsch der betreffenden Erziehungsberechtigten teilnehmen, sowie daß in das Zeugnis dieser Schüler zutreffendenfalls der Vermerk aufgenommen wird:

„Der Schüler (die Schülerin) hat den Religionsunterricht in der Religion besucht.“

Die Teilnahme am Religionsunterricht bedarf allerdings der Zustimmung des betreffenden Religionslehrers.

Es wird bemerkt, daß jedwede Prüfung oder Klassifikation der betreffenden Schüler in diesem Gegenstande zu unterbleiben hat, jedoch bestehen keine Bedenken dagegen, daß in dem oben angeführten Vermerk gegebenenfalls darauf Bezug genommen wird, daß der Besuch des Religionsunterrichtes von günstigem Erfolge begleitet war.“

Hievon ergeht zur Kenntnismahme und Darnachachtung Mitteilung.

112. Sl. 7261/51 vom 24. September 1951

Falsche Titulaturen

So wie der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. trotz seiner wiederholten Richtigstellungen in der Öffentlichkeit häufig „Landesbischof“ genannt wird, werden Pfarrer in größeren Städten in der Öffentlichkeit oder in der Presse als „Stadtpfarrer“ bezeichnet. Da diese Bezeichnungen unserer Kirchenverfassung nicht entsprechen, möge man die Mühe, solche unrichtigen Bezeichnungen zu verbessern, nicht scheuen und vor allem ihrem Gebrauch in evangelischen Kreisen entgegenreten.

113. Zl. 3955/51 vom 24. September 1951

**Rechnungsabluß 1950 der Landeskirchenkasse —
Verlautbarung**

Im Nachstehenden wird der Rechnungsabluß 1950 der Landeskirchenkasse und ihrer Sondervermögen verlautbart.

1. Landeskirchenkasse:

Einnahmen		Schüttung
Kassenanfangsstand		129.025,50
u. zw. Landeskirchenkasse	125.482,16	
Kollekten	1.910,59	
Durchläufer	205,48	
Schwebende Posten	260,46	
Notstandsfonds	860,07	
Religionsunterricht (alt)	306,74	
	129.025,50	
Kirchenbeiträge		4.520.209,36
Gehaltsrückerstattungen hinsichtlich Geistlicher		35.866,28
Flüchtlingsarbeit:		
Gehaltsrückerstattungen	127.723,51	
Kollektenertragnis	25.701,57	
Vorschuß der Ökumenischen Flüchtl.-Komm. für 1951	1.603,38	155.028,46
Gehaltsrückerstattungen:		
v. Evang. Hilfswerk f. 1949	36.643,69	
v. Jugendhilfswerk f. 1949	17.056,15	
v. Preßverband f. 1948	2.703,39	
sonstige Rückerstattungen	246,72	56.649,95
Oberkirchenrat:		
Gehaltsrückerstattungen	5.266,75	
Rückerstattungen von		
Reisekosten	179,20	
Beheizung	30,—	
Postgebühren	473,49	
Buchungsgebühr	221,81	
Telephongebühren	432,50	
Kanzleibedarf	222,95	
Untermietzins	3.248,70	10.075,40
Verkauf von Mobilien und anderen Vermögenswerten		13.000,—
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken:		
Amtsblatt	5.918,75	
Kirchenverfassung	1.742,—	
Kirchenbuchauszüge	237,—	
Gesangbücher	29.706,—	
Druckorten	1.061,60	
Melodienbuch	225,—	
Konfirmandenbuch	580,—	
Feier des hl. Abendmahls	401,50	
Gottesdienstordnung	10,—	
Kolder, Rel.-Lehrbuch	48,62	39.930,47
Berechnung der Lohnsteuer, des Besatzungskostenbeitrages und Dienstgeberbeitrages mit Auszahlung von staatlichen Kinderbeihilfen		283.566,57
Kirchliche Liegenschaften:		
Mietzins Gugging	2.649,—	
Mietzins Frehenturm	1.470,—	
Mietzins Gablitz	45,—	
Mietzins Linz	50,—	4.214,—

Instandhaltungskosten	1.057,05	
Betriebskosten	165,41	
Sonstige Rückerlässe:		
Grundsteuer Frehen- thurmgasse	199,14	
Mädchenheim Neubaug.	1.426,68	2.848,28
Kollekten:		
eigene	47.580,17	
fremde	70.660,85	118.241,02
Sonstige wirksame Einnahmen:		
Ordnungstrafen	150,—	
Stammeinlage von Rel.= Unterrichts-Konto zurück	10,—	
Bundes[schuld]versch. von Sparkasse Linz	3.350,—	
Abernahmen:		
Sparbuch Engerau	57,44	
Sparbuch Egidi a. B.	39,81	
Bundeskanzleramt für Archivarbeiten	1.600,—	
Beihilfe=Rückerstattung	70,—	
Anwaltskosten=Rückerlässe	1.866,73	7.143,98
Übertragung des Verwahrkontos		6.907,38
Beihilfe		110.000,—
Sparbuchabhebung		82,19
Abhebung vom Effektenkonto		—,—
Darlehen:		
Rückzahlung gewährter Darlehen		93.701,32
Darlehenszinsen		213,88
Gehaltsvorschußrückzahlungen		37.187,88
Durchläufer		630.958,69
Schwebende Posten		3.066,96
Religionsunterricht (neu)		810.953,58
Rel.=Unterricht, Amtsbrüderl. Nothilfe		70.126,—
Zinsen vom Kapitalsvermögen		6.518,71
Gesamtumsatz		7.145.515,86
Ausgaben		
Zuschüsse an Kirchengemeinden		750,—
Kirchenbeitragsanteile		657.000,—
Gehalte für Geistliche:		
Barbezüge	2.555.038,91	
Dienstwohnungszinse	4.123,21	
Kurseelsorge	1.800,—	2.560.962,12
Flüchtlingsarbeit:		
Gehaltszahlungen	339.344,13	
Reisekosten	1.588,92	
sonstige Zuschüsse	12.000,—	352.933,05
Zuschüsse an Werke und Stiftungen:		
an Frauenarbeit (einschl. = Stipendium an Frauen= schule von S 2.400,—)	19.778,54	
an Jugendarbeit	27.101,92	
an Theologenheim	22.635,50	69.515,96
Oberkirchenrat:		
Gehaltszahlung Präsidium	121.694,12	
Gehaltszahlung Beitrags= stelle	173.500,68	
Abfertigungen Beitrags= stelle	22.126,12	
Dienstgeberbeitrag z. Soz.= Vers. u. Kinderbeihilfe= Fonds	17.530,06	

Behaltzahlung an Küche einschl. Dienstgeberbeitr.	3.251,83		
Hilfslöhne	2.933,—		
Dienstgeberbeitr. für Prä- sidium	9.282,86		
Lohnsteuer u. Bes.=Kosten= Beitr. für Hilfslöhne aus 1949 und 1.—5. 1950	2.455,07		
Rückerstattung an Finanz= amt	1.464,45		
sonstige Rückerstattungen	233,22	354.471,41	
Reisekosten:			
eigene	10.281,28		
fremde	4.134,55		
Autobetrieb	7.618,61	22.034,44	
Kanzlei: DRK Beitr.=St.			
Beheizung	3.020,10	3.867,71	
Beleuchtung	1.612,10	3.720,20	
Postgebühren	7.776,13	49.100,95	
Buch.=Geb. u. Bankspesen	4.132,69	12.127,15	
Fernsprech= gebühren	4.298,15	2.790,—	
Kanzlei= bedarf	9.891,62	41.489,18	
Mietzins ein= schl. Beitr.= St. u. Un= termieterm. Ausnahme Frauenarb. u. Jugend= arbeit	19.685,81		
	50.416,60	113.095,19	163.511,79
Kosten kirchlicher Druckwerke:			
Amtsblatt	13.760,—		
Gesangbücher	5.298,—		
Drucksorten:			
Oberkirchenrat	3.245,—		
Beitragsstelle	4.291,—		
Druckwerke (Bücher, Zeit= schriften)	9.220,64		
Feier des hl. Abendmahls	928,50		
Konfirmandenbuch	5.721,68		
Melodienbuch	1.120,64	43.585,46	
Neuanschaffungen		14.574,87	
Instandhaltungskosten:			
Oberkirchenrat	12.788,02		
Beitragsstelle	432,20	13.220,22	
Versicherungsprämien			
Verrechnung der staatlichen Kinder= beihilfen	1.234,—	266.099,23	
Kirchliche Liegenschaften:			
Grundsteuern	6.836,76		
Instandhaltungskosten	42.043,86		
Betriebskosten	1.875,54		
Beitrag zum Wohnhaus=Wiederauf= baufonds	243,46		
Rückerstattung Mietzins Sebastianpl.	990,—		
Sonstige wirksame Ausgaben:			
Anwaltskosten:			
Oberkirchenrat	1.958,35		
Beitragsstelle	1.686,36		
Inhaltskosten:			
Beitragsstelle	168.343,93		

Neuanmeldungen:			
Beitragsstelle	1.225,—		
Spenden an Wohltätig= keitsvereine			
Zuschuß an Krankenfür= sorge	103,—		
	35.000,—		
Abrechnung 1949:			
an H.B.=Kirche	35.440,49		
an H.B.=Kirche für Sebastianplatz	11.000,—		
Unterstützungen und Zu= wendungen			
verschiedene Auslagen	10.191,—		
	505,26		
Anwaltskosten	761,46		
vorschußweise Bezahlung von Salarystoff			
	5.757,53		
Einl. Postcheckkonto Pressestelle			
	23,20	271.995,58	
Kollektenablieferung:			
eigene	47.571,58		
fremde	72.027,64	119.599,22	
Darlehen:			
gewährte Darlehen	68.500,—		
Rückzahlung erhaltener Darlehen	29.750,—		
Gehaltsvorschuße	38.266,85		
Durchlaufer	613.154,94		
Schwebende Posten	1.809,42		
Rücklagen	7.079,21		
Notstandsfonds	800,—		
Religionsunterricht (alt)	—,—		
Religionsunterricht (neu):			
Schwierigkeitszulagen	533.847,—		
15% von Schwierigkeitszulage für Amtsbrüder=Nothilfe	70.126,—		
Sonstiges lt. ABl. Nr. 20/1951	6.950,44		
Religionsunterricht, Amtsbrüderl. Not= hilfe	45.850,—		
Kassenendstand	765.905,03		
Gesamtumsatz	7.145.515,86		

2. Gehaltsgrundstock:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	5.407,09
Zinsen vom Kapitalvermögen	2.168,17
Mitgliedsbeiträge	480,—
Sonstige wirksame Einnahmen	800,—
Rückzahlung gewährter Darlehen	39.302,75
Übernahme:	
des Verwahrfontos	91.231,44
von Wertpapieren aus Effektenbuch	—,—
Gesamtumsatz	139.389,45
Ausgaben	
Buchungsspesen	83,60
Rücklagen, und zwar:	
auf Sparbuch	14.152,17
auf Effektenbuch	30.550,—
Verkauf von Wertpapieren	—,—
Beitragsrückzahlung	—,—
Kassenendstand	94.603,68
Gesamtumsatz	139.389,45

3. Baufonds:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	670,36
Zinsen vom Kapitalvermögen	565,04

Mitgliedsbeiträge	887,—
Spenden	102,—
Kollekten	14.219,24
Übernahme des Verwahrfontos	835,32
Rückzahlung gewährter Darlehen	434.988,02
Darlehenszinsen	—
Erhaltene Darlehen	23.500,—
Durchlaufer	1.348,20
Schwebende Posten	—
Bau der Christuskirche in Linz, „Be-	
kenntnis-Schilling“	3.276,74
Gesamtumsatz	480.391,92

Ausgaben

Postgebühren	—
Buchungsgebühren	10,65
Beihilfen an Gemeinden (Darlehen)	22.000,—
Spenden an Gemeinden	386.598,87
Rückzahlung erhaltener Darlehen	58.701,32
Sonstige wirksame Ausgaben	833,52
Verkauf von Wertpapieren	—
Rücklagen, und zwar:	
auf Sparbuch	565,04
auf Effektenbuch	—
Weiterleitung von Kirchenbeiträgen	147,31
Schwebende Posten	—
Durchlaufer	1.348,20
Bau der Christuskirche in Linz, „Be-	
kenntnis-Schilling“-Spesen	9.324,50
Rassenendstand	862,51
Gesamtumsatz	480.391,92

4. Krankenfürsorge:

Einnahmen

Rassenanfangsstand	8.337,07
Mitgliedsbeiträge	107.038,72
Rückerstattungen:	
von Collegialität	1.004,—
von Krankenkosten-Vergütung	62,—
Beitrag der Landeskirchenkasse	35.000,—
Gesamtumsatz	151.441,79

Ausgaben

Krankenkostenbeihilfen	141.055,60
Buchungsgebühren	211,52
Kanzleispesen	59,10
Beiträge an Collegialität	1.014,—
Rassenendstand	9.101,57
Gesamtumsatz	151.441,79

5. Theologenheim:

Einnahmen

Rassenanfangsstand	—
Mietzinseinnahmen	7.247,60
Beihilfen	23.625,50
Kollekteneinnahmen	7.650,77
Rückerstattungen	4.667,36
Möbelverkauf	1.000,—
Sonstige wirksame Einnahmen	12.210,17
Darlehensrückzahlung	—
Schwebende Posten (Wirtsch.=Vorsch.)	8.190,59
Zinsen vom Kapitalvermögen	328,72
Übernahme des Verwahrfontos	758,17
Gesamtumsatz	65.678,88

Ausgaben

Behalte	14.549,51
Reisekosten (Straßenbahnfahrten)	80,70
Liegenschaftssteuern	1.778,73
Instandhaltungskosten	16.155,20
Sonstige Liegenschaftsauslagen (Be-	
triebskosten)	1.972,84
Mietzins-Rückerstattung	80,38
Beheizung	14.200,80
Beleuchtung	2.825,82
Postgebühren	55,56
Fernsprechgebühren	1.193,43
Kanzleispesen	140,10
Wirtschaftsauslagen	1.977,16
Sonstige wirksame Ausgaben (Schlüssel-	
kaution)	500,—
Schwebende Posten (Wirtsch.=Vorsch.)	8.632,74
Gewährte Darlehen	—
Neuanfassungen	209,72
Rücklagen	568,02
Rassenendstand	758,17
Gesamtumsatz	65.678,88

6. Pressestelle:

Einnahmen

Kontoeröffnung	23,—
Gesamtumsatz	23,—

Ausgaben

Spesen bei Kontoeröffnung (Scheckheft,	
Erlagscheine u. a.)	16,10
Rassenendstand	6,90
Gesamtumsatz	23,—

7. Lutherisches Nationalkomitee:

Einnahmen

Rassenanfangsstand	459.384,84
Zinsen vom Kapitalvermögen	403,30
Spenden	1.044.894,70
Rückerstattung	10.589,35
Zuweisung aus Kollekte Skumene	2.500,—
Schwedische Kinderbeihilfe	29.934,—
Gesamtumsatz	1.547.706,19

Ausgaben

Bankspesen	299,48
Beihilfen	650.821,45
an Oberkirchenrat A.B.	110.000,—
an Bischofskonto	66.432,50
Schwedische Kinderbeihilfe	29.960,—
Rassenendstand	690.192,76
Gesamtumsatz	1.547.706,19

8. Frauenarbeit:

nur Verrechnung mit der Landeskirchenkasse

Einnahmen

Kollektenertragnis	6.098,32
Rückerstattungen	60.264,—
Zuschuß der Landeskirchenkasse	17.378,54
Gesamtumsatz	83.740,86

Ausgaben

Behalte:	
Frauenarbeit	25.584,65
Retaminkel	11.592,40

Flüchtlingsfürsorge Arsenal, Skum.	
Flüchtlingsfürsorge	37.472,03
Frauenschule	7.352,25
Sachaufwand:	
Mietzins und Reinigungsgeld	1.739,53
Gesamtumfaß	83.740,86

9. Jugendarbeit:
nur Verrechnung mit der Landeskirchenkasse

Einnahmen	
Kollekterertragnis	28.082,08
Rückerstattungen	18.479,50
Vorauszahlung für 1951	5.855,35
Zuschuß der Landeskirchenkasse . . .	27.101,92
Gesamtumfaß	79.518,85

Ausgaben	
Jugendwerk-Gehalte	29.830,15
Jugendhilfswerk-Gehalte	42.656,—
Sachaufwand:	
Mietzins und Reinigungsgeld	1.177,35
Rassenendstand	5.855,35
Gesamtumfaß	79.518,85

10. Pfaff-Stiftung:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	22,63
Zinsen vom Kapitalvermögen	34,—
Mietzinseinnahmen	2.574,40
Sonstige Einnahmen	—,—
Gesamtumfaß	2.631,03

Ausgaben	
Instandhaltungskosten	30,—
Grundsteuern	477,20
Beitrag nach dem Wohnhaus-Wieder- aufbaugesetz	69,48
Betriebskosten	325,20
Beihilfen	100,—
Rassenendstand	1.629,15
Gesamtumfaß	2.631,03

S. B. = Abrechnung 1950:

Einnahmen	
Kirchenbeiträge	289.802,24
Gehaltsrückerst. hinfl. Geistl.	621,70
Flüchtlingsarbeit, Geh.=Rückerst. . . .	4.201,62
Darlehen, Gehaltsvorsch.=Rückzahlung .	1.400,—
Kollekten	235,20
Verrechnung der Lohnsteuer, des Bes.= Kostenbeitrages und Dienstgeberbei- trages mit Auszahlung von staat- lichen Kinderbeihilfen	7.183,29
Sonstige wirksame Einnahmen:	
Stammreinl Postsp.=Kto.	10,—
Einl. Postsp. f. Druckl.	48,—
von ÖRR. U.B. für Se- bastianplatz	11.000,—
von ÖRR. U.B. Abrech- nung 1949	24.103,84
Durchlaufer	37.506,64
Gesamtumfaß	376.112,53

Ausgaben	
Kirchenbeitragsanteile	78.450,—

Kirchenbeitragsüberschüsse		31.496,59
Gehalte für Geistliche		114.039,94
Flüchtlingsarbeit:		
Gehalte für Flüchtlingsgeistliche . . .		13.432,27
Reisekosten		610,—
Staatliche Kinderbeihilfen		8.091,45
Kanzleispesen:		
Buchungsgebühren	124,20	
Postgebühren	8,90	
Druckforten	62,—	195,10
Darlehen: Gehaltsvorschüsse		2.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben:		
10% Einhebungsgebühr an Gemeinden	10.597,43	
Postsparkasse, Einlage für neues Konto	58,—	
Restbeitrag zum Budget Skum. Rat der Kirchen für 1949	82,18	
Anzahlung an ÖRR. U.B. für Abrechnung 1950	18.000,—	
Unterstützungen	1.038,—	
Wien I, Restguthaben 1949	10.672,—	
Wien=West	700,—	41.147,61
Durchlaufer		37.506,64
Rassenendstand:		
Postsparkasse	48.173,73	
bar	969,20	49.142,93
Gesamtumfaß		376.112,53

114. Zl. 7567 51 vom 8. Oktober 1951

Kirchenbeitragsrückgänge vom Jänner bis September 1951, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern aus 1950

Superintendentur U. B. Burgenland:		
	1950	1951
	S c h i l l i n g	
Bernstein	14.362,—	19.757,30
Deutsch-Jahrdorf	4.481,50	5.721,50
Deutsch-Kaltenbrunn	8.191,86	9.789,40
Eisenstadt	7.461,55	9.677,20
Ellendorf	14.122,79	17.497,53
Gols	30.824,05	45.436,83
Groß-Petersdorf	13.347,80	13.853,50
Holzschlag	2.018,10	4.433,90
Kobersdorf	10.003,10	17.621,60
Kufmirn	9.363,85	11.560,71
Loipersbach	6.142,90	9.617,30
Luhmannsburg	11.303,—	10.874,—
Markt Allhau	26.503,90	30.840,70
Mörbisch am See	18.047,60	21.221,07
Neuhaus am Klausenbach	11.129,40	7.189,10
Nickelsdorf	11.087,22	15.141,20
Oberschützen	24.759,43	35.755,20
Oberwart U. B.	12.181,40	13.915,83
Pinfafeld	23.012,65	44.103,60
Pöttelsdorf	11.364,80	20.637,85
Rechnitz	10.392,45	10.043,75
Rust	10.095,90	11.078,86
Stadt Schlaining	12.253,60	19.110,—
Stoob	9.469,70	10.634,—
Szigeth	2.090,80	4.067,55
Unterschützen	4.113,70	7.819,70
Weppersdorf	3.228,60	5.590,50
Zurndorf	10.910,58	11.080,18
	332.264,23	444.069,86

Superintendentur A. B. Wien:
1950 1951

	1950	1951
S c h i l l i n g		
Wien-Innere Stadt	207.305,45	261.244,16
Wien-Leopoldstadt	62.887,86	78.250,06
Wien-Landstraße	89.040,36	125.978,96
Wien-Gumpendorf	160.586,08	215.983,21
Wien-Neubau	78.444,93	98.129,61
Wien-Favoriten	48.812,12	81.791,06
Wien-Simmering	9.534,68	14.006,67
Wien-Hietzing	97.925,30	132.898,16
Wien-Dttrafring	31.327,78	41.758,14
Wien-Währing	138.879,28	192.290,40
Wien-Schwedat	18.145,85	21.338,27
Wien-Floridsdorf	44.107,08	53.990,03
Wien-Klosterneuburg	13.532,96	19.386,26
Korneuburg	8.123,55	9.900,81
Stoßerau	7.492,75	10.010,61
Burkersdorf	9.345,82	14.336,86
Laa an der Thaya	9.493,50	14.936,95
	1.034.985,35	1.386.230,22

Superintendentur A. B. Niederösterreich:

	1950	1951
Mödling-Perchtoldsdorf	29.722,91	52.743,29
	9.660,37	392,50
Wieseling	23.071,03	33.149,87
Amstetten	18.491,50	31.269,08
Baden	18.182,18	30.812,65
Bad Vöslau	10.017,10	17.095,—
Berndorf	9.501,83	12.747,60
Smünd	4.805,50	7.725,50
Krems	25.694,90	37.247,60
Mitterbach	14.861,41	22.050,35
Nafwald	5.096,77	2.360,50
Neunkirchen	19.996,95	22.038,97
Wloggnitz	11.262,16	12.522,20
Ternitz	—	14.002,90
St. Pölten	54.001,38	69.509,63
Wiener Neustadt	38.542,75	61.322,29
Wörldern-Tulln	8.808,75	9.768,75
St. Agyd am Neuwald	15.064,65	18.622,78
	316.782,14	455.381,46

Superintendentur A. B. Kärnten:

	1950	1951
Bleiberg	8.472,60	9.412,02
Dornbach	8.116,70	4.009,—
Eisentratten	6.877,20	10.311,—
Feffernitz	9.362,12	13.210,—
Spittal an der Drau	14.899,15	21.356,50
Trebesing	8.152,80	8.219,30
Treßdorf	16.841,40	18.013,85
Unterhaus	7.749,80	13.554,61
Hermagor	10.570,56	11.647,85
Weißbriach	8.978,80	11.212,—
Plan-Ferndorf	11.958,03	26.929,70
Arriach	8.256,80	13.311,92
Feld am See	2.846,55	16.422,59
Fresach	11.062,90	22.209,30
Gneßau	11.688,30	11.665,63
Klagenfurt	67.961,31	85.973,39
St. Ruprecht	18.216,60	30.403,47
St. Veit an der Glan	14.183,15	27.579,93
Willach	34.615,40	33.635,60
Waiern	12.854,87	23.405,20
Wolfsberg-Bölkermarft	16.228,60	23.574,23
Wiedweg	—	9.262,21
	309.893,64	445.319,30

Superintendentur A. B. Steiermark:

	1950	1951
S c h i l l i n g		
Bad Aussee	12.142,20	13.033,—
Stainach-Irdning	—	6.561,80
Bruck an der Mur	26.216,—	28.290,20
Eggenberg	16.218,91	17.664,74
Fürstenfeld	13.748,80	16.853,48
Hartberg	5.926,15	4.511,—
Graz, linkes Murufer	127.795,11	181.349,55
Graz, rechtes Murufer	29.337,40	34.255,18
Gröbming	12.414,70	17.816,—
Judenburg	18.662,15	24.338,50
Rapfenberg	23.814,90	23.246,84
Rnittelfeld	20.229,10	30.632,—
Leibnitz	6.172,80	10.651,—
Leoben	74.976,45	91.103,80
Eijenerz	6.521,83	10.457,90
Mürzzuschlag	17.583,03	12.915,—
Kindberg	9.248,40	19.113,97
Peggau	11.290,05	15.359,76
Radkersburg	5.177,—	5.972,97
Ramsau	13.924,20	15.041,70
Rottenmann	9.134,80	12.408,50
Admont	7.049,48	10.473,25
Schladming	19.671,90	20.519,90
Nich	3.395,35	4.763,60
Stainz	7.813,15	12.288,09
Voitsberg	5.551,90	7.601,11
Wald	7.129,90	11.190,73
Weiz	5.338,05	9.018,03
Waishorn	6.385,70	7.507,20
Feldbach	2.561,50	4.661,—
	525.430,91	679.599,80

Superintendentur A. B. Oberösterreich,
Salzburg und Tirol

	1950	1951
Attersee	14.184,72	12.988,10
Braunau	24.657,20	31.634,29
Smunden	34.852,32	41.288,15
Gofjern	32.812,32	50.293,60
Gosau	16.987,25	15.567,88
Hallein	24.106,20	37.922,16
Hallstatt	5.791,77	5.937,75
Innsbruck	87.565,02	157.305,93
Bad Ischl	9.382,48	15.143,—
Rugenmoos-Schwanenstadt	28.287,90	27.038,50
Salzburg	98.110,66	126.511,93
Vöcklabruck	21.205,50	25.300,70
Gferding	19.761,90	18.081,52
Gallneufkirchen	5.461,25	5.754,—
Pinz	117.782,01	157.370,26
Neufematen	27.570,16	30.551,89
Scharten	14.810,41	12.768,10
Stehr	23.662,70	30.973,40
Thening	33.500,—	28.945,52
Traun	10.106,24	5.951,50
Wallern	16.468,60	22.205,60
Wels	61.695,33	81.564,23
Nied-Schärding	8.731,41	12.474,80
Ruffstein	9.777,65	23.775,—
	747.271,—	977.347,81

115. Kirchen mit Be

Superit
Wien
Nied
Burg
Steier
Kärnt
Ober
bu

116. Einstuf

Dure
Abf. T
rigkeit
träger
stufung
maß
noch
maßes
intende
lasses
folgt
und 2
der W
Supe
Sch
Wien-
pendor
Stiejin
Florid
Sch
Sch
Sch
ferau,
Sch

Supe
Sch
Neufst
Sch
Mitte
Wien
Sch
zweite
stelle)
Sch
chen,
bad),
Sch
Nafw
Supe
Sch
Mart
Sch
persd
Sch
Groß
Supe
Sch
ufer
Sch

115. Zl. 7568/51 vom 8. Oktober 1951

Kirchenbeitragsengang Jänner bis September 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur:	1950	1951
Wien U.B.	1.034.985,35	1.386.230,22
Niederösterreich	316.782,14	455.381,46
Burgenland	332.264,23	444.069,86
Steiermark	525.430,91	679.599,80
Kärnten	309.893,64	445.319,30
Oberösterreich, Salz- burg, Tirol	747.271,—	977.347,81
	<u>3.266.627,27</u>	<u>4.387.948,45</u>

116. Zl. 7501/51 vom 6. Oktober 1951

Einstufung in Schwierigkeitsklassen

Durch die mit Erlaß vom 6. 9. 1951, Zl. 6991/51, WBl. Nr. 103/51, erfolgte Neu festsetzung der Schwierigkeitszulagen, die einen für alle geistlichen Amtsträger gleich hohen Betrag vorsieht, hat die Einstufung der Pfarrstellen in Schwierigkeitsklassen gemäß § 50 der Ordnung des geistlichen Amtes nur noch für die Bestimmung des Pflichtstundenausmaßes praktische Bedeutung. Aber Antrag der Superintendentenkonferenz und unter Aufhebung des Erlasses vom 20. 1. 1951, Zl. 770/51, WBl. Nr. 17/51, erfolgt daher nachstehende, auf Grund der Seelenzahl und Ausdehnung der Gemeinde errechnete Einstufung der Pfarrstellen in Schwierigkeitsklassen:

Superintendentur Wien:

Schwierigkeitsklasse 1a: Wien-Innere Stadt, Wien-Leopoldstadt, Wien-Landstraße, Wien-Sum-pendorf, Wien-Neubau, Wien-Favoriten, Wien-Hiebing, Wien-Ottakring, Wien-Währing, Wien-Floridsdorf;

Schwierigkeitsklasse 2b: Laa a. d. Thaya;
 Schwierigkeitsklasse 3a: Wien-Simmering;
 Schwierigkeitsklasse 3b: Korneuburg, Stoß-ferau, Wien-Schwechat (Pfarrstelle und Vikarstelle);
 Schwierigkeitsklasse 4: Purkersdorf.

Superintendentur Baden:

Schwierigkeitsklasse 2a: Vießing, Wiener Neustadt (erste Pfarrstelle);
 Schwierigkeitsklasse 2b: Amstetten, Krems, Mitterbach, St. Pölten (erste und zweite Pfarrstelle), Wiener Neustadt (zweite Pfarrstelle);

Schwierigkeitsklasse 3a: Baden (erste und zweite Pfarrstelle), Mödling (erste und zweite Pfarrstelle);

Schwierigkeitsklasse 3b: Smünd, Neunkir-chen, St. Agid (Pfarrstelle und Vikarstelle in Salzerbad), Wörthern-Zulln;

Schwierigkeitsklasse 4: Berndorf, Gloggnitz, Raßwald, Ternitz.

Superintendentur Nickelsdorf:

Schwierigkeitsklasse 3a: Bernstein, Gols, Markt Allhau, Oberschützen, Pöfnafeld;

Schwierigkeitsklasse 3b: Kobersdorf, Wep-persdorf;

Schwierigkeitsklasse 4: Eisenstadt, Eitendorf, Großpetersdorf, Kufmirn, Pöttelsdorf, Stoob.

Superintendentur Graz:

Schwierigkeitsklasse 1a: Graz-rechtes Mur-ufer (erste und zweite Pfarrstelle);

Schwierigkeitsklasse 1b: Judenburg;

Schwierigkeitsklasse 2a: Bruck a. d. Mur, Graz-linkes Murufer (drei Pfarrstellen), Graz-linkes Murufer-Nord, Rapsenberg, Leoben (erste und zweite Pfarrstelle);

Schwierigkeitsklasse 2b: Knittelfeld;

Schwierigkeitsklasse 3a: Graz-Eggenberg;

Schwierigkeitsklasse 3b: Bad Aussee, Eisen-^{26/42 5935/2}erz, Feldbach, Fürstenfeld, Gröbming, Hartberg, Leibnitz, Mürzzuschlag (erste und zweite Pfarrstelle), Peggau, Schladming, Stainz, Voitsberg, Weiz;

Schwierigkeitsklasse 4: Admont, Bad Aussee (Vikarstelle in Stainach), Gaishorn, Kindberg, Rad-fersburg, Rottenmann, Schladming (Vikarstelle), Wald.

Superintendentur Villach:

Schwierigkeitsklasse 1a: Villach (erste und zweite Pfarrstelle);

Schwierigkeitsklasse 2a: Klagenfurt (erste und zweite Pfarrstelle), St. Ruprecht bei Villach;

Schwierigkeitsklasse 3a: Feld am See;

Schwierigkeitsklasse 3b: St. Veit a. d. Glan (Pfarrstelle und Vikarstelle), Spittal a. d. Drau (Pfarrstelle und Vikarstelle in Lienz), Trefsdorf, Wolfsberg (Pfarrstelle und Vikarstelle in Völkermarkt);

Schwierigkeitsklasse 4: Bleiberg, Dornbach, Eisentratten, Olesau, Klagenfurt (Vikarstelle in Pörrtschach=Velden).

Superintendentur Linz:

Schwierigkeitsklasse 1a: Steyr (solange die zweite Pfarrstelle unbesezt ist);

Schwierigkeitsklasse 1b: Innsbruck (erste und zweite Pfarrstelle und Vikarstelle in Ruffstein), Linz (alle vier Pfarrstellen);

Schwierigkeitsklasse 2a: Braunau (Pfarr-
stelle);

Schwierigkeitsklasse 2b: Salzburg (drei Pfarrstellen und Vikarstelle);

Schwierigkeitsklasse 3a: Thening;

Schwierigkeitsklasse 3b: Smunden (Pfarr-
stelle), Hallein (Pfarrstelle und Vikarstelle in Bad-gastein), Wallern (Pfarrstelle und Predigtstationen Ried und Schärding);

Schwierigkeitsklasse 4: Attersee (Pfarrstelle und Tochtergemeinde Mondsee), Bad Ischl, Braunau (Predigtstation St. Georgen), Eferding (Pfarrstelle), Gaisern (Pfarrstelle und Vikarstelle), Gallneufirchen (Vikarstelle), Neukamaten (Pfarrstelle und Vikar-
stelle Windischgarsten), Böcklabruck (Pfarrstelle), Wels (zwei Pfarrstellen und Vikarstelle).

Landesuperintendentur H. B.:

Schwierigkeitsklasse 1a: Wien-Innere Stadt, Wien-West;

Schwierigkeitsklasse 1b: Wien-Süd;

Schwierigkeitsklasse 2b: Bregenz, Feldkirch;

Schwierigkeitsklasse 4: Bregenz (Vikarstelle), Oberwart.

Das Ausmaß der auf die einzelnen Schwierigkeitsklassen entfallenden und pflichtmäßig zu erteilenden Religionsstunden ist durch § 50 Abs. 6 und 7 der Ord-nung des geistlichen Amtes geregelt.

Von der Verpflichtung zur Erteilung des Reli-gionsunterrichtes sind befreit: Der Bischof, der or-dentliche und der außerordentliche Oberkirchenrat U.B., die Superintendenten und der Landesuper-intendent H.B.

Für die Krankenhausseelsorger und den Inspektor des Theologenheims, die in keine Schwierigkeitsklasse

eingereicht sind, wird das Pflichtausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes mit 8 Wochenstunden, für den Inspektor des Religionsunterrichtes in Wien mit 4 Wochenstunden festgelegt.

Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben können über besonderen Antrag vom Oberkirchenrat A. u. S. B. mit Zustimmung der Superintendentenkonferenz von der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes ganz oder teilweise befreit werden.

117. Zl. 7270/51 vom 24. September 1951

Einhaltung des Dienstweges

Alle Pfarrämter, Presbyterien und Amtsträger der Kirche werden neuerdings daran erinnert, daß sie bei ihren Eingaben an höhere Dienststellen, insbesondere aber an den Oberkirchenrat unbedingt den Dienstweg einzuhalten haben. Da der Oberkirchenrat nicht ohne die Stellungnahme der Zwischeninstanzen entscheiden will, bewirkt die Umgehung des Dienstweges keine Beschleunigung, sondern eine erhebliche Verzögerung der Erledigung. Die Portoverhöhung zwingt den Oberkirchenrat, die im Amtsblatt unter Nr. 102/49 angekündigte und vielfach gehandhabte Maßnahme, nämlich die unter Umgehung des Dienstweges eingereichten Akten grundsätzlich unerledigt zu lassen, in Zukunft ausnahmslos durchzuführen. Es sei darauf hingewiesen, daß der Schaden, der einzelnen oder Gemeinden daraus erwächst, nur ihrem eigenen Verschulden entspringt. So hat ein Pfarrer, der das Schweigen des Oberkirchenrates zu seiner unmittelbar übersandten Eingabe als Zustimmung auslegte und demgemäß falsch handelte, sich ein Disziplinarverfahren zugezogen. Es ist auch eine Umgehung des Dienstweges, wenn man amtliche Eingaben unmittelbar an den Herrn Bischof adressiert.

118. Zl. 7270/51 vom 24. September 1951

Zuschriften an den Bischof

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Briefe, die einer Erledigung durch den Oberkirchenrat bedürfen, unmittelbar an den Oberkirchenrat zu richten sind, und zwar auch dann, wenn es sich nur um Anfragen und Informationen handelt. Bei den häufigen Dienstreisen des Bischofs bleiben oft wichtige Eingaben, die durch den Oberkirchenrat oder einen seiner Sachbearbeiter erledigt werden müssen, unerledigt, weil sie nicht an den Oberkirchenrat gerichtet waren. Man richte daher an den Herrn Bischof nur Briefe wirklich persönlichen oder seelsorgerlichen Inhaltes, die er persönlich beantwortet. Der Bischof erhält ohne dies von allen wichtigen Eingaben an den Oberkirchenrat Kenntnis und wirkt an der Entscheidung mit.

119. Zl. 7394/51 vom 29. September 1951

Adoption vorschulpflichtiger Flüchtlingskinder evang. A. B. nach Norwegen

Das kirchliche Nothilfswerk Norwegens bietet heimatvertriebenen Waisenkindern und Halbwaisenkindern evang. A. B. und vorschulpflichtigen Alters die Adoption nach Norwegen. Pfarrämter, Flüchtlingsgeistliche und Flüchtlingshilfsstellen werden gebeten, adoptionfähige Kinder dem Flüchtlingsreferat des Oberkirchenrates oder dem Christlichen Hilfswerk für Heimatlose, Salzburg, Baracke am Bahnhof, oder der Evangelischen Flüchtlingshilfe, Linz, Artilleriekaserne

V. b. b.

(Frau Vikar Dr. Hoffer), bekanntzugeben. — Eine Aktion, Flüchtlingskinder in ein katholisches Land Südamerikas zu adoptieren, läuft seit Monaten. Sie erfaßte auch evangelische Kinder. Angehörige, die ein Waisen- oder Halbwaisenkind adoptieren lassen wollen, sollen dahin beraten werden, diese Kinder evangelischen Familien in Norwegen zu übergeben. Selbstverständlich gibt es auch Möglichkeiten zur Adoption solcher Kinder durch evangelische Familien in Österreich.

120. Zl. 7383/51 vom 3. Oktober 1951

Errichtung einer evangelischen Pfarrgemeinde Graz-Nord

Der Erlass vom 24. 8. 1951, Zl. 6164/51, AB. Nr. 106/51, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Graz-Nord wird dahin abgeändert, daß die Bezeichnung der neuen Pfarrgemeinde richtig „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord“ zu lauten hat. Der Sitz des Pfarramtes ist Graz, Halbärthgasse 8.

Die im Sprengel der neuen Pfarrgemeinde wohnhaften Glaubensgenossen helvetischen Bekenntnisses gehören gemäß § 3 (1) KB als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Graz-linkes Murufer, Kaiser-Joseph-Platz 9, an.

Empfohlene Kollekte

Reformationsfest: Gustav-Adolf-Berein.

Das Kollektenertragnis ist an die zuständigen Gustav-Adolf-Bereine abzuführen.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Friedrich Raschke wurde auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ruffmirtin zugeteilt und hat sein Amt als 2. Pfarrer in Mürzzuschlag niedergelegt.

Pfarrer Anton Steinbach wurde auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Stockerau mit dem Amtssitz in Stockerau zugeteilt.

Das Konfirmandenbüchlein von Dr. Zerbst kann beim Oberkirchenrat zum Preis von S 2,50 bezogen werden. Portokosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Nach Mitteilung der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien 7, Neubaugürtel 26, ist es zufolge der Erhöhung der Buchbinderpreise notwendig geworden, den seit 1949 unverändert gebliebenen Preis für das Gesangbuch der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in Halbleinenausgabe von S 12,— auf S 16,— und in Ganzleinenausgabe von S 16,— auf S 20,— für ein Stück ab 1. September 1951 zu erhöhen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 15. November 1951

11. Stück

- | | |
|--|---|
| 121. Wohnungsbeihilfen | 129. Gottesdienstordnung für die Hand der Gemeinde |
| 122. Ausstellung von Urkunden durch konfessionelle Matrikenführer (Altmatrikenführer) | 130. Evangelische Tochtergemeinde A.B. in Bölkermarkt |
| 123. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung einiger Bestimmungen | 131. Umwandlung der zweiten Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer, in die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord |
| 124. Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich | 132. Gemeindeordnungen |
| 125. Rechnungsabschlüsse 1950 von Werken der Kirche | 133. Lutherische Rundschau |
| 126. Kirchenbeitragseingang Jänner bis Oktober 1951 Vergleichsziffern des Jahres 1950 | 134. Predigttexte im Kirchenjahr 1951/52 |
| 127. Familienzulagen | 135. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Floridsdorf |
| 128. Einstufung in Schwierigkeitsklassen — Richtigstellung | Empfohlene Kollekte
Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen,

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

121. Zl. 8174/51 vom 3. November 1951

Wohnungsbeihilfen

In dem am 31. Oktober 1951 ausgegebenen 52. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 229 das Bundesgesetz vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen kundgemacht, aus welchem die nachstehenden Bestimmungen zur Kenntnis gebracht werden:

„Zweck der Wohnungsbeihilfe.

§ 1. Zur Erleichterung des durch die Nachkriegsverhältnisse entstehenden erhöhten Wohnungsaufwandes ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Wohnungsbeihilfe zu gewähren.

Ausmaß.

§ 2. Die Wohnungsbeihilfe beträgt monatlich 30 S, wöchentlich 7 S, täglich 1 S.

Anspruchsberechtigung.

§ 3. Anspruch auf Wohnungsbeihilfe haben:

- a) Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses oder als Heimarbeiter einen Anspruch auf Entgelt haben;
- b) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses einen gesetzlichen Anspruch auf Abfertigung haben;
- c) Personen, die auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1946, Anspruch auf Urlaubsentgelt haben;

- d) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung haben;
- e) Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Nothstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, sowie während der Wartezeit;
- f) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung der im § 8 Abs. 1 erster Satz des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189/1951, bezeichneten Art;
- g) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Kriegsofopferversorgung, sofern sie Ernährungszulage nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 219/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 159/1951, beziehen;
- h) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 160/1951;
- i) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der öffentlichen Fürsorge.

Ausschluß vom Bezug.

§ 4. (1) Vom Bezug der Wohnungsbeihilfe sind Personen ausgeschlossen:

- 1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie keinen selbständigen Haushalt führen;

2. für die Kinderbeihilfe auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31, 1950, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, soweit sie nicht in einem Lehrverhältnis stehen;

3. die auf Grund eines Ausgedingtes Anspruch auf Unterkunft besitzen.

(2) Anspruch auf Wohnungsbeihilfe besteht ferner nicht:

1. gegenüber dem Dienstgeber bei Personen, denen auf Grund des Dienst- oder Lehrverhältnisses eine Dienst-, Natural- oder Deputatwohnung oder eine sonstige Unterkunft unentgeltlich beigelegt wird; dies gilt nicht, wenn die Unterkunft im Zusammenhange mit einer außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes ausgeübten Beschäftigung beigelegt wird oder durch Kollektivvertrag etwas anderes bestimmt wird;

2. gegenüber dem Sozialversicherungsträger, wenn der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung

- a) selbständig erwerbstätig ist oder
- b) im Gebiet der Republik Österreich weder seinen ordentlichen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, wenn nicht zwischenstaatliche Abereinkommen anderes bestimmen oder
- c) nur auf Grund einer freiwilligen Versicherung die Leistung bezieht;

3. gegenüber dem Bund, wenn bei Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Opfersürsorge der in lit. a) oder b) der 3. 2 vorgelehene Tatbestand gegeben ist.

Leistungsverpflichteter.

§ 5. (1) Der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe besteht gegenüber demjenigen, der zu den im § 3 genannten Leistungen verpflichtet ist (Leistungsverpflichteter); diese Leistungen werden im folgenden „Grundleistungen“ genannt.

(2) Bei Zusammentreffen mehrerer der im § 3 bezeichneten Grundleistungen gebührt die Wohnungsbeihilfe nur zu einer dieser Leistungen; hierbei gilt die Reihenfolge des § 3. Gebührt die Wohnungsbeihilfe gemäß § 3 lit. a) für nicht mehr als fünf aufeinanderfolgende Tage, so schließt dies die Gewährung der Wohnungsbeihilfe gemäß § 3 lit. f) für diesen Zeitraum nicht aus.

(3) Sind Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern (Auftraggebern) beschäftigt, so erhalten sie von den Leistungsverpflichteten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Wohnungsbeihilfe; in diesem Falle gebührt die Wohnungsbeihilfe seitens des einzelnen Leistungsverpflichteten in dem Ausmaß, das dem Verhältnis zwischen der für den Leistungsverpflichteten geleisteten Arbeitszeit zu der für die betreffende Betriebsklasse geltenden Normalarbeitszeit entspricht. Nähere Vorschriften über die Berechnungsgrundlagen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassen.

(4) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. d) ist zur Gewährung der Wohnungsbeihilfe diejenige Stelle verpflichtet, die die höhere (höchste) Grundleistung erbringt.

(5) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. f) gebührt die Wohnungsbeihilfe zu der Grundleistung, zu der die Ernährungszulage gewährt wird, wenn aber keine Ernährungszulage gewährt wird, zu der höheren (höchsten) Grundleistung. § 8 Abs. 2 letzter Satz des Sozialversiche-

rungs-Anpassungsgesetz 1951 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. g) oder h) gebührt die Wohnungsbeihilfe nur einmal.

Fälligkeit.

§ 7. Die Wohnungsbeihilfe ist jeweils in dem der Dauer des Anspruches entsprechenden Ausmaß gleichzeitig mit der Grundleistung auszusahlen.

Anzeigepflicht; Rückersatz.

§ 8. (1) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses dem Leistungsverpflichteten anzuzeigen.

(2) Hat eine Person Wohnungsbeihilfe zu Unrecht bezogen, so hat sie diese zurückzuerstatten. Die zu Unrecht bezogene Wohnungsbeihilfe kann gegen später fällig werdende Beträge an Wohnungsbeihilfe aufgerechnet werden.

Steuerfreiheit; Anpfändbarkeit.

§ 11. (1) Die Wohnungsbeihilfe unterliegt nicht der Einkommensteuer (Vohnsteuer).

(2) Die Wohnungsbeihilfe ist nicht pfändbar. Bestreitung des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen nach § 3 lit. e) und f).

§ 12. (1) Der Aufwand für die nach § 3 lit. e) und f) gewährten Wohnungsbeihilfen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestritten:

1. Der Aufwand der Rentenversicherungsträger an Wohnungsbeihilfen gemäß § 3 lit. f) ist in den Rentenaufwand im Sinne des § 85 Abs. 3 lit. b) des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, in der jeweils geltenden Fassung einzubeziehen.

2. Zur Bestreitung des nach 3. 1 nicht gedeckten Aufwandes an Wohnungsbeihilfen gemäß § 3 lit. f) sowie der Wohnungsbeihilfe nach § 3 lit. e) ist es für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter beschäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, versicherungspflichtig ist, ein besonderer Beitrag in der Höhe von 0,75 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuheben. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber.

(2) Für den Beitrag nach Abs. 1 3. 2 gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einbringung und Rückzahlung der Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung entsprechend. Die Beiträge sind von den Versicherungsträgern an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführen. Die Krankenversicherungsträger erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung im Ausmaß von 1 v. H. der abgeführten Beiträge.

Übergangsbestimmungen.

§ 13. (1) Wird die Grundleistung im nachhinein bezahlt, so gebührt die Wohnungsbeihilfe bei Zusammentreffen der sonstigen Voraussetzungen

- a) den Empfängern wiederkehrender Geldleistungen

aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Sozialversicherung bereits ab 25. Oktober 1951; b) den übrigen Anspruchsberechtigten erstmalig bereits für den letzten vor dem 1. November 1951 liegenden Zahlungszeitraum der Grundleistung.

(2) Der besondere Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 ist erstmalig bei Lohnabrechnung nach Kalenderwochen für die mit 29. Oktober 1951 beginnende Beitragsperiode, bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen für die Beitragsperiode November 1951 zu entrichten.

Wirkungsbeginn und Aufhebung von Rechtsvorschriften.

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen des § 13 am 1. November 1951 in Wirksamkeit.

Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z. 1 und des § 12 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 wird noch besonders zur Darnachachtung hingewiesen.

Ferner wird bekanntgegeben, daß nach dem im 27. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 242 verlautbarten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Oktober 1951, Zl. 75300=7 a/51, die Wohnungsbearbeitung als eine Zulage sozialen Charakters nicht zur Beitragsgrundlage gehört, von der gemäß § 11 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes vom 16. Dezember 1949, BÖBl. Nr. 31/50 (ZBl. Nr. 10/50), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BÖBl. Nr. 135 (ZBl. Nr. 82/50) der Beitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe zu berechnen ist.

122. Zl. 7701/51 vom 15. Oktober 1951

Ausstellung von Urkunden durch konfessionelle Matritkenführer (Altmatrikenführer)

Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung weist in einem Rundschreiben vom 9. Oktober 1951, G. Z. L. A. II/6-75/118-1951, darauf hin, daß von den konfessionellen Matritkenführern (Altmatrikenführern) bei der Ausstellung von Urkunden über in den Geburts- und Sterberegistern bis 31. 12. 1938 und über in den Trauungsregistern bis 31. 7. 1938 beurkundeten Personenstandsällen gemäß § 3, Abs. 1 der zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, RÖBl. I S. 1919, die durch das Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Urkundsformulare zu benutzen sind.

Diese für den Bereich der ganzen Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in Geltung stehende Bestimmung wird zur Kenntnismahme und Darnachachtung mitgeteilt.

123. Zl. 7151/51 vom 7. November 1951

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung einiger Bestimmungen

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Artikel I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes (ZBl. Nr. 51/50) in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger

Geltung vom 18. Dezember 1950, Zl. 8414/50 (ZBl. Nr. 8/51) wird abgeändert wie folgt:

1. In § 48 werden nach den Worten „Schwierigkeitszulagen (§ 50)“ die Worte „der Familienzulage für die Ehefrau (§ 51a)“ eingefügt. Die nach den Worten „der Kinderzulage“ in Klammer stehende Bezeichnung „§ 51“ erhält die Bezeichnung „§ 51b“.

2. In § 50 Abs. 6 werden die Ziffern

- 2 durch 4
- 4 durch 6
- 6 durch 8
- 8 durch 10

ersetzt, der Punkt nach dem Worte „erteilt“ wird durch einen Biestrich ersetzt und es werden folgende Worte angefügt: „für die eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln geleistet wird“.

3. § 51 erhält die Bezeichnung § 51b und nach § 50 wird als neuer § 51a eingefügt:

„§ 51a. Die verheirateten geistlichen Amtsträger erhalten eine Familienzulage von S 40,— monatlich für die Ehefrau, solange diese nicht ein eigenes Einkommen hat.“

4. In § 53 Abs. 1 wird bei den Buchstaben a) und b) der Betrag von S 300,— auf S 450,—, bei den Buchstaben c) und d) von S 100,— auf S 150,— und bei Buchstabe e) von S 50,— auf S 75,— abgeändert.

5. In § 63 Abs. 2 werden vor den Worten „einer Kindererziehungsbearbeitung“ die Worte „der Familienzulage oder“ eingefügt.

6. In § 70 Abs. 3 wird vor dem Wort „Kinderzulage“ das Wort „Familienzulage“ eingefügt und dahinter ein Biestrich gesetzt.

Artikel II.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

124. Zl. 7123/51 vom 7. November 1951

Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Artikel I.

Die vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ZBl. Nr. 96/50) in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 18. Dezember 1950, Zl. 8415/50 (ZBl. Nr. 9/51) und vom 26. Juni 1951, Zl. 5126/51 (ZBl. Nr. 80/51) wird abgeändert wie folgt:

1. § 6 erhält die Bezeichnung § 6b und nach § 5 wird als neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a. Die verheirateten Dienstnehmer erhalten eine Familienzulage von S 40,— monatlich für die Ehefrau, solange diese nicht ein eigenes Einkommen hat.“

2. In § 9 werden nach dem Worte „Monatsbezüge“, die Worte „der Familienzulage“ eingefügt und dahinter ein Biestrich gesetzt.

3. Die Dienstnehmer der Verwendungsgruppen B—F erhalten zum Gehalt laut Anhang 1 und 2 der Besoldungsordnung in ihrer derzeitigen Fassung eine

Steuerzulage von 10%, mindestens jedoch von € 140,— monatlich.

Artikel II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Oktober 1951 in Kraft. Die Befristung der Änderungen gemäß § 3 der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 26. Juni 1951, Zl. 5126 51 (WBl. Nr. 80/51), wird aufgehoben.

125. Zl. 4082/51 vom 20. Oktober 1951

Rechnungsabschlüsse 1950 von Werken der Kirche

Im Nachstehenden werden die Rechnungsabschlüsse 1950 der Evangelischen Frauenarbeit, der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst, des Evangelischen Jugendwerkes (einschließlich des Jugendhilfswerkes), des Evangelischen Schüler- und Studentenheimes in Wien 2, Weintraubengasse 14, der Evangelischen Flüchtlingsfürsorge mit den Abschlüssen des Kinderhortes und des Kindergarten und der Rechnungsabschluß der Evangelischen Flüchtlingsseelsorge verlautbart:

Evangelische Frauenarbeit:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand am 1. Jänner 1950	13.855,15
Kollekten	3.689,56
Druckwerke:	
Schriftenverkauf	9.056,05
Kalender	10.323,80
Zinsen von Wertpapieren und vom Sparbuch	231,14
Bewahrfonto	682,—
Spenden:	
verschiedene Spenden	1.538,50
Weihnachtsspenden	15.555,70
Spenden für Müttererholung	16.248,—
Kurse und Veranstaltungen	1.819,31
Rückerstattungen:	
Postgebühren	320,81
Reisekosten	100,—
Durchläufer	1.069,50
Sonstige wirksame Einnahmen	44,—
(siehe Verschiedenes 1113,50)	
Frauenschule:	
Schwebende Posten	433,—
Durchläufer	336,84
Flüchtlingsfürsorge:	
Schwebende Posten (einschließlich Saldo Stellenvermittlung von € 140,—)	337,50
Durchläufer	15.071,60
Müttererholungsheime:	
Verpflegung:	
Salzbad: Verpflegung	23.804,—
Hausgeld	1.063,95
Refawinkel: Verpflegung	43.642,—
Hausgeld	1.521,70
Rückerstattungen:	
Heizbetrag Refawinkel	774,48
Wäsche Refawinkel	420,10
Fahrtspesen Salzbad	695,70
Kartenverkauf Refawinkel	777,65
Durchläufer	22.010,—
Summe der Einnahmen	185.422,04

Ausgaben

Stations- und Verpflegsgeld für Diakonisse	3.915,—
Löhne	568,—
Hilfslöhne	265,76
Rückerstattung an Lohnsteuern usw. von Hilfslöhnen 1949 an Oberkirchenrat	175,27
Reisekosten	2.551,21
Kollektenablieferung	171,63
Kurse und Veranstaltungen	3.183,63
Kosten kirchlicher Druckwerke:	
Schriften	5.160,40
Kalender	19.954,50
Kanzleibedarf	2.478,76
Post-, Fernsprech- und Buchungsgebühr	4.426,27
Sonstige wirksame Ausgaben:	
Weihnachtsverkauf	233,25
Sonstiges	2,85
Unterstützungen	120,—
Darlehensgewährung	1.200,—
Durchläufer	1.069,50
Frauenschule:	
Durchläufer	336,84
Darlehensrückzahlung Frauenschule:	
Saldo	20,—
Rückzahlung	5.300,—
Darlehensgewährung für Anschaffung von Trachtenstoff	1.263,60
Flüchtlingsfürsorge:	
Durchläufer	15.071,60
Schuldrückzahlungsrates (Saldo v. 1. 1. 49) Darlehen an Flüchtlingsfürsorge (Gehalt pro Feber 1950)	134,89
Schwebende Posten (Stellenvermittlung)	1.432,40
20,—	
Müttererholungsheime:	
Gehaltsrückerstattung an Oberkirchenrat	12.569,61
Hilfslöhne Refawinkel steuerfrei	365,—
Verpflegskosten:	
Salzbad: Verpfl.-Kosten	21.838,30
Hausgeld	91,90
Refawinkel: Verpfl.-Kosten	16.374,79
Hausgeld	11,80
Beleuchtung und Beheizung:	
Beleuchtung	856,15
Beheizung	3.496,32
Wirtschaftsauslagen Refawinkel:	
Wäsche	678,78
Sonstiges	1.125,61
Fahrtspesen:	
Salzbad	776,50
Refawinkel	690,85
Anschaffungs- u. Instandhaltungskosten (€ 4.199,86 + 1.504,—)	5.703,86
Durchläufer	22.010,—
Rassenenstand	29.777,21
Summe der Ausgaben	185.422,04
Evangelische Frauenschule:	
Einnahmen	
Saldobortrag	4.507,80
Pensions- und Schulgeld, Zeugnis- und Prüfungsgebühren	21.753,—
Stipendien	4.960,—
Spenden	2.409,—
Rückzahlungen (auch Fernsprechgeb.)	5.664,38

Tracht	130,—
Garteneinnahmen	186,—
Durchlaufer	1.694,50
Summe der Einnahmen	41.304,68

Ausgaben

Lebenshaltungskosten	10.255,55
Personalkosten	13.933,32
Beheizung und Beleuchtung	3.229,77
Miete	1.320,—
Anschaffungen	983,06
Instandhaltung, Reparaturen	1.855,63
Telephon- und Buchungsgebühren	1.253,51
Wassergebühr	322,10
Kurse	50,—
Versicherung	309,10
Bürobedarf	166,08
Drucksachen, Zeitschriften	384,64
Porto, Stempelgebühren	156,36
Fahrten, Freizeiten	1.034,20
Durchlaufer	1.694,50
Fehlbuchung	3,70
Saldo am 31. 12. 1950	4.353,16
Summe der Ausgaben	41.304,68

**Evangelisches Jugendwerk
einschließlich des Jugendhilfswerkes**

Einnahmen

Rassenanfangsstand am 1. 1. 1951	28.386,04
Rückerstattungen:	
für Jugendlager und Freizeiten	230.972,23
für Kindererholung, Jugendhilfswerk	217.020,80
Beiträge Kindergarten u. Tagesheimstätte	25.593,70
Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken	33.373,95
Beihilfen und Spenden	140.537,34
Beihilfen für Instandsetzung und Instandhaltung von Jugendheimen	119.292,14
Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes	2.215,50
Einnahmen aus Zeichenverkauf	1.761,86
Rückerstattung für Landskron	4.400,—
Sonstige wirksame Einnahmen	5.308,71
Verkauf von Jugendherbergsmarken	2.434,—
Durchlaufer	98.031,41
Zinsen von Wertpapieren	164,—
Kollekte	434,49
Kollekte	28.082,08
Summe der Einnahmen	938.008,25

Ausgaben

Personalaufwand:	
durch das Jugendwerk bez.	32.267,49
durch den ÖRR bezahlt	63.617,73
Borauszahlung an den Oberkirchenrat für Gehalte 1951	5.855,35
Reisekosten	9.625,08
Instandsetzungs- und Betriebsauslagen für Jugendheime	207.156,57
Betriebsauslagen für Kindergarten und Tagesheimstätte	34.750,77
Auslagen für Jugendlager u. Freizeiten	179.597,61
Auslagen für Kindererholung und Landverschickung Jugendhilfswerk	209.081,34
Beheizung und Beleuchtung	1.198,76
Reinigung	1.972,54
Post- und Fernspreckgebühren	14.880,02
Kanzleispesen	6.629,28
Kosten kirchlicher Druckwerke	36.204,04

Rückerstattung an Presseverband für Zeitschrift „Kinderfreude“	11.400,—
Anschaffungen und Reparaturen	5.514,18
Handbücherei	704,25
Zeicheneinkauf	5.013,56
Kauf von Jugendherbergsmarken	1.613,10
Jugendwerksmarken	224,13
Sonstige wirksame Ausgaben	1.930,62
Durchlaufer	95.417,49
Rassenenstand am 31. 12. 1950	13.354,34
Summe der Ausgaben	938.008,25

**Evang. Schüler- und Studentenheim
in Wien 2, Weintraubengasse 14:**

Einnahmen

Rassenanfangsstand am 1. 1. 1950	3.670,56
Verpflegskostenbeiträge	161.804,97
Beihilfen, Vergütungen, Spenden und Subventionen	122.159,55
Darlehensaufnahme	28.500,—
Summe der Einnahmen	316.135,08

Ausgaben

Personalaufwand	94.132,28
Fahrt und Transportkosten	711,70
Arzthonorare, Medikamente	2.972,40
Beleuchtung und Beheizung	16.414,13
Bürobedarf	122,95
Einrichtungs-, Gebrauchsgegenstände, Reparaturen	5.155,72
Post- und Fernspreckgebühren	2.412,72
Instandsetzungskosten	24.707,57
Abgaben, Gebühren und Stempel	2.410,38
Versicherungsprämien	1.270,89
Reinigung und Wäscherei	4.626,99
Betriebskosten	124,80
Kosten der Verpflegung	68.936,63
Kaufpreiskrate	84.436,30
Sonstige wirksame Ausgaben	287,51
Rassenenstand am 31. 12. 1950	7.412,11
Summe der Ausgaben	316.135,08

**Evangelische
Frauen-Flüchtlingsfürsorge:**

Einnahmen

Rassenanfangsstand am 1. 1. 1950	25,30
Darlehen der Frauenarbeit	1.432,40
Spenden	52.093,60
Kollekten	557,06
Unterstützungen	185,—
Rückerstattungen:	
Fahrtspesen	89,60
Kanzleibedarf	21,50
Elternbeitrag für Kinder-Erholungsfürsorge	14.139,—
Verpflegsgelder Salzerbad	1.260,—
Summe der Einnahmen	69.803,46

Ausgaben

Gehaltsrückerstattung an Oberkirchenrat	23.208,93
Wirtschaftsvorschuß an Kindergarten	5.608,36
Wirtschaftsvorschuß an Kinderhort	6.004,30
Unterstützungen	3.039,40
Auslagen für Reisekosten	1.245,10
Kinder-Erholungsfürsorge	14.189,65
Verpflegsgelder Salzerbad	1.260,—
Kanzleispesen und Verpackungsmaterial	832,53

Löhne und soziale Abgaben	2.261,—
Postgebühren	1.344,50
Veranstaltungskosten	684,78
Kosten kirchlicher Druckwerke	221,50
Fernsprechgebühren	224,70
Betriebskosten der Baracke	137,25
Wirtschaftsauslagen	109,10
Beheizung und Beleuchtung	468,10
Anschaffungen und Herstellungen	435,55
Kassenendstand	8.528,71
Summe der Ausgaben	69.803,46

Rinderhort:

Einnahmen

Kassenanfangsstand am 1. 1. 1950	352,91
Elternbeiträge	1.655,—
Veranstaltungen	95,15
Beschäftigungsmaterial	2,40
Wirtschaftsvoranschuß der Flüchtlingsfürsorge	6.004,30
Summe der Einnahmen	8.109,76

Ausgaben

Beheizung und Beleuchtung	899,14
Löhne und soziale Abgaben	6.138,65
Veranstaltungen	204,75
Beschäftigungsmaterial	185,75
Wirtschaftsauslagen	247,60
Kanzleibedarf	12,—
Telephongebühren	9,60
Fahrtspesen	59,80
Reparaturen	25,42
Miete	5,—
Kassenendstand	322,05
Summe der Ausgaben	8.109,76

Rindergarten:

Einnahmen

Kassenanfangsstand am 1. 1. 1950	358,27
Wirtschaftsvoranschuß der Flüchtlingsfürsorge	5.608,36
Elternbeiträge	4.396,50
Beiträge für den Mittagstisch	2.251,—
Veranstaltungen	119,50
Summe der Einnahmen	12.733,63

Ausgaben

Beheizung und Beleuchtung	1.138,52
Löhne und soziale Abgaben	7.152,24
Mittagstisch	2.488,55
Veranstaltungskosten	257,61
Wirtschaftsauslagen	224,70
Kanzleibedarf	10,—
Fernsprechgebühren	27,90
Fahrtspesen	135,85
Anschaffungen und Herstellungen	471,92
Miete	5,—
Kassenendstand	821,34
Summe der Ausgaben	12.733,63

Evangelische Flüchtlingsseelsorge:

Einnahmen

Eingänge bis 1. 1. 1950	2.503,97
Ausstellungsgebühr für Matrikenersahscheine	3.033,70
Spenden	10.593,—

Sammelbüchse	623,01
Kollekten	1.996,61
Sonstige Einnahmen	360,08
Summe der Einnahmen	19.110,37

Ausgaben

Beihilfen	2.184,70
Postgebühren	512,19
Kanzleibedarf	731,06
Zeitschriften	130,30
Fahrtspesen	1.641,94
Lager Sobenzl — Betriebsauslagen	1.763,60
Beitrag zu den Betriebsauslagen der Flüchtlingsbaracke	500,—
Neuananschaffungen	215,60
Hilfslöhne (lohnsteuerfrei)	90,—
Sonstige wirksame Ausgaben	498,—
Kassastand am 31. 12. 1950	10.842,98
Summe der Ausgaben	19.110,37

126. Zl. 8355/51 vom 8. November 1951

Kirchenbeitragsengang Jänner bis Oktober 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur	1950	1951
Wien U.B.	1.124.531,80	1.564.831,29
Niederösterreich	358.113,88	487.911,05
Burgenland	394.891,73	509.854,28
Steiermark	572.727,15	744.614,44
Kärnten	342.496,19	506.429,32
Oberösterreich, Salzburg, Tirol	841.307,63	1.113.903,75
Summe	3.634.068,38	4.927.544,13

127. Zl. 8389/51 vom 12. November 1951

Familienzulagen

Gemäß § 51 a der Ordnung des geistlichen Amtes in der in diesem Stücke des Amtsblattes unter Nr. 123 verlautbarten Fassung erhalten die Geistlichen ab 1. Oktober 1951 eine Familienzulage von 40,— monatlich für die Ehefrau, solange diese nicht ein eigenes Einkommen hat.

Alle verheirateten Geistlichen des Aktiv- und des Ruhestandes und alle verheirateten Flüchtlingsgeistlichen werden zwecks Feststellung, ob sie Anspruch auf die Familienzulage haben, ersucht, bis spätestens 30. November 1951 dem Oberkirchenrat zu melden, ob die Voraussetzung für die Gewährung der Familienzulage bei ihnen gegeben ist oder nicht.

Wenn die Voraussetzung gegeben ist, d. h. wenn die Ehegattin kein eigenes Einkommen hat, so genügt eine Meldung mit folgendem Wortlaut:

„Die Voraussetzung für die Gewährung der Familienzulage ist bei mir gegeben.“

Wenn die Gattin jedoch ein eigenes Einkommen hat und die Voraussetzung für die Gewährung der Familienzulage daher nicht vorliegt, ist auch die monatliche Höhe des Einkommens der Ehegattin in der Meldung anzugeben, damit die nach § 4 Abs. 1 der Kirchenbeitragsordnung vorgesehene gemeinsame Veranlagung der beiden Ehegatten erfolgen kann.

Der Eintritt oder der Wegfall der Voraussetzung für die Gewährung der Familienzulage ist im Sinne des § 63 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes jeweils binnen acht Tagen dem Oberkirchenrat unmitteibar anzuzeigen.

Der Oberkirchenrat bemerkt, daß er bei den Geistlichen, bei welchen ihm bekannt war, daß die Gattin ein eigenes Einkommen hat, von der Berechnung der Familienzulage Abstand genommen hat, in allen anderen Fällen jedoch die Familienzulage bereits ab 1. Oktober 1951 berechnet und zur Antweisung gebracht hat. — Sollten auf Grund der einlaufenden Meldungen in Einzelfällen Änderungen in der Berechnung notwendig sein, so werden sie rückwirkend ab 1. Oktober 1951 vorgenommen werden.

Die Pfarrämter werden ersucht, die in ihrem Bereich wohnhaften Ruhestandsgeistlichen und die Flüchtlingsgeistlichen des Aktiv- und Ruhestandes noch besonders auf diesen Erlaß hinzuweisen.

128. Zl. 7796/51 vom 18. Oktober 1951

Einstufung in Schwierigkeitsklassen — Richtigstellung

In der mit Erlaß vom 6. 10. 1951, Zl. 7501/51, ZBl. Nr. 116/51, verlautbarten Einstufung in Schwierigkeitsklassen erscheinen durch ein Versehen beide Pfarrstellen in St. Völten in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht. Es wird hiemit richtiggestellt, daß die erste Pfarrstelle in St. Völten in die Schwierigkeitsklasse 2a, die zweite Pfarrstelle in die Schwierigkeitsklasse 2b eingestuft ist.

129. Zl. 7709/51 vom 18. Oktober 1951

Gottesdienstordnung für die Hand der Gemeinde

Die von der Synode U.B. im Jahre 1949 beschlossene Gottesdienstordnung ist jetzt in einer zum Einlegen in das Gesangbuch geeigneten Hefiform im Druck erschienen. Für die von der Gemeinde zu singenden Stücke der Liturgie sind Noten angegeben. Mit einer erweiterten Auswahl von Psalmen — insgesamt 27 — und der beigelegten Ordnung des Heiligen Abendmahls kommt dieses für die Hand der Gemeinde gedachte 20 Seiten umfassende Heft einem wiederholt geäußerten Wunsch entgegen.

Das Heft kann vom Oberkirchenrat zum Preis von 80 Groschen pro Stück (zuzüglich Porto) bestellt werden. Bei Abnahme von mehr als 100 Stück ermäßigt sich der Preis auf 70 Groschen pro Stück.

130. Zl. 7018/51 vom 13. September 1951

Evangelische Tochtergemeinde U.B. in Bölkermarkt

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. September 1951, Zl. 7018/51, die Errichtung der zur Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wolfsberg gehörigen Tochtergemeinde U.B. in Bölkermarkt, Kärnten, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. F. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberstkirchlich genehmigt. — Der Sprengel der Tochtergemeinde Bölkermarkt umfaßt das Gebiet des politischen Bezirkes Bölkermarkt.

131. Zl. 7907/51 vom 20. Oktober 1951

Umwandlung der zweiten Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer, in die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord

Der Oberkirchenrat hat daher mit Erlaß vom 20. Oktober 1951, Zl. 7907/51, die Umwandlung der

bisherigen zweiten Pfarrstelle in Graz, linkes Murufer, in die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord genehmigt.

132. Zl. 8120/51 vom 2. November 1951

Gemeindeordnungen

Die Pfarrgemeinden, welche Ansuchen um die oberstkirchlich behördliche Genehmigung von Gemeindeordnungen (§§ 70, Abs. 2, 174, Abs. 2, Z. 4, der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949) einbringen, werden ersucht, diesen Ansuchen außer der für den Oberkirchenrat bestimmten Ausfertigung der Gemeindeordnung noch eine weitere für die Superintendentur und dort, wo Seniorate bestehen, auch noch eine solche für diese beizuschließen.

133. Zl. 7893/51 vom 22. Oktober 1951

Lutherische Rundschau

Allen Pfarrämtern und Presbyterien der Kirche U.B. wird der Bezug der „Lutherischen Rundschau“, des deutschsprachigen Organes des Lutherischen Weltbundes empfohlen. Es bestehen keine Bedenken, daß ein Exemplar auf Kosten der Pfarrgemeinde bezogen wird. Die Bezugsgebühr beträgt S 19,50 jährlich und kann auf das Postsparkassenkonto 42.598, Evangelischer Oberkirchenrat, Pressestelle, eingezahlt werden. Bestellungen sind an das österreichische Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in Wien 1, Schellinggasse 12, 3. Stock, zu richten.

134. Zl. 7892/51 vom 20. Oktober 1951

Predigttexte im Kirchenjahr 1951/52

Im Einbernehmen mit der Superintendentenkonferenz werden im Bereiche der Kirche U.B. im Kirchenjahr 1951/52 als Predigttexte die Episteln der Eisenacher Perikopenreihe empfohlen.

135. Zl. 7620/51 vom 15. Oktober 1951

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Floridsdorf

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Floridsdorf wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1a eingereiht. Eine Dienstwohnung ist derzeit noch nicht vorhanden. Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1951 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf, Wien 21, Weisselgasse 1, zu richten. Auskünfte erteilt das Pfarramt.

Empfohlene Kollekte

9. 12. 1951 (2. Advent): Theologenheim.

Diese Kollekte ist für die unter dem Kirchenregiment U.B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. Oktober 1951, Zl. 7854/51, die Wahl des Vikars Hans Vein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Eisentratten gemäß § 124 KV bestätigt.

Pfarrer Hellmut Mah wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 26. 10. 1951, Zl. 7961/51, als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming bestätigt.

Mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 22. Oktober 1951, Zl. 7855/51, wurde Pfarrer Friedrich Raschke als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Ruzmitn, Burgenland, bestätigt.

Mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 22. Oktober 1951, Zl. 7856/51, wurde Pfarrer Ing. Anton Steinbach als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau gemäß § 124 KB bestätigt.

Vikar Paul Jung wurde auf die Pfarrstelle Ternitz zugeteilt.

Pfarrer Edgar Walter wurde auf Grund der gemäß § 121 (3) KB erfolgten Berufung auf die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Mürzzuschlag zugeteilt.

Dr. Georg Molin, zweiter Pfarrer in Wien-Floridsdorf A. B. hat sein Amt freiwillig niedergelegt und ist aus dem Kirchendienst ausgeschieden.

Die Anschrift des Evangelischen Pfarramt^{es} in Leoben lautet zufolge Straßenumbenennung nunmehr Leoben, Zahnstraße 1.

Die Evangelische Flüchtlingsseelsorge und =fürsorge, bisher in der Schweizer Baracke beim Westbahnhof, befindet sich ab 19. Oktober 1951 in Wien 9, Liechtensteinstraße 20, Fernsprech-Nummer A 19 0 46.

V. b. b.

**Buchausgabe
der neuen Kirchenverfassung
mit ausführlichem Schlagwortregister**

Preis einschließlich Verbandsbesen € 12.—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 15. Dezember 1951

12. Stück

- | | |
|--|---|
| 136. Religionsunterricht an Mittelschulen mit weniger als 20 Schülern | 143. Schulabstattung an den landeskirchlichen Baufonds |
| 137. Lohnsteuerkarten 1952/53 | 144. Seelenstandsbericht 1949 — Richtigstellung |
| 138. Rechnungsabluß 1951 — Vorlage | 145. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1951/52 |
| 139. Rechnungsabluß 1950 der evangelischen Gemeinden | 146. Ständige Vikarstelle in der Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße |
| 140. Weltliche Dienstnehmer in den Pfarrgemeinden | 147. Ausschreibung der Pfarrstelle Weiz |
| 141. § 4 Abs. 1 der Kirchenbeitragsordnung — Anwendung auf Pfarrerehepaare | Empfohlene Kollekte |
| 142. Kirchenbeitragseingang Jänner bis November 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950 | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen,

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

136. Zl. 8572/51 vom 17. November 1951

Religionsunterricht an Mittelschulen mit weniger als 20 Schülern

Das Bundesministerium für Unterricht hat unter Zahl 1859=IV/16/51 vom 14. 11. 1951 an alle Landes- und Stadtschulräte (Stadttschulrat für Wien) folgendes mitgeteilt:

„Es bestehen dagegen keine rechtlichen Bedenken, daß an jenen Bundesmittelschulen, an denen gemäß der Bestimmung zu § 3, Absatz 1—3, vorletzter Absatz des ho. Durchführungserlasses vom 15. November 1950, Zl. 28.625=IV/20 a/50, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 112, zum Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/49, mangels der vorgeschriebenen Schülerzahl von mindestens 20 Schülern der von kirchlich bestellten Religionslehrern erteilte Religionsunterricht vom Bunde nicht vergütet wird, die von den Geistlichen oder sonstigen kirchlich bestellten Religionslehrern der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft festgesetzten Noten aus Religion als vollwertig mit den übrigen Noten in die Zeugnisse übernommen werden, daß diese Noten sich auf den Fortgang der Schüler ebenso auswirken wie die Noten der übrigen Fächer und daß auch die betreffende Religion als Wahlfach bei den Reifeprüfungen zugelassen wird.“

137. Zl. 8901/51 vom 29. November 1951

Lohnsteuerkarten 1952/53

Sämtliche Empfänger von Gehältern und Löhnen aus der Landeskirchenkasse (Geistliche des Aktiv-

und Ruhestandes, Witwen nach Geistlichen, weltliche Dienstnehmer) werden ersucht, die ihnen von den Gemeindeämtern im Laufe des Dezember 1951 zugehenden Lohnsteuerkarten 1952/53, welche auf Grund der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 10. Oktober 1951 ausgefertigt wurden, unverzüglich nach Erhalt an den Oberkirchenrat einzulenden. Der Einsendung muß jedoch eine genaue Prüfung der Lohnsteuerkarten in der Richtung vorangehen, ob die Eintragungen (insbesondere Familienstand und Kinderzahl) mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Bei Nichtübereinstimmung ist sofort beim Gemeindeamt eine Berichtigung zu beantragen. — Auch ist strenge darauf zu achten, daß die Lohnsteuerkarte ein vor dem 1. Jänner 1952 liegendes Ausstellungsdatum trägt, weil anders steuerliche Nachteile eintreten. — Den Lohn- und Gehaltsempfängern aus der Landeskirchenkasse, welche bis Weihnachten noch nicht im Besitz der Lohnsteuerkarte 1952 sind, wird empfohlen, bei dem Gemeindeamt noch im Laufe des Jahres 1951 die Ausstellung der Lohnsteuerkarte zu verlangen, damit ein Ausstellungsdatum nach dem 1. Jänner 1952 vermieden wird.

Im übrigen wird auf den im Amtsblatt vom Jahre 1950 unter Nr. 116 verlautbarten ausführlichen Erlaß vom 6. Dezember 1950, Zl. 8080/50, verwiesen, wozu jedoch bemerkt wird, daß die Beihilfenkarten 1951 auch für das Jahr 1952 Geltung haben und deshalb eine Ausschreibung von Beihilfenkarten 1952 durch die Gemeindeämter entfällt.

Die Pfarrämter werden ersucht, die in ihrem Sprengel wohnhaften Geistlichen des Ruhestandes und Witwen nach Geistlichen nach Möglichkeit auf diesen Erlaß aufmerksam zu machen.

138. Zl. 8832/51 vom 27. November 1951

Rechnungsabluß 1951 — Vorlage

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß gemäß § 90 Abs. 2 Z. 15 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 von den Gemeinden eine Ausfertigung des Rechnungsabchlusses 1951 bis 31. Jänner 1952 unmittelbar dem Oberkirchenrat vorzulegen ist.

Hinsichtlich der Verbuchung der von den Gemeinden eingehobenen und an die Zentralkasse für Kirchenbeiträge abgeführten Kirchenbeiträge wird für die Gemeinden, welche noch nicht den zu Ende des Vorjahres neu aufgelegten Rechnungsablußvordruck verwenden, auf die Anleitungen in dem im Amtsblatt vom Jahre 1950 unter Nr. 115 verlautbarten Erlaß vom 1. Dezember 1950, Zl. 7909/50, hingewiesen.

Damit am Stichtag vom 31. Dezember 1951 die Summe der von den Gemeinden an die Zentralkasse für Kirchenbeiträge abgeführten Kirchenbeiträge mit den bei der Zentralkasse eingelangten übereinstimmt, wolle die Überweisung der Beträge an die Zentralkasse spätestens am 27. Dezember 1951 erfolgen, damit diese von den Gemeinden abgelieferten Beträge noch von der Postsparkasse in einem Kontoauszug der Zentralkasse vom Jahre 1951 ausgewiesen werden. — Sofern Überweisungen an die Zentralkasse zu einem späteren Zeitpunkt, etwa erst am letzten Tage des Jahres 1951 durchgeführt werden und deshalb die Gutschriften erst mit einem Kontoauszug des Jahres 1952 erfolgen, kann der überwiesene Betrag nicht mehr als Eingang des Jahres 1951 verbucht werden. —

Die rechtzeitige Überweisung ist auch von Bedeutung für die Feststellung des Kirchenbeitragsaufkommens der Pfarrgemeinden und die Berechnung der Kopfquoten, weil Beträge, die der Zentralkasse erst mit einem Kontoauszug der Postsparkasse vom Jahre 1952 gutgeschrieben werden, bei dieser Feststellung und Berechnung für 1951 unberücksichtigt bleiben müssen.

Eine langjährige Erfahrung hat gezeigt, daß die Mehrzahl der Fehler bei der Buchung der Sparbuchabhebungen — Ablußvordruck A. Einnahmen, Post 8 lit. a) — und der Sparbucheinlagen — B. Ausgaben, Post 9 lit. a) — unterläuft. Damit diese Fehler vermieden werden, wären in Zukunft — erstmalig im Rechnungsabluß 1951 — die Sparbuchguthaben in gleicher Weise wie die Guthaben auf Postsparkassa- und Bankkonto im Kassastand auszuweisen. — Um dies zu erzielen, müssen alle am 31. Dezember 1950 bestandenen Spareinlagen mit den auf Seite 6 des Ablußvordruckes unter „Sparbucheinlagen“ ausgewiesenen Beträge unter A. Einnahmen Post 8 lit. a) als Sparbuchabhebungen verbucht werden, wodurch erreicht wird, daß diese Beträge sodann unter Einnahmen aufscheinen. — Sparbucheinlagen und Sparbuchabhebungen, welche im Jahre 1951 vorgenommen wurden, dürfen nicht mehr unter B. Ausgaben, Post 9 lit. a), bzw. unter A. Einnahmen, Post 8 lit. a) verbucht werden, was deshalb entbehrlich ist, weil ja die Spareinlagen nicht mehr außerhalb des Kassastandes auszuweisen sind. — Es wird daher erstmalig im Rechnungsabluß 1951 der Kassastand am 31. Dezember des Rechnungsjahres 1951 (B. Ausgaben, Post 15) die im Vermögensstand auf Seite 6 des Vordruckes auszuweisende Summe aus Bargeld, Postsparkassakonto, Sonstige Konti (z. B. Bank) und Sparbucheinlagen zu umfassen haben, während bisher der Kassa-

nur aus der Summe von Bargeld, Postsparkassakonto und Sonstige Konti (z. B. Bank) bestand und die Spareinlagen gesondert geführt waren. —

Der Oberkirchenrat ersucht auch diesmal die Gemeinden um größte Genauigkeit und Sorgfalt bei der Abfassung des Abchlusses.

139. Zl. 8679/51 vom 8. Dezember 1951

Rechnungsabluß 1950 der evangelischen Gemeinden

Der Rechnungsabluß 1950 der Pfarr- und Tochtergemeinden ist in der Beilage verlaublich.

140. Zl. 8831/51 vom 27. November 1951

Weltliche Dienstnehmer in den Pfarrgemeinden

Zwecks genauer Feststellung der Anzahl der in den Pfarrgemeinden tätigen hauptberuflichen Dienstnehmer und ihrer Bezüge werden die Presbyterien aller Pfarrgemeinden, welche hauptberufliche Dienstnehmer beschäftigen, ersucht, für jeden einzelnen Dienstnehmer die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Vor-, Zuname und Geburtstag des Dienstnehmers:

2. Seit wann in der Pfarrgemeinde tätig:

3. Anrechenbare Vordienstzeiten gemäß § 4 der Vorläufigen Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ZBl. Nr. 96/50) in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 18. 12. 1950, Zl. 8415/50 (ZBl. Nr. 9/51).

4. Art der dienstlichen Verwendung (§ 2 der Vorläufigen Besoldungsordnung). Ist die Dienstnehmerin Diakonisse, ist dies anzugeben.

5. Ziffernmäßige Höhe der monatlichen Brutto- bezüge (ohne Familienzulage, Kinderzulage, Kindererziehungszulage, staatliche Kinderbeihilfe) unter Angabe der Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und der Verwendungsgruppe im Sinne der Anhänge 1 und 2 der Vorläufigen Besoldungsordnung.

6. Angabe, ob eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird oder ob sonstige Naturalbezüge gewährt werden. In diesen Fällen ist anzugeben, mit welchem Wert diese Leistungen auf die Bezüge angerechnet werden.

7. Für den Fall, als der Dienstnehmer auch im Religionsunterricht beschäftigt ist, Angabe, ob die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährte Vergütung ganz oder teilweise auf das unter 3. 5 angegebene Gehalt eingerechnet wird und wenn ja, mit welchem Betrage.

Die Berichte sind von den Gemeinden bis spätestens 8. Jänner 1952 an die vorgesetzte Dienststelle weiterzugeben. Die Superintendenturen werden ersucht, die Berichte gesammelt so rechtzeitig weiterzuleiten, daß sie bis spätestens 15. Jänner 1952 beim Oberkirchenrat einlangen. — Die Senioratsämter in Oberösterreich wollen die bei ihnen einlangenden Berichte mit größter Beschleunigung weitergeben, damit die Superintendentur mit der Vorlage der gesammelten Berichte nicht in Verzug gerät.

141. Zl. 8968/51 vom 6. Dezember 1951

§ 4 Abs. 1 der Kirchenbeitragsordnung — Anwendung auf Pfarrerehepaare

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kirchenbeitragsordnung (ZBl. Nr. 52/50) werden evangelische Ehegatten, die

Einnahmen	d e r G e m e i n		
	Gesamt- betrag	Sup. U. B. Wien	Sup. U. Nied.-Stf.
Kassenanfangsstand	531.127,78	102.964,27	35.795,11
Kirchenbeitragsanteil	657.000,—	325.000,—	45.000,—
Kollekten	975.066,97	185.146,15	80.783,51
Vergütung bei Amtshandlungen, Stolzgebühren	144.690,—	90.547,11	19.282,61
Vergütung bei Amtshandlungen, freiwillige Gaben	185.415,22	50.997,51	23.577,71
Gustav-Adolf-Gaben	285.780,78	49.300,—	41.095,—
Beihilfen des Evangelischen Bundes	53.222,63	30.451,13	18.000,—
Spenden aus den Gemeinden	902.726,12	198.640,17	66.040,51
Sonstige Spenden	379.932,37	143.624,11	96.675,51
	1.001.726,60	250.781,53	146.452,51
Mietzinse	227.527,65	31.048,86	12.483,—
Sonstige Liegenschaftseinnahmen	379.640,32	11.185,41	16.869,61
Zinsen	14.936,85	2.181,50	741,11
Sparbuchabhebungen	528.006,48	94.408,90	52.413,61
Verkauf von Liegenschaften	86.974,73	6.000,—	11.350,—
Verkauf von Mobilien	22.658,32	16.750,—	730,—
Verkauf von Wertpapieren	118.167,64	39.761,60	—
Darlehensaufnahmen	676.604,31	86.755,58	69.200,—
Rückzahlung gewährter Darlehen	11.106,14	660,—	7.079,51
Rückzahlung von Zinsen von gewährten Darlehen	—	—	—
Druckwerke	101.378,59	16.186,03	31.058,61
Friedhofseinnahmen	184.185,30	112.985,23	1.583,—
Überweisung von Gemeinden	89.746,51	19.645,28	5.145,91
Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen	20.324,78	2.935,84	—
10% Inkassogebühr	171.200,11	7.081,89	15.583,71
Eingehobene Kirchenbeiträge, abzügl. Inkassogebühr	1.611.924,67	66.144,98	153.764,91
Sonstige Rückerstattungen	280.120,32	195.132,73	12.786,41
Sonstige wirkliche Einnahmen	540.388,99	234.604,85	24.932,41
Durchlaufer	1.207.318,12	355.326,63	184.926,01
Umsatz	11.388.898,30	2.726.247,29	1.173.350,91
Ausgaben			
Personalkosten	1.250.162,28	629.793,03	91.131,11
Reisekosten	269.811,19	60.589,23	40.780,91
Post und Telephon	185.661,22	64.746,85	18.717,47
Beheizung und Beleuchtung	256.204,65	71.256,76	26.888,74
Mietzinse	126.646,39	53.456,36	12.470,21
Kanzleispesen	217.215,15	63.096,41	18.868,64
Liegenschaftssteuern	149.764,89	7.604,41	20.216,58
Sonstige Liegenschaftsausgaben	169.073,86	14.158,84	5.569,24
Instandhaltung	1.567.718,58	95.627,19	86.810,32
Grundankauf	130.480,29	5.155,29	93.560,—
Neuanischaffungen	749.006,66	50.257,24	39.434,37
Schuldabstattung	379.932,37	143.624,11	96.675,51
Zinsenabstattung	421.117,16	172.784,57	27.301,49
Kollektenabfuhr	52.599,43	37.812,37	1.927,06
Unterstützungen	229.347,36	31.591,73	15.129,71
Sparbuchrücklagen	186.766,95	55.314,01	24.572,68
Wertpapierankauf	527.183,84	106.919,01	99.461,49
Presse, Bücher	5.280,—	—	—
Friedhofsauslagen	168.445,75	40.485,87	37.887,95
Überweisung an Gemeinden	45.077,96	3.295,71	754,24
Gehaltsvorschüsse	87.487,65	20.244,47	3.364,60
Sonstige wirkliche Ausgaben	20.510,34	6.560,04	—
Abgeführte Kirchenbeiträge	634.706,38	352.656,17	21.639,79
Durchlaufer	1.584.604,52	64.194,79	156.723,38
Kassenendstand	1.250.278,84	392.024,44	187.487,51
	723.814,59	182.998,39	45.977,85
Umsatz	11.388.898,30	2.726.247,29	1.173.350,91

Rechnungsabschlüsse 1950

unter dem Kirchenregiment U. B.

der Superintendentur
S. B.

Sup. U. B. Steiermark	Sup. U. B. Kärnten	Seniorat Goisern	Seniorat Linz	Sup. U. B. Burgenland	
32.714,64	90.478,19	24.893,04	126.594,79	117.687,70	25.525,10
70.000,—	45.000,—	109.000,—	41.000,—	22.000,—	77.650,—
142.236,05	154.571,58	154.645,90	135.292,07	122.391,70	35.594,99
10.074,89	10.774,90	6.197,50	5.207,70	2.605,30	2.840,—
27.839,23	28.431,22	12.842,93	24.184,89	17.541,65	8.441,—
46.601,08	53.820,—	33.805,60	45.759,50	15.400,—	500,—
1.751,50	2.000,—	1.020,—	—,—	—,—	500,—
105.067,11	86.147,21	100.552,55	84.174,20	262.104,32	18.824,63
16.348,62	85.724,42	17.880,—	14.679,67	5.000,—	6.666,50
102.433,32	63.905,90	50.216,17	83.393,48	304.543,67	85.199,01
53.145,13	16.949,87	20.608,13	31.255,86	62.036,80	34.083,94
22.869,01	39.091,01	9.121,83	3.248,86	277.254,53	24.707,19
3.270,46	1.472,60	1.161,79	2.379,25	3.730,11	2.019,98
92.121,30	20.262,54	22.695,75	45.569,47	200.534,87	15.585,50
40.000,—	—,—	—,—	—,—	29.624,73	713.016,—
1.826,50	764,60	—,—	1.150,—	1.437,22	—,—
13.129,70	9.609,40	29.946,72	7.334,87	18.385,35	—,—
52.980,—	72.819,76	12.024,02	324.650,—	58.174,95	51.977,02
363,95	—,—	—,—	1.200,—	1.802,65	5.081,30
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
23.750,17	3.262,91	8.926,02	7.534,73	10.660,07	23.099,22
29.662,50	5.357,71	12.816,07	18.565,79	3.215,—	33.491,56
11.920,78	10.223,42	1.399,—	659,86	40.752,25	—,—
7.997,70	5.576,24	500,—	—,—	3.315,—	350,—
37.272,16	17.059,06	44.023,27	27.712,10	22.467,91	13.766,63
356.456,56	154.775,21	415.697,07	263.248,13	201.837,76	122.820,65
16.964,87	17.196,82	5.376,38	15.821,31	16.841,73	13.857,47
85.711,81	94.865,49	56.293,85	15.132,81	28.847,72	10.676,78
209.027,09	159.531,66	93.062,54	133.780,46	71.663,67	30.981,—
1.613.536,13	1.249.671,72	1.244.706,13	1.459.529,40	1.921.856,66	1.357.255,47
154.680,46	77.558,76	136.710,24	89.469,77	70.818,90	76.645,77
52.748,08	32.183,15	23.691,78	30.397,45	29.420,52	17.602,30
30.276,22	16.516,66	27.320,24	16.507,76	11.576,02	14.750,19
46.679,02	32.021,87	29.945,30	21.243,09	28.169,87	30.108,05
25.224,86	12.257,70	12.047,86	8.649,40	2.540,—	6.610,18
32.531,52	25.516,81	30.860,90	19.107,12	27.233,75	20.023,87
33.046,22	15.372,42	14.076,62	11.842,47	47.606,17	12.221,53
21.866,35	7.610,40	9.970,53	9.046,61	100.851,89	24.248,35
223.014,13	143.297,54	117.446,13	456.513,80	445.009,47	303.073,89
31.765,—	—,—	—,—	—,—	—,—	245.594,12
48.410,81	188.433,67	71.834,37	57.212,25	293.423,95	70.980,51
16.348,62	85.724,42	17.880,—	14.679,67	5.000,—	6.666,50
19.028,03	57.913,92	58.188,47	11.192,43	74.708,25	5.183,93
245,—	4.083,—	5.484,65	900,55	2.146,80	—,—
30.389,52	39.623,13	41.473,03	31.002,01	40.138,23	5.206,04
37.912,45	11.242,98	21.190,95	11.734,61	24.799,27	31.730,48
75.466,64	16.797,40	16.764,27	33.967,16	177.807,87	5.070,06
—,—	300,—	80,—	150,—	4.750,—	—,—
31.524,57	10.739,25	14.617,93	13.081,04	20.109,14	29.728,47
13.505,37	3.950,60	3.790,16	15.700,66	4.081,22	11.969,85
12.396,68	8.872,69	4.156,49	6.269,37	32.183,35	689,65
112,50	6.490,36	3.786,19	—,—	3.561,25	500,—
75.068,91	73.451,90	37.362,84	31.266,49	43.260,28	69.683,16
346.308,92	152.084,70	400.685,14	263.248,13	201.359,46	122.820,65
209.777,13	161.310,23	91.953,44	136.307,60	71.418,49	31.688,75
45.209,12	66.318,16	53.388,60	170.039,96	159.882,51	214.459,17
1.613.536,13	1.249.671,72	1.244.706,13	1.459.529,40	1.921.856,66	1.357.255,47

beide derselben Gemeinde angehören und nicht dauernd getrennt leben, zusammen veranlagt, wobei ihre Einkünfte zusammenzurechnen sind. — Da die Geistlichen den auf ihre Bezüge entfallenden Kirchenbeitrag im Abzugswege beim Oberkirchenrat entrichten, wird zur Ermöglichung der Zusammenveranlagung eines Geistlichen mit seiner über ein eigenes Einkommen verfügenden Ehegattin ab Jänner 1952 nachstehender Vorgang einzuhalten sein:

Der Oberkirchenrat wird erstmalig im Jänner 1952 den Pfarrgemeinden, deren Pfarrer keinen Anspruch auf Familienzulage haben, weil ihre Gattin ein eigenes Einkommen hat, den von dem Einkommen des Pfarrers von der Landeskirchenkasse einbehaltenen monatlichen Kirchenbeitrag und die Beitragsgrundlage bekanntgeben. Die Pfarrgemeinde wird sodann von dem Gesamteinkommen des Geistlichen und seiner Gattin den Kirchenbeitrag vorzuschreiben haben, wobei selbstverständlich der von der Landeskirchenkasse von dem Gehalt des Geistlichen bereits einbehaltene Kirchenbeitrag im Abzug zu bringen sein wird.

142. Zl. 9158/51 vom 7. Dezember 1951

Kirchenbeitragsengang Jänner bis November 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

Superintendentur	1950	1951
Wien U.B.	1.258.298,62	1.690.033,10
Niederösterreich	397.177,79	532.976,05
Burgenland	452.722,48	622.991,40
Steiermark	619.916,61	807.687,65
Kärnten	379.738,95	549.314,72
Oberösterreich, Salzburg, Tirol	921.823,57	1.253.722,72
	4.029.618,02	5.456.725,64

143. Zl. 7446/51 vom 22. November 1951

Schuldbabstättung an den landeskirchlichen Baufonds

Über Beschluß des Verteilungsausschusses des landeskirchlichen Baufonds wird der Erlaß vom 18. 11. 1948, Zl. 9188/48 (UW. Nr. 92/48), welcher die Abstättung von Baufondsschulden mit Bundes-schuldverschreibungen vom Jahre 1947 zum Nennwert gestattete, mit 1. Jänner 1952 außer Kraft gesetzt.

144. Zl. 8756/51 vom 24. November 1951

Seelenstandsbericht 1949 — Richtigstellung

In dem unter Zl. 3682/50 vom 19. 5. 1950, UW. Nr. 59/1950, veröffentlichten Seelenstandsbericht 1949 hat die Zahl der Konfirmanden in der Diözese Steiermark richtig 659 statt 459 zu lauten.

145. Zl. 9018/51 vom 4. Dezember 1951

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1951/52

- 9. 12. Zweiter Advent: Theologenheim,
- 6. 1. Epiphania: Äußere Mission,
- 13. 4. Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge,
Konfirmationstag: Jugendarbeit,
- 4. 5. Jubilate: Kirchenmusik,
- 11. 5. Muttertag: Frauenarbeit,
- 1. 6. Pfingstsonntag: Baufonds.

Im September, Skumene- und Bibelsonntag: Skumene und Bibelarbeit.

Erntedankfest: Innere Mission,
Reformationsfest: Gustav-Adolf-Berein.

Für die dem Oberkirchenrat U.B. unterstehenden Gemeinden gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten:

- Theologenheim,
- Jugendarbeit,
- Flüchtlingsseelsorge,
- Skumene und Bibelarbeit.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Berein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von 8 Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, PÖA Wien 54.061, abzuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal genau anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt.

Die Diözesankollekten werden durch die Superintendentialausschüsse festgelegt.

146. Zl. 8957/51 vom 5. Dezember 1951

Ständige Vikarstelle in der Pfarrgemeinde U. B. Wien-Landstraße

Über Antrag der Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Landstraße hat der Oberkirchenrat U. B. gemäß § 105 (1) KB eine ständige Vikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Landstraße errichtet.

147. Zl. 8955/51 vom 3. Dezember 1951

Ausschreibung der Pfarrstelle Weiz

Die Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. in Weiz wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde umfaßt die ganze Bezirkshauptmannschaft Weiz (1058 Quadratkilometer). In der Muttergemeinde Weiz und in der Tochtergemeinde Gleisdorf sind monatlich je zwei Gottesdienste, in den Predigtstationen Birrfeld und Anger monatlich je einer und an anderen Predigtstellen gelegentlich einer zu halten. Den Religionsunterricht besorgt zum größten Teil die Gemeindegewerke.

Sitz des Pfarramtes ist Weiz, wo eine Kanzlei mit Telephonanschluß vorhanden ist. Die Wohnung des Pfarrers ist vorerst noch in Gleisdorf, wo 2 Zimmer, Küche, Kabinett und Nebenräume sowie ein Amtszimmer mit Telephon zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde hat 893 Seelen und gehört in die Schwierigkeitsklasse 3 b.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1952 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) KB besetzt.

Empfohlene Kollekte

6. 1. 1952 (Epiphania): Äußere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Paul Jung wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 14. 11. 1951, Zl. 8460/51, als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Ternitz bestätigt.

Pfarrer Georg Harth wurde auf Grund der gemäß § 121 (3) KB erfolgten Berufung auf die Pfarr-

stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg zugeteilt.

Auf Grund der Berufung gemäß § 121 (3) R. B. wurde Vikar Steffen Meier-Schomburg auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ruhenmoos zugeteilt.

Vikarin Helene Kappelmeier wurde auf die ständige Vikarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zugeteilt (Zl. 8957/51 vom 5. 12. 1951).

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 11. 1951, Zl. 8363/51, den absolvierten Studierenden der Theologie Hans Georg N u ß b ä c h e r nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche A. B. aufgenommen und als Lehrvikar dem Pfarrer Lic. Gerhard Gerhold in Ehening zugeteilt.

Von der im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 110 verlautbarten Disziplinarordnung für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich ist ein Sonderdruck erschienen. — Der Preis beträgt für ein Stück S 3,50 zuzüglich Portoauslagen. — Be-

V. b. b.

stellungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien 1, Schellinggasse 12/III, zu richten.

Die Anschrift des Evangelischen Pfarramtes St. Veit an der Glan lautet nunmehr zufolge Straßenumbenennung: St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1.

Religionsprofessor Otto Wilhelm Beck ist am 15. November 1951 nach längerer Krankheit in Frieden heimgegangen.